

Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?

Ein Hilfsbuch für die Beurteilung der Patentfähigkeit.

Von

Dr. Heinrich Teudt

Ständiger Mitarbeiter im Kaiserlichen Patentamt.

Mit zahlreichen Beispielen und Auszügen aus den einschlägigen
Entscheidungen und 17 Figuren.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1910.

Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?

Ein Hilfsbuch für die Beurteilung der Patentfähigkeit.

Von

Dr. Heinrich Teudt

Ständiger Mitarbeiter im Kaiserlichen Patentamt.

Mit zahlreichen Beispielen und Auszügen aus den einschlägigen
Entscheidungen und 17 Figuren.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1910.

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Piersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

ISBN-13: 978-3-642-98176-0

e-ISBN-13: 978-3-642-98987-2

DOI:10.1007/978-3-642-98987-2

Vorwort.

Bekanntlich können nur Erfindungen unter Patentschutz gestellt werden, und nicht jede technische Neuheit ist schon eine Erfindung. Das Patentgesetz gibt aber keine Auskunft darüber, in welcher Weise zwischen patentfähigen Erfindungen und anderen nicht patentfähigen Neuerungen zu unterscheiden ist. Denn eingehende Beratungen haben zu dem Resultat geführt, daß der Begriff der Erfindung nicht durch eine in das Patentgesetz aufzunehmende Definition festzulegen ist, sondern daß jedesmal nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden ist. In diesem Buche soll nun gezeigt werden, wie die Patent-Rechtsprechung in den verschiedenen vorkommenden Fällen zu entscheiden pflegt.

Zunächst sind die Verhältnisse allgemeiner Natur, die Einfluß auf die Beurteilung der Erfindungsqualität haben, so weit erörtert, als sie geeignet erscheinen, die herrschende Praxis zu beleuchten und dem Verständnis näher zu bringen. Dann ist an Hand praktischer Beispiele, die Entscheidungen entnommen sind, gezeigt, nach welchen Gesichtspunkten die Rechtsprechung in den einzelnen vorkommenden Fällen zu beurteilen pflegt, ob der vorliegenden Neuerung die Eigenschaft einer Erfindung zu- oder abzusprechen ist. Am Schluß des Buches sind noch die Fälle besprochen, in denen das Neue auch dann vom Patentschutz ausgeschlossen bleibt, wenn ihm der Charakter einer Erfindung zukommt. Die den verschiedenen Entscheidungen zugrunde liegenden Verhältnisse sind kritisch miteinander verglichen, um die Grenzen festzustellen, innerhalb welcher die in einer Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze auf anders liegende Fälle übertragen werden können. Überall hat der Verfasser sich bemüht, den Gesamtgeist der Patent-Rechtsprechung, soweit es

möglich ist, auch im einzelnen zu erfassen und zum Ausdruck zu bringen.

Da es unter Umständen von Wichtigkeit sein kann, ob die zitierten Entscheidungen aus älterer oder neuerer Zeit stammen, ist regelmäßig das Jahr ihrer Veröffentlichung mit angegeben. Auszüge aus den Entscheidungsbegründungen des Reichsgerichtes und Patentamtes sind abgesehen von Kürzungen nahezu wörtlich wiedergegeben und durch Apostrophieren von dem übrigen Text abgehoben.

Ebenso wie bei meinem früheren Buche über die Abfassung der Patentunterlagen bin ich auch bei dem vorliegenden Buche bestrebt gewesen, den Stoff so zu ordnen, daß es dem Benutzer möglich ist, jedesmal diejenigen Entscheidungen leicht herauszufinden, die einem ihm vorliegenden neuen Fall am nächsten kommen.

Charlottenburg, im Januar 1910.

H. Teudt.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verhältnisse allgemeiner Natur, die Einfluß auf die Beurteilung der Patentfähigkeit haben.	
1. Bedeutung patentierter Erfindungen	1
2. Über die Prüfung auf Neuheit und Erfindungsqualität im Patentamt.	3
3. Bedeutung eines Vorbescheids und einer einfachen Verfügung in der Vorprüfung	6
4. Über die Verhandlungen zwischen dem Erfinder und dem Vorprüfer im Patentamt	9
5. Die Einheitlichkeit der Entscheidungen	12
6. Die Beurteilung der Erfindungsqualität in den verschiedenen Instanzen	18
7. Bedeutung des Umstandes, daß vor dem Erfinder noch niemand auf die betreffende Neuerung gekommen war . .	26
Einfluß der erzielten neuen Wirkung auf die Beurteilung der Erfindungsqualität.	
8. Das persönliche Ermessen und die erzielte neue Wirkung.	29
9. Entscheidungen, bei denen die Erfindungsqualität trotz der erzielten neuen Wirkung verneint wurde.	29
10. Eine Entscheidung, bei der die größere oder geringere Bedeutung der erzielten neuen Wirkung nicht ausschlaggebend war	35
11. Vergleichung der bisher angeführten Entscheidungen . . .	37
12. Fälle, bei denen eine bedeutende oder überraschende neue Wirkung erforderlich ist.	39
13. Erfindungen ohne neue Wirkung.	41
14. Unvollkommene oder durch Nachteile wieder aufgehobene neue Wirkung.	42
15. Wirkungen, die nur unter bestimmten Umständen auftreten	43
16. Vom Erfinder nicht erkannte Wirkungen	45
17. Über den Nachweis der erzielten neuen Wirkung.	48
18. Einfluß der durch die Erfindung überwundenen Schwierigkeiten.	51

	Seite
Verschiedene Arten von Erfindungen.	
19. Erfindungen, bei denen das erfinderische Verdienst in der Stellung einer Aufgabe liegt.	54
20. Die Übertragung bekannter Mittel.	58
21. Patentfähige Benutzungen bekannter Gegenstände, Verfahren und Naturgesetze.	66
22. Nicht patentfähige Anwendungen bekannter Verfahren . .	70
23. Kombinationserfindungen	72
24. Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung.	83
25. Entdeckungen chemischer Körper	86
Nicht patentfähige Erfindungen.	
26. Die Grenzen des dem Patentschutze zugänglichen technischen Gebietes	89
27. Heilverfahren u. dgl.	90
28. Erfindungen, die sich auf menschliches Denken und Handeln beziehen	92
29. Methoden der Viehzucht, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft.	96
30. Gegen die Gesetze und guten Sitten verstoßende Erfindungen	97
31. Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel und auf chemischem Wege hergestellte Stoffe	99

Verzeichnis der Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte.

Bl. f. P. M. u. Z. = „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.

Bolze = „Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen“, herausgegeben von Bolze.

Damme = „Das Deutsche Patentrecht“ von Dr. F. Damme. Berlin 1906.

Fuchsberger = „Die Entscheidungen des deutschen Oberhandels- und Reichsgerichtes“, herausgegeben von Fuchsberger. Supplement zu Teil VI. Gießen 1893.

Gareis = „Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen“, herausgegeben von Dr. Gareis, vom 11. Bande ab von Dr. Osterrieth.

Hartig = „Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes“ von Dr. E. Hartig. Leipzig 1890.

Isay = „Kommentar zum Patentgesetz“ von Dr. H. Isay. Berlin 1903.

Kent = „Kommentar zum Patentgesetz“ von Dr. Paul Kent. 1. Band. Berlin 1906.

P.A. = Patentamt.

P.A. i. Bl. f. P. M. u. Z. = Entscheidungen des Patentamtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Pbl. = „Patentblatt“.

P.G. oder Pat.Ges. = „Patentgesetz“.

R.G. = „Reichsgericht“.

R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. = „Entscheidungen des Reichsgerichtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.

Robolski = „Theorie und Praxis des Deutschen Patentrechtes“ von Robolski. Berlin 1890.

R. St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Schanze = „Das Recht der Erfindungen und Muster“ von O. Schanze. Leipzig 1899.

Seligsohn = „Kommentar zum Patentgesetz“ von Dr. A. Seligsohn. Berlin 1909.

Verhältnisse allgemeiner Natur, die Einfluß auf die Beurteilung der Patentfähigkeit haben.

1. Bedeutung patentierter Erfindungen.

Wenn das Patentgesetz sagt, daß Patente auf neue Erfindungen erteilt werden, so ist dabei nicht nur der Begriff „Erfindung“, sondern auch der Begriff „neu“ unbestimmt. Der eine wird einen Gegenstand noch für neu erachten, den ein anderer nicht mehr für neu hält, weil ihm die Unterschiede von dem Bekannten zu unwesentlich erscheinen. Manchmal wird ein Laie noch Unterschiede für bemerkenswert erachten, die dem Fachmann nichts Neues gegenüber dem Bekannten bieten. In anderen Fällen wird umgekehrt ein Fachmann noch Unterschiede für neu und wesentlich erachten, die ein Laie übersehen würde. Die Begriffe „neu“ und „Erfindung“ sind so eng miteinander verwoben, daß in gelehrten Abhandlungen darüber diskutiert ist, ob „neue Erfindungen“ ein einheitlicher oder zwei verschiedene Begriffe sind. Für die Praxis (und dies Buch soll den Bedürfnissen der Praxis dienen), kommt es aber hauptsächlich darauf an, daß nicht jede neue Abweichung von dem Bekannten schon eine patentfähige neue Erfindung ist. Andererseits werden aber auch an eine Erfindung nicht so hohe Anforderungen gestellt, daß nur für ganz geniale und bahnbrechende Neuerungen Patentschutz zu erreichen wäre. Daß die Behauptung, es würden nur noch Raritäten patentiert, nicht zutreffend ist, zeigt schon die große Zahl der Patenterteilungen, die in dem Zeitraum von 1877—1908 bereits 200 000 überschritten hat.

Die meisten patentierten Erfindungen sind vorteilhaft erscheinende Neuerungen, die auch einem normal begabten Menschen in einem glücklichen Augenblicke zufällig oder infolge geeigneter Umstände einzufallen pflegen, die aber andererseits nicht so nahe liegend sind, daß man von jedem Durchschnittsfachmann erwarten

kann, daß er voraussichtlich auf eine derartige Neuerung verfallen wird, wenn man ihn vor eine Aufgabe stellt, zu deren Lösung diese Neuerung von Nutzen ist.

Die Erteilung eines Patentcs kann man als eine Belohnung ansehen, die der Erfinder dafür erhält, daß er die Technik bereichert, indem er etwas lehrt, was vor ihm niemand kannte¹⁾. Einer Neuerung wird daher nur dann der Charakter einer patentfähigen Erfindung zuerkannt werden können, wenn eine über das Durchschnittsmaß gewerblichen Könnens hinausgehende geistige Arbeit erforderlich war, um diese Neuerung von dem Bekannten abzuleiten. Das Reichsgericht verneint das Vorliegen einer Erfindung, wenn „jeder einigermaßen gewandte Konstrukteur“ die Aufgabe in der angegebenen oder einer ähnlichen Weise hätte lösen können (Pbl. 1891 S. 33), und bejaht das Vorliegen einer Erfindung, wenn „die Konstruktion eine nicht für jeden Sachverständigen von selbst gegebene ist“ (Bolze, 1892 Bd. 12 Nr. 105).

Wie später genauer gezeigt werden wird, spielt bei der Beurteilung der Erfindungsqualität die erzielte neue Wirkung eine meist ausschlaggebende Rolle. Doch ist es für die Frage der Patentfähigkeit nicht erforderlich, daß eine Erfindung auch in wirtschaftlicher oder pekuniärer Hinsicht erfolgreich ist. Vielmehr wird der finanzielle Wert einer Erfindung vom Patentamt überhaupt nicht geprüft. Das Patentamt ist keine Vormundschaftsbehörde für Erfinder, um diese vor wirtschaftlichen Fehlgriffen zu bewahren, sondern eine Behörde, welcher die technologische Abgrenzung jeder Erfindung gegenüber anderen Erfindungen obliegt (Dammc, Centralblatt für Rechtswissenschaft, 1901 Bd. XX S. 117).

Daß viele Patente keinen erheblichen Wert repräsentieren, geht daraus hervor, daß die durchschnittliche Dauer eines deutschen Patentcs nicht ganz fünf Jahre beträgt, d. h. nicht die Hälfte der Patentinhaber schätzt den Wert ihres Patentcs nach fünf Jahren auf 200 Mk., der dann bei der bisherigen Gebührenordnung fälligen Taxe. Nur 2,7 % der erteilten Patente haben sich so wertvoll erwiesen, daß es sich für ihre Besitzer lohnte, alle Jahrestaxen bis zum Ende der zulässigen Patentdauer von 15 Jahren zu bezahlen (Wirth im gewerblichen Rechtsschutz und

¹⁾ Weiteres über diese hauptsächlich durch Dammc (Direktor im Patentamt) zur Geltung gebrachte Auffassung findet sich auf S. 17 dieses Buches.

Urheberrecht 1905, S. 184). Die geringe durchschnittliche Lebensdauer der Patente rührt naturgemäß daher, daß die Patente fast immer zu einem Zeitpunkt angemeldet werden, in dem die betreffenden Neuerungen noch nicht praktisch erprobt sind. Auch werden viele zur Zeit ihrer Erfindung wertvolle Neuerungen im Laufe der Jahre durch andere Erfindungen überholt und deshalb wertlos. Wenn nun auch ein großer Teil der erteilten Patente nicht sehr wertvoll ist, so hat trotzdem das Patentwesen einen gewaltigen Einfluß auf die Industrie gewonnen, und seine Bedeutung wird von Jahr zu Jahr größer, wie aus der kontinuierlichen, starken Zunahme der Patentanmeldungen erhellt. Diese Zunahme beweist um so mehr den Wert des Patentwesens für die Praxis, als die Anmeldungen zum großen Teil von erfahrenen Industriellen und Firmen herrühren, von denen manche jährlich Dutzende von Patenten anzumelden pflegen.

2. Über die Prüfung auf Neuheit und Erfindungsqualität im Patentamt.

Im Patentamt kann in der Regel nicht auch geprüft werden, ob offenkundige Vorbenutzung vorliegt. Ist letzteres der Fall, so muß es den Konkurrenten des Erfinders überlassen bleiben, Einspruch oder Nichtigkeitsklage zu erheben. Die Prüfung auf Neuheit der zum Patent angemeldeten Erfindungen besteht demnach hauptsächlich in einem kritischen Vergleichen mit der vorhandenen technischen Literatur. Dabei verbindet sich die Prüfung auf Erfindungsqualität untrennbar mit der Prüfung auf Neuheit. Denn nur selten ist ein zum Patent angemeldeter Gegenstand in älteren Druckschriften genau so beschrieben, wie er angemeldet ist. Dagegen sind die Fälle häufig, in denen der Anmeldungsgegenstand teilweise mit schon früher beschriebenen Vorrichtungen übereinstimmt. Manchmal sind auch die verschiedenen Teile des Anmeldungsgegenstandes nicht in einer, sondern in verschiedenen Schriften enthalten. In welcher Weise derartige Druckschriften dem Anmelder entgegenzuhalten sind, muß natürlich nach denselben Grundsätzen beurteilt werden, nach denen zu entscheiden ist, ob den vorhandenen Unterschieden oder der neuen Zusammensetzung der an sich bekannten Teile eine Erfindungsqualität zuerkennen ist. Wie schon erwähnt, kommt es dabei hauptsächlich darauf an, ob ein Fachmann durch diese Schriften in

den Stand gesetzt wird, den angemeldeten Gegenstand herzustellen, ohne dabei selbst erfinderische Tätigkeit anzuwenden.

Sicherlich wird es nun von manchem Patentanmelder recht unangenehm empfunden, wenn seine erfinderische Tätigkeit so bewertet wird, als ob er die vom Patentamt angezogenen Schriften schon gekannt hätte und den Anmeldegegenstand auf Grund der in diesen Schriften gemachten Angaben konstruiert hätte, während jene Schriften doch im technischen Leben völlig unbekannt geblieben waren und nur die Regale einiger größerer Bibliotheken gefüllt hatten. Aber bei der Gewährung von Patentrechten, die einem Einzelnen die Macht geben, vielen Millionen seiner Mitmenschen die Herstellung und Benutzung eines Gegenstandes zu verbieten, kann nicht gut anders verfahren werden. Was in einer Druckschrift, die jedermann kaufen kann, einmal beschrieben ist, ist Allgemeingut geworden. Der Allgemeinheit darf nicht mehr verboten werden, Vorrichtungen, die in solchen Schriften beschrieben sind, auszuführen und dabei auch Abweichungen und Kombinationen vorzunehmen, mit denen jeder Durchschnittstechniker bekannte technische Maßnahmen den ihm gestellten neuen Aufgaben anzupassen pflegt. Das Recht, dies zu verbieten, darf einem Einzelnen unmöglich deshalb gewährt werden, weil er die betreffenden Literaturstellen nicht gekannt hat.

Allerdings haben die Verhältnisse sich in dieser Hinsicht immer mehr und mehr zum Nachteil der neueren Erfinder geändert. Bei der Schaffung des ersten deutschen Patentgesetzes (1877) konnte man noch annehmen, daß die Literatur über ein technisches Sonderfach jedem auf der Höhe stehenden Spezialisten in diesem Fache zum großen Teil bekannt sein müsse. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Infolge des Aufschwungs des Patentwesens in den verschiedenen Kulturländern ist jetzt die Zahl der bei den Patenterteilungen zu berücksichtigenden gedruckten Patentschriften in die Millionen gewachsen und wächst von Jahr zu Jahr mit steigender Zunahme weiter. Diese umfangreiche und eigenartige Patentliteratur schließt so ziemlich alles in sich, was zu den gewaltigen Fortschritten der Technik in den letzten Dezennien beigetragen hat, enthält aber außerdem auch noch viele Versuche und Vorschläge, die niemals in das technische Leben sowie in die für dasselbe bestimmten Bücher eingedrungen und somit den in der Praxis stehenden Technikern völlig unbekannt geblieben sind. Die fortwährende Zunahme der Patentschriften-

literatur bringt es nun naturgemäß mit sich, daß im praktischen Leben niemals beachtete oder längst vergessene Patentschriften immer häufiger als patenthindernd entgegengehalten werden müssen, so daß es oft scheint, als ob das wirkliche technische Leben immer mehr von einer toten Patentschriftenliteratur unterdrückt würde. Aber es scheint nur so. In Wirklichkeit sind Patentschriftenliteratur und technisches Leben keine Gegensätze. Denn auch bei den unbeachtet gebliebenen papierernen Erfindungen ist seinerzeit der Versuch gemacht, dieselben in das technische Leben einzuführen. Sonst hätten die früheren Erfinder nicht Mühe und Kosten für die Anmeldung ihrer Patente angewendet. Sind sie dabei gescheitert, so wird auch der spätere Erfinder eines gleichartigen Gegenstandes in vielen Fällen auf ähnliche von ihm nicht vorhergesehene Schwierigkeiten stoßen, und es wird für ihn manchmal vorteilhaft sein, wenn er durch die Vorprüfung im Patentamt erfährt, daß eine ähnliche oder gleichartige Idee schon einmal gefaßt und versucht worden war. Zeigt aber die angemeldete Erfindung noch neue Unterschiede, die es möglich erscheinen lassen, daß sie für die Praxis brauchbarer ist als ihre Vorgängerin, so hat der Anmelder die Möglichkeit, diese Unterschiede geschützt zu bekommen, falls sie von genügend großer Bedeutung sind.

Die große Zahl der bereits gedruckten Patentschriften hat zur Folge, daß eine Anmeldung nur selten genau so, wie sie zuerst angemeldet wurde, zur Patentierung gelangt. Meist werden zunächst ältere Druckschriften ermittelt, die mit dem Anmeldungsgegenstande kollidieren¹, und es handelt sich dann um die Frage, ob und in welchem Umfange den vorhandenen Unterschieden noch eine Erfindungsqualität zuerkannt werden kann. Bei der Bewertung dieser Unterschiede ist nun die Lage des Patentprüfers überaus schwierig. „Die ihm in der Patentanmeldung vorgelegte Sache ist ihm“, sagt Wirth im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1905 S. 184, „bis auf wenige Ausnahmen, auch immer nur eine auf dem Papier stehende Erfindung. Sie bietet sich äußerlich in derselben Gestalt, wie die schon in die Literatur übergegangenenen. Der Prüfer weiß, daß auch von den von ihm zu begutachtenden Erfindungen gerade so viel unnütz sind und auf Irrtum beruhen wie von den alten Erfindungen, und doch soll er jede einzelne von den neuen so behandeln, als ob sie zu den 2,7 % lebensfähigen Erfindungen

gehörte. Er soll dem Erfinder kongenial sein und Zukunftswerte erkennen und gleichzeitig mit vollendeter Nüchternheit den richtigen Platz gegenüber der alten Technik feststellen.“

Der eben erwähnte Artikel von Wirth tritt auch noch dafür ein, daß bei der Beurteilung der Patentfähigkeit noch vorhandene Unterschiede um so höher bewertet werden, je seltener das Vergleichsmaterial ist, oder je älter die entgegenstehenden Schriften sind. Zurzeit hat der Verfasser noch keine veröffentlichte Entscheidung ausfindig machen können, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß ältere oder weniger bekannte, öffentliche Druckschriften ¹⁾ nicht in dem Maße als patenthindernd zu erachten sind als allgemeines, bekanntes Material. Immerhin hat aber auch in dieser Richtung das persönliche Ermessen der über die Frage der Erfindungseigenschaft urteilenden Beamten einen gewissen Spielraum, und es scheint keineswegs ausgeschlossen, daß die Zunahme der Patentschriften immer mehr zu einem derartigen Verfahren bei der Beurteilung noch neuer Unterschiede führen wird. Vielleicht wird sich auch der Gesetzgeber bei der jetzt in Aussicht genommenen oder bei einer späteren Abänderung des Patentgesetzes veranlaßt sehen, die Zahl der patenthindernd wirkenden Druckschriften stärker einzuschränken, als es zurzeit durch den Unionsvertrag und die einschränkenden Bestimmungen in § 2 des Patentgesetzes von 1891 geschieht.

3. Bedeutung eines Vorbescheids und einer einfachen Verfügung in der Vorprüfung.

Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, daß eine neue patentfähige Erfindung nicht vorzuliegen scheint, oder gibt die Patentanmeldung sonst zu Beanstandungen Veranlassung, so wird der Anmelder zunächst hiervon unter Angabe der Gründe benachrichtigt und aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern und die beanstandeten Mängel zu beseitigen. Die Art und Weise, in welcher dies geschieht, hat sich in der Praxis weiter entwickelt, als im Patentgesetz von 1891 vorgesehen war. Letzteres kennt nur den „Vorbescheid“, der zur Folge hat, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn der Patentsucher

¹⁾ Doch kommen nur Druckschriften aus den letzten hundert Jahren als patenthindernd in Betracht.

sich nicht in der angegebenen Frist auf den Vorbescheid erklärt. Bei der Schaffung dieser Gesetzesbestimmung hatte man, wie Damme in seinem Deutschen Patentrecht (S. 301) ausführt, „ein Doppeltes übersehen: einmal, daß die Verhandlungen meist nicht so einfach sind, daß man mit einem einzigen Vorbescheide die oft erst nacheinander sich ergebenden Bedenken sämtlich auf einmal eröffnen kann, sodann, daß die Ausschlußwirkung eines nicht beantworteten Vorbescheides zu einer unerträglichen Härte gegen den Anmelder ausarten kann. Die Folge dieser Erfahrungen war, daß man im Verwaltungswege den Erlaß von Vorbescheiden immer mehr einschränkte und an deren Stelle schlichte Vorverfügungen setzte, die von jenen sich äußerlich — auch die Form der Zustellung ist die nämliche — nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht die Drohung enthalten, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelte, falls binnen der festgesetzten Frist eine Erklärung nicht erfolgen sollte.“

Gemäß einer Entscheidung des Patentamtes vom Jahre 1898 hat der Anmelder kein Recht darauf, daß ein Vorbescheid der Zurückweisung vorangehe, sondern nur darauf, daß die Gründe der Zurückweisung ihm vorher mitgeteilt werden. Ob der Vorprüfer die Beanstandung als Vorbescheid bezeichnet, oder ob er die entgegenstehenden Umstände in einer anderen Verfügung mitteilt, deren nicht rechtzeitige Erledigung noch nicht einer Zurücknahme der Anmeldung gleichkommt, hängt von der Lage des Falles und von dem Ermessen des Vorprüfers ab (Bl. f. P. M. u. Z. 1898 S. 252). Im allgemeinen pflegt jedoch bei der jetzigen Praxis des Patentamtes eine Anmeldung nicht eher zurückgewiesen zu werden, als ein Vorbescheid erlassen ist, während früher (vor 1905) die Anmeldungen häufig schon auf Grund schlichter Vorverfügungen zurückgewiesen wurden.

Auch wenn der Vorbescheid durch ein Versehen oder infolge unvermeidlicher Umstände nicht rechtzeitig beantwortet ist, kann die Anmeldung durch kein Rechtsmittel wieder in den früheren Stand zurückgesetzt werden. Die Anmeldung ist auch dann verfallen, wenn die Beantwortung des Vorbescheides einem Boten rechtzeitig übergeben, aber nicht rechtzeitig im Patentamt angekommen ist. Vielmehr kann eine Erklärung auf den Vorbescheid nur dann als abgegeben erachtet werden, wenn der Anmelder nachweist, daß sie rechtzeitig in den Geschäftsgang des Patentamtes gekommen ist (Bl. f. P. M. u. Z. 1901. S. 167).

In allen Fällen, in denen die rechtzeitige Beantwortung eines Vorbescheids unterblieben ist, bleibt dem Anmelder nur die Möglichkeit, eine neue Anmeldung mit einer späteren Priorität einzureichen, wenn er die Patentierung des Anmeldegegenstandes noch weiter erstreben will.

Um zu verhindern, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, genügt es aber schon, wenn der Anmelder zum Ausdruck bringt, daß er die Anmeldung weiter verfolgen will und mit den Ausführungen des Vorbescheids nicht einverstanden ist. Die sachliche Widerlegung derselben braucht er nicht schon innerhalb der ihm gestellten Frist zu bringen, sondern kann sie für später in Aussicht stellen.

In folgenden Fällen gilt die Anmeldung auch bei nicht rechtzeitiger Beantwortung eines Vorbescheids noch nicht als zurückgenommen:

1. wenn der Vorbescheid nicht eingeschrieben war (Bl. f. P. M. u. Z. 1903 S. 163);
2. wenn der Anmelder vor Zustellung des Vorbescheids eine neue Eingabe gemacht hat, auf welche vom Patentamt noch nicht geantwortet ist (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 275 bis 276);
3. wenn das, was der Vorprüfer als entgegenstehend bezeichnet, in dem Vorbescheid nicht mitgeteilt, sondern statt dessen auf eine spätere Mitteilung verwiesen war (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 34).

Wird eine einfache Verfügung nicht rechtzeitig beantwortet, so gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, sondern kann höchstens durch einen besonderen Abteilungsbeschluß zurückgewiesen werden, gegen den dann innerhalb der im Patentgesetz vorgesehenen Frist eine Beschwerde zulässig ist.

Nach dem bisher geltenden Patentgesetz vom Jahre 1891 hat in allen den Fällen, in denen die Anmeldung nicht vom Anmelder zurückgenommen wurde, nicht der Vorprüfer, sondern die betreffende Anmeldeabteilung endgültig darüber zu entscheiden, ob das Patent zu versagen oder ob die Anmeldung zunächst bekannt zu machen und auszulegen ist, weil die Erteilung eines Patentbescheides nicht ausgeschlossen erscheint. Ein Vorprüfer, welcher einen Vorbescheid erlassen hat, darf bei diesem Beschluß nicht mitstimmen. Bei dem in Aussicht genommenen neuen Patentgesetz werden die Rechte des Vorprüfers vielleicht dahin erweitert werden, daß der Vorprüfer das Patent selbständig erteilt, so daß

die Entscheidung der Anmeldeabteilung nur dann erforderlich wird, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorprüfer und dem Anmelder bestehen, oder wenn Einspruch gegen die Erteilung des Patentbeschlusses erfolgt ist.

4. Über die Verhandlungen zwischen dem Erfinder und dem Vorprüfer im Patentamt.

Die im Vorbescheid oder in einer anderen Zwischenverfügung niedergelegte Auffassung bildet keineswegs schon das Endergebnis der Vorprüfung, sondern stellt nur diejenige Meinung dar, die sich der sachkundige Vorprüfer aus dem augenblicklichen Stande der Akten gebildet hat. Dem Anmelder wird dementsprechend auch Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gegeben, durch die er die entgegengehaltenen Gründe entkräften oder auch neue Merkmale in den Vordergrund rücken kann¹⁾, die in den früheren Unterlagen nicht als wesentlich hingestellt und daher auch bei der Prüfung nicht genügend gewürdigt waren. Die bei einer solchen Gegenäußerung vom Anmelder nachträglich noch als wesentlich und patentfähig hingestellten Merkmale werden dann von neuem geprüft. Tauchen dabei weitere neue Bedenken gegen die Patentfähigkeit auf, so wird dem Anmelder nochmals Gelegenheit zu einer neuen Gegenäußerung gegeben, usw., so daß eine Anmeldung niemals aus Gründen zurückgewiesen wird, über die der Anmelder sich nicht vorher äußern konnte.

So entsteht dann oft zwischen dem Anmelder und dem Patentamt ein mehr oder weniger langer Schriftwechsel, der manchmal außerordentlich zur Klärung der Sachlage beiträgt und in vielen Fällen noch zur Erteilung eines Patentbeschlusses führt, in denen zuerst eine patentfähige Erfindung nicht vorzuliegen schien. Auch wenn der Vorprüfer zuerst einen Vorbescheid erlassen hat, wird er sich, falls in der Anmeldung doch noch etwas Patentfähiges enthalten sein sollte, durch sachliche Gegengründe, die vom Anmelder nachträglich geltend gemacht werden, gern umstimmen lassen und die Erteilung des Patentbeschlusses bei der Abteilung²⁾ be-

¹⁾ Über die Frage, in welchem Umfange derartige nachträgliche Änderungen zulässig sind, vgl. Teudt, Die Abfassung der Patentunterlagen, S. 53—56.

²⁾ Die Zahl der Abteilungen im Patentamt hat im Laufe der Jahre

antragen bzw. es selbst erteilen, wenn ihm das geplante neue Gesetz diese Befugnis gibt. Wenn der Vorprüfer aber trotz der Gegenäußerung des Anmelders auf seinem abweisenden Standpunkt verharret, so ist noch immer die Möglichkeit vorhanden, daß die Abteilung sich den Ausführungen des Anmelders anschließt und seinem Antrage gemäß verfährt.

Beispiele für Erwidern auf patentamtliche Verfügungen zu geben, wird in diesem Buche mit Absicht unterlassen, weil dadurch noch unerfahrene Anmelder veranlaßt werden könnten, sich aus diesen Beispielen ein gewisses Schema zu konstruieren. Ein derartiges Schematisieren kann aber leicht störend und schädlich wirken, da die Verhältnisse in jedem Falle anders liegen und es bei den Entgegnungen auf patentamtliche Verfügungen nicht auf die Form der Abfassung, sondern lediglich auf die sachliche Überzeugungskraft der Beweisgründe ankommt. Wer sich mit dem Geist der Rechtsprechung vertraut gemacht hat, wird bald erkennen, welche Gegengründe in den einzelnen Fällen am zweckmäßigsten vorgebracht werden. Den Geist der Rechtsprechung zu schildern, ist Aufgabe der folgenden Kapitel. In diesem Kapitel sollen daher nur noch einige Gesichtspunkte allgemeiner Natur zur Sprache gebracht werden.

Der Vorprüfer sowie seine Mit- und Hilfsarbeiter haben nicht nur die Aufgabe, alle gegen die Erteilung des nachgesuchten Patentbescheides sprechenden Gründe hervorzusuchen, sondern sie betrachten es auch als ihre Pflicht, dem Anmelder zur Erlangung eines berechtigt erscheinenden Patentbescheides mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihm zu helfen, den patentfähigen Kern der Erfindung herauszuschälen, wenn sie sehen, daß ein solcher noch vorhanden ist. Nun kommen aber die angemeldeten Erfindungen dem, der sie im Patentamt prüft, gewöhnlich nur auf dem Papier vor Augen. Dementsprechend wird er neue Wirkungen und Vorteile gewöhnlich auch nur in dem Maße bemerken und berücksichtigen können, als sie in den Schriftsätzen hervorgehoben werden.

An dieser Stelle sei nun den Erfindern ein Umstand zur Beachtung empfohlen, der geeignet ist, ihnen ein sachliches und kritisches Vergleichen ihrer Erfindungen mit ähnlichen älteren Vorrichtungen außerordentlich zu erschweren und sie über die

immer mehr zugenommen. Zurzeit sind elf Anmeldeabteilungen, zwei Beschwerdeabteilungen und eine Nichtigkeitsabteilung vorhanden.

Bedeutung der noch vorhandenen Unterschiede zu täuschen. Diesen Umstand schildert A. D u B o i s - R e y m o n d in seinem Buch über „Erfindung und Erfinder“ (S. 180) in folgender Weise:

„Vielleicht nur mit Ausnahme von solchen, die schon eine längere Erfinderlaufbahn hinter sich haben, geraten alle, die eine Erfindung konzipiert haben, von der sie glauben, daß sie sich gewerblich verwerten läßt, je nach ihrer Naturanlage in höherem oder geringerem Grade in einen Geisteszustand, der sich mit nichts so gut vergleichen läßt wie mit dem Zustand eines Verliebten. Genau wie ein Verliebter verliert der Erfinder jedes Maß in der Schätzung des Wertes seiner Erfindung, sieht nur ihre Tugenden und übersieht gefissentlich ihre Schattenseiten. Genau wie ein Verliebter wird er von Eifersucht ergriffen, wenn er wahrnimmt, daß andere demselben Gedanken auf der Spur sind, und kann es doch nicht fassen, daß sie vielleicht viel würdigere Bewerber um die Gunst des Erfolges sind als er. Ihre Arbeiten erscheinen ihm verächtlich, borniert und lächerlich.“

Noch unerfahrene Erfinder müssen sich daher hüten, daß sie durch diesen eigenartigen Zustand der „Verliebtheit“ nicht verhindert werden, mit kühler Überlegung das herauszusuchen, was am meisten geeignet ist, für die Anerkennung einer Erfindungsqualität bei ihren Geistesschöpfungen zu sprechen. Denn sonst kann es leicht kommen, daß ein etwa noch vorhandener patentfähiger Erfindungskern dadurch verdeckt wird, daß vom Anmelder lediglich solche Vorteile hervorgehoben werden, die einem Unbefangenen unwesentlich erscheinen müssen.

Die noch patentfähigen Merkmale können auch dadurch verdeckt werden, daß sie von den bekannten Merkmalen nicht genügend deutlich abgegrenzt werden. Betreffs der Art und Weise, in welcher die Abgrenzung am besten ausgeführt wird, muß auf mein schon vorhin erwähntes Buch über die Abfassung der Patentunterlagen verwiesen werden.

Gelingt es dem Anmelder nicht, auf schriftlichem Wege den Vorprüfer von der Gewährbarkeit seiner Patentansprüche zu überzeugen, so wird die Beantragung einer mündlichen Verhandlung in vielen Fällen von großem Nutzen sein können. Denn durch mündliche Rede und Gegenrede kann der Anmeldegegenstand besser und schneller als durch umfangreiche Schriftsätze von den verschiedensten Seiten beleuchtet werden, was nicht selten dazu führt, daß noch ein bisher unbeachtet gebliebener patentfähiger

Erfindungskern an ihm entdeckt wird. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann allerdings vom Vorprüfer abgelehnt werden. Die Ablehnung ist aber in der Regel nur dann zu erwarten, wenn die Sachlage bereits so klar ist, daß dem Vorprüfer eine weitere Klärung ausgeschlossen erscheint. Bei der Beschwerde über die Zurückweisung eines Patentbesitzes kann ein Antrag auf Anhörung der Beteiligten nur dann abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war (§ 26 Abs. 3 des Patentgesetzes).

Die Dauer der Vorprüfung ist sehr verschieden. In den meisten Fällen pflegen die Anmeldungen innerhalb ein bis zwei Jahren erledigt zu werden, doch dauert die Vorprüfung in einzelnen Fällen noch erheblich länger. So waren z. B. im März 1909 noch eine Anmeldung aus dem Jahre 1901 und 5 Anmeldungen aus dem Jahre 1902 unerledigt (Bl. f. P. M. u. Z. 1909 S. 67).

5. Die Einheitlichkeit der Entscheidungen.

Bekanntlich ist schon wiederholt, besonders in den ersten Jahren des deutschen Patentgesetzes, vorgeschlagen und versucht worden, die Einheitlichkeit der Entscheidungen dadurch zu sichern, daß man den Begriff der Erfindung durch eine in das Patentgesetz aufzunehmende Definition eindeutig festlegte. Diese Versuche haben jedoch nicht zum Ziel geführt. Keine der zahlreichen vorgeschlagenen Definitionen stellte die Erfindungsmerkmale so fest, daß das freie persönliche Ermessen der die Patentanmeldungen prüfenden Beamten ausgeschaltet wurde. Besonders eingehend und erschöpfend hat sich die im Jahre 1886 zur Revision des damaligen Patentgesetzes einberufene Enquete mit der Frage einer Definition des Erfindungsbegriffes beschäftigt, und dabei äußerte sich die Mehrzahl der Sachverständigen dahin, daß eine Definition des Erfindungsbegriffes, welche die Erfindungsmerkmale erschöpfend feststellt und dem freien sachverständigen Ermessen, der freien Wertbemessung des Einzelfalles keinen Spielraum mehr läßt, nicht zu finden sei. Zugleich wurde auch bestritten, daß das Bedürfnis zur Einführung einer Definition überhaupt bestehe. (Robolski, Theorie und Praxis, S. 4.)

„Hat das Gesetz nicht definiert,“ erklärt Robolski a. a. O. auf S. 6, „so wird die Praxis diesen in der Sache selbst begründeten Mangel ersetzen. Zwar besteht auf dem Gebiete des

Erfinderrechtes die besondere Schwierigkeit, daß die Prüfung auf die Erfindungsqualität zu einem gewissen Teile zunächst mehr eine Sache des durch das Gefühl geleiteten freien Ermessens als des logischen Urteils ist. Allein der Prüfungsbeamte des Patentamtes, der, mit den Erscheinungen der Technik vertraut, tagtäglich vor die Aufgabe gestellt wird, Neues mit Altem zu vergleichen und abzuwägen, welchen besonderen technischen Sinn und Effekt das neue Erzeugnis gegenüber dem Bekannten enthält, wird schließlich eine Sicherheit des Blickes für jene feinen Unterschiede gewinnen, welche das subjektive Moment immer mehr in den Hintergrund drängt und das Wesen der Sache selbst entscheiden läßt.“

„Wenn auch“, führt Robolski a. a. O. Seite 7 weiter aus, „der Erfindungsbegriff flüssig und durch eine Formel nicht fasslich ist, so folgt daraus doch nicht, daß es ausgeschlossen oder unnütz sei, nach allgemein gültigen Grundsätzen und Gesichtspunkten zu suchen, welche die technische Vergleichsarbeit erleichtern. Im Gegenteil, je mehr es gelingt, sei es aus der Praxis heraus, sei es im Wege der Spekulation, dem Begriffe seine Merkmale abzugewinnen, desto sicherer muß sich im Laufe der Zeit die Prüfung und Entscheidung gestalten.“

In welcher Weise nun dem Erfindungsbegriffe seine Merkmale abzugewinnen sind, darüber spricht sich Bolze, der frühere Präsident des bei Nichtigkeitsklagen gegen Patente entscheidenden Reichsgerichtssenats, in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. II S. 9, folgendermaßen aus:

„Der zur Entscheidung Berufene darf sich nicht darauf beschränken, einem dunklen Gefühle nachzugehen. Er muß sich bei jeder Einzelentscheidung der Gründe bewußt werden, welche diese Entscheidung fordern, und diese Gründe so deutlich zum Ausdruck bringen, daß sie in einem ähnlich liegenden Falle für die zu treffende Entscheidung benutzt werden können. Und dies ist, was uns allein dazu führen kann, ein folgerichtiges, gerechtes Patentrecht auszubilden, wenn immer und immer wieder die Einzelentscheidungen miteinander verglichen werden.“

Ein Vergleich der veröffentlichten Entscheidungen miteinander läßt nun erkennen, daß bei einander ähnlichen Fällen immer gleichartige Erwägungen angestellt werden, welche die Einheitlichkeit der Linie, auf der sich die Praxis bewegt, zum Ausdruck bringen. Diese Einheitlichkeit in der Beurteilung der Erfindungs-

qualität ist zu vergleichen mit der Einheitlichkeit, die das Benehmen gleichmäßig handelnder Persönlichkeiten im Gegensatz zu den Handlungen der sogenannten „unberechenbaren Menschen“ zeigt. Wer eine solche nicht zu den „unberechenbaren“ Menschen gehörende Person näher kennt, vermag häufig mit Sicherheit vor auszusehen, wie diese Person unter bestimmten Umständen handeln wird, obgleich es ihm nicht möglich ist, die manchmal recht komplizierte Kombination aller der persönlichen Eigenschaften, die das Handeln dieser Person bestimmen, zu definieren. Mit gleich großer Sicherheit, mit der ein guter Menschenkenner das Benehmen gleichmäßig handelnder Menschen vorraussehen kann, vermag auch der, welcher die bisherige Rechtsprechung über den Begriff der Erfindung kennt, in vielen Fällen vor auszusehen, wie das Urteil in einem bestimmten neuen Falle ausfallen wird; und in solchen Fällen, in denen das Urteil zweifelhaft ist, wird er wissen, wie die Erfindungsqualität am besten bewiesen oder bestritten werden kann. Voraussetzung ist jedoch, daß er nicht bloß vereinzelt Entscheidungen kennt, sondern den Geist, der die bisherige Rechtsprechung über den Erfindungsbegriff in ihrer Gesamtheit leitete, erfaßt hat. Denn derjenige wird leicht zu Trugschlüssen gelangen, welcher die Regeln oder Erwägungen, die bei der Begründung einer bestimmten Entscheidung angeführt sind, von dieser Entscheidung loslöst, um sie für die Beurteilung der Erfindungsqualität in einem neuen Falle zu verwenden. Dies ist ebenso wenig möglich, wie man aus einer oder einzelnen zufälligen Handlungen eines sonst fremden Menschen einen Schluß auf dessen Benehmen in zukünftigen Fällen ziehen kann.

Natürlich mußte das Patentamt erst Erfahrungen sammeln, auf die es die Einheitlichkeit seiner Entscheidungen aufbaute. Doch erklärte es bereits in seinem Bericht über seine Geschäftstätigkeit in den Jahren 1891 bis 1900, daß die Praxis sich trotz des Fehlens einer praktisch brauchbaren Definition des Erfindungsbegriffs hinsichtlich der grundsätzlichen Gesichtspunkte im wesentlichen auf einer einheitlichen Linie bewegt und daß wenig prinzipielle Gegensätze zutage getreten sind (Ergänzungsband zu Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 164). Eine Zunahme der Einheitlichkeit in der patentamtlichen Rechtsprechung wurde damals auch von außerhalb des Patentamtes stehenden Fachleuten wahrgenommen. So erklärte z. B. Ephraim in einem Vortrage über den Neuheitsbegriff chemischer Erfindungen, daß die Verhältnisse sich bereits

derart geklärt hätten, daß aus dem vorliegenden Material gewisse allgemeine Regeln abgeleitet werden könnten, und daß die Praxis des deutschen Patentamtes mehr als früher zur Stetigkeit einlenke (Ahrens'sche Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge 1898, III. Band, S. 306). Nunmehr sind die Verhältnisse durch die zahlreichen bedeutenden Entscheidungen, die in dem dazwischen liegenden Dezenium gefällt sind, noch erheblich weiter geklärt worden.

Wenn sich auch bestimmte Grundsätze oder Regeln über die Beurteilung der Erfindungseigenschaft eingebürgert haben, so hat doch das freie persönliche Ermessen bei der Anwendung dieser Grundsätze noch einen weiten Spielraum. Ist es z. B. Grundsatz geworden, daß eine hervorragende oder überraschende neue Wirkung gefordert werden muß, wenn die angewandten Mittel nichts Überraschendes bieten, so können noch immer verschieden hohe Ansprüche an die Begriffe „hervorragend“ oder „überraschend“ gestellt werden.

Als ein ungefähres Maß für die Höhe der Ansprüche, welche das Patentamt an eine patentfähige Erfindung stellt, pflegte man früher das Verhältnis der erteilten Patente zu der Zahl der Patentanmeldungen anzusehen. Auf dem Frankfurter Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz im Jahre 1900 wurde dagegen seitens des Patentamtes geltend gemacht, daß ein richtiges Bild nur dann entsteht, wenn man von der Gesamtsumme der Anmeldungen diejenigen in Abzug bringt, die durch eigene Entschließung des Anmelders hinfällig geworden sind. Es sind dies die durch besondere Erklärung oder durch Nichtbeantwortung eines Vorbescheids zurückgenommenen Anmeldungen sowie die Anmeldungen, bei denen die erste Jahresgebühr nicht bezahlt wurde. Da die Zahl der durch eigene Entschließung des Anmelders hinfällig gewordenen Anmeldungen erst seit dem Jahre 1897 in die veröffentlichten Statistiken des Patentamtes aufgenommen ist, konnten die nach Abzug dieser Anmeldungen erhaltenen Verhältniszahlen in nachstehender Tabelle erst vom Jahre 1897 ab angeführt werden. Es ist daher der Tabelle noch eine zweite Reihe angefügt, welche das Verhältnis der Patenterteilungen zur Gesamtzahl der Patentanmeldungen zum Ausdruck bringt und bis zum Jahre 1891 zurückgeführt ist. Wenn diese Reihe auch kein so gutes Maß für die Höhe der Anforderungen, die das Patentamt an eine Erfindung stellte, gibt wie die erste,

nur bis 1897 zurückgeführte Reihe, so zeigt doch ein Vergleich dieser beiden Reihen, daß Schwankungen der Prozentzahl der erteilten Patente bei beiden Reihen ziemlich gleichartig zutage treten. Um den Grad der Einheitlichkeit in der patentamtlichen Rechtsprechung erkennen zu lassen, ist daher auch die Reihe geeignet, welche das Verhältnis der erteilten Patente zu der Gesamtzahl der Anmeldungen wiedergibt.

Jahr	Verhältnis der erteilten Patente zur Zahl der Anmeldungen, über welche eine Entscheidung gefällt wurde in Prozenten	Verhältnis der erteilten Patente zur Gesamtzahl der erledigten Anmeldungen in Prozenten
1908	50	32,2
1907	57,1	38,4
1906	61,7	41,2
1905	54,7	36,0
1904	48,8	35,2
1903	51,3	38,0
1902	58,6	42,8
1901	61,5	45,1
1900	60,8	45,5
1899	55,4	40,5
1898	42,3	29,8 (30,9) ¹⁾
1897	43,6	33,2 (33,0)
1896	—	37,4
1895	—	41,6
1894	—	43,9
1893	—	44,4
1892	—	42,5
1891	—	40,2

Auffällig ist in obiger Tabelle die plötzliche starke Zunahme der Patenterteilungen im Jahre 1899, welche auf die im folgenden geschilderten Umstände zurückzuführen sein dürfte.

Die allgemeinen Anschauungen über das Wesen des Patentschutzes haben sich verschiedentlich geändert, wie Tolksdorf

¹⁾ In den Jahren 1891—1898 hat das Patentamt bei der Berechnung der Prozentzahlen stets die Anmeldungen und Erteilungen des statistischen Jahres mit denen der beiden Vorjahre addiert, und dann erst ist das Verhältnis gezogen. Bei den eingeklammerten Zahlen sowie in den Jahren 1899—1908 sind dagegen die Verhältniszahlen auf Grund der in dem betreffenden Jahre erledigten Anmeldungen berechnet.

in der Zeitschrift für Industrierechte, 1906, Seite 231—232, folgendermaßen ausführt:

„Der Patentschutz hat eine wechselnde Beurteilung erfahren; noch unter der Herrschaft unseres jetzigen Patentgesetzes hat man vielfach den Patentinhaber als einen Usurpator angesehen, gegen den die Allgemeinheit nach Möglichkeit geschützt werden müsse. Die frühere strengere Prüfungstätigkeit des Patentamtes legte man deshalb, vielleicht nicht mit Unrecht, so aus, daß sich das Patentamt als den Anwalt der Allgemeinheit gegenüber dem Sonderrechte erheischenden Erfinder fühle. Dann kam ein Umschwung zugunsten des Erfinders; in allen Tonarten wurde verkündet, daß der Patentschutz nur des Erfinders wegen da sei, daß der Erfinder ein unbestreitbares Recht auf den Schutz seines geistigen Eigentums habe, usw. Erst D a m m e hat uns zum richtigen Verständnis des letzten Grundes des Patentschutzes verholfen. Danach ist der Erfinder als Lehrer der Nation zu betrachten, und er wird geschützt, nur weil und insoweit er seine Nation belehrt.“

Die obige Tabelle läßt deutlich erkennen, daß die Zeit, in welcher der von Tolksdorf erwähnte Umschwung zugunsten der Erfinder kam, um das Jahr 1898 herum lag. Man sieht, wie die Zahl der erteilten Patente von 1894—1898 stark sinkt, um dann plötzlich in die Höhe zu steigen. Bewirkt wurde dieser Umschwung wohl zum Teil dadurch, daß im Innern des Patentamtes Leitsätze für das Patenterteilungsverfahren aufgestellt wurden (Ergänzungsband z. Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 197). Eine tiefere Ursache für diesen Umschwung lag aber sicherlich auch mit darin, daß die Industrie durch das immer weitere Zurückgehen der Patenterteilungen beunruhigt wurde. Das freie, sachverständige Ermessen, das durch das Gesetz nicht beschränkt ist, macht es dem Patentamt eben möglich, sich den Bedürfnissen der Industrie anzupassen.

Über diese Anpassung an die Bedürfnisse der Technik äußerte sich Bolze gelegentlich der Patentenquete 1886 (Stenographischer Bericht, S. 21) folgendermaßen:

„Ich wünsche von den Herren Technikern und Industriellen eine möglichst weitgehende und klare Darlegung darüber: „Ist es nach den Erfahrungen, die seit dem Bestehen des Patentgesetzes gemacht sind, wünschenswert, möglichst viel Patente zu erteilen, oder ist es wünschenswert, daß der große Strom der

Erfindungen eingeengt wird? Nach meiner Meinung ist eine Entscheidung darüber, wohin der Strom sich zu wenden habe, wichtiger als alles, was sie diskutieren von der Frage einer Definition.“

Von manchen Interessenten wird nun gewünscht, daß mehr patentiert wird, während andere wieder wünschen, daß weniger patentiert wird. Jede dieser beiden Parteien wird naturgemäß das Patentamt zu einer Änderung seiner Rechtsprechung um so mehr zu bewegen suchen, je mehr diese von ihren Wünschen abweicht. Daher dürften vielleicht auch die Schwankungen, welche die Tabelle auf Seite 16 zeigt, zum großen Teil mit darauf zurückzuführen sein, daß die Klagen über zu viel Patenterteilungen und die Klagen über zu viel Patentversagungen abwechselnd in den Vordergrund traten.

Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß es dem Patentamt und dem Reichsgericht gelungen ist, im Laufe der Jahre eine Beurteilung des Erfindungsbegriffes herauszubilden, die den Bedürfnissen der Industrie nach Möglichkeit gerecht wird. Sollten sich aber die Bedürfnisse der Industrie mit der Zeit ändern, so kann auch die Rechtsprechung die an eine Erfindung zu stellenden Ansprüche entsprechend ändern. Bei der Prüfung älterer Patente im Nichtigkeitsverfahren hat dann aber der Richter die zur Zeit der Anmeldung geltende Begriffsbestimmung zugrunde zu legen, trotzdem sich die Auffassung des Erfindungsbegriffes inzwischen geändert hat (R.G. i. P. Bl. 1889 S. 317 und Isay, S. 27). Bisher aber sind die Schwankungen nicht so groß gewesen, und werden voraussichtlich auch niemals so groß werden, daß sie daran hindern, Schlüsse für die Beurteilung eines vorliegenden Falles aus den früheren Entscheidungen zu ziehen.

6. Die Beurteilung der Erfindungsqualität in den verschiedenen Instanzen.

Nach dem zurzeit noch geltenden Patentgesetze vom Jahre 1891 kann beim Reichsgericht Berufung über die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingelegt werden. Das Reichsgericht trat also auch bis jetzt nicht im Patenterteilungsverfahren, sondern nur bei Nichtigkeitsklagen gegen erteilte Patente in Funktion. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß es bei der geplanten Abänderung des Patentgesetzes durch eine andere Berufungsinstanz ersetzt wird, bei der nicht nur Juristen, sondern

auch Techniker mitwirken. Wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, würde aber die Beurteilung der Erfindungsqualität dadurch nicht in andere Bahnen gelenkt werden. Höchstens könnte diese Änderung einen kleinen quantitativen Unterschied der an eine Erfindung gestellten Anforderungen zur Folge haben, von dem ebenfalls später die Rede sein wird.

Im Verhältnis zu der Zahl der Patentanmeldungen ist die Zahl der Nichtigkeitssachen allerdings recht gering, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Anmeldungen	Nichtigkeitsanträge
1906	33 822	183
1907	36 763	219
1908	40 312	210

Trotz ihrer geringen Zahl sind die Entscheidungen der Nichtigkeitsinstanz von hervorragender Bedeutung, weil es ja jedem Wettbewerber eines Patentinhabers freisteht, eine Nichtigkeitsklage gegen ein ihm lästig fallendes Patent anzustrengen und diese Nichtigkeitsklage bis zur Entscheidung des Reichsgerichts durchzuführen. Etwa zwei Drittel aller Nichtigkeitsachen pflegten bisher bis zur Entscheidung durch das Reichsgericht durchgefochten zu werden. In den fünf Jahren 1904—1908 hat es im Durchschnitt 71 % bestätigt und 29 % abgeändert. In den Jahren 1907 und 1908 betrug die Zahl der Bestätigungen je 38, die der Abänderungen 15 und 10.

Genauereres über die Art der vom Reichsgericht vorgenommenen Abänderungen ergibt sich aus zwei Mitteilungen D a m m e 's. Die erste dieser Mitteilungen findet sich in der deutschen Juristenzeitung (1896 Bd. 1 S. 251) und besagt, daß das Reichsgericht in den Jahren 1893—95 die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung 21 mal abgeändert hat, und daß dabei in mehr als der Hälfte, nämlich in 12 Fällen, das Patent vernichtet wurde, weil das Reichsgericht an den Erfindungsbegriff strengere Anforderungen stellte als das Patentamt. Ausführlicher ist die zweite Mitteilung, die D a m m e in seinem „Deutschen Patentrecht“, S. 493, für die Jahre 1903—1905 gibt. Nach dieser Mitteilung betrug in dem genannten Zeitraum die Zahl der vom Reichsgericht bestätigten Entscheidungen 80, der abgeänderten Entscheidungen 32.

Unter den letzteren sind nur drei Fälle, bei denen ein Patent, das das Patentamt für nichtig erklärt hatte, vom Reichsgericht noch aufrechterhalten wurde, während umgekehrt in 16 Fällen die Vernichtung des Patentbesitzes im Gegensatz zur Auffassung des Patentamtes um deswillen erfolgte, weil das Reichsgericht in dem geschützten Gegenstande keinen so erheblichen Fortschritt erblickte, daß ein Patent darauf zu erteilen sei. Auch die im folgenden angeführten Entscheidungen werden häufig Beispiele von den Fällen bringen, bei denen das Reichsgericht etwas nicht mehr als Erfindung ansah, was die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes noch als Erfindung erachtet hatte. Letztere stellt also nicht so hohe Anforderungen an eine Erfindung wie das Reichsgericht.

Würde das, was eben von der Nichtigkeitsabteilung gesagt wurde, auch für die Anmeldeabteilungen des Patentamtes zutreffen, so würde daraus folgen, daß ein mehr oder minder großer Teil der erteilten Patente nichtig geklagt werden könnte, ohne daß weiteres entgegenstehendes Material, als der betreffenden Anmeldeabteilung des Patentamtes bekannt war, herbeigeschafft zu werden brauchte. Daher hat die Frage, ob die Anmeldeabteilungen des Patentamtes ebenfalls milder urteilen als das Reichsgericht, eine große praktische Bedeutung. Diese Frage kann aber nicht einfach durch einen bloßen Vergleich der Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung mit den Entscheidungen der Anmeldeabteilungen gelöst werden, weil in den Nichtigkeitsprozessen gewöhnlich anderes Material als entgegenstehend angeführt wird, als der Anmeldeabteilung vorgelegen hat.

Gelingt es dagegen, die inneren Gründe zu ermitteln, welche die verschiedenartige Beurteilung der Erfindungsqualität durch das Reichsgericht und die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes bedingen, so wird man aus der Art dieser Gründe einen Schluß darüber ziehen können, ob auch bei den Anmeldeabteilungen im Patentamt eine mildere Praxis als beim Reichsgericht waltet, und ob bzw. in welchem Maße sich dieses Verhältnis voraussichtlich ändern wird, wenn das Reichsgericht später einmal durch einen mehr aus Technikern bestehenden Patentgerichtshof ersetzt werden sollte.

Eine interessante Erklärung für die strengere Beurteilungspraxis des Reichsgerichtes hat Damm in seinem „Deutsches Patentrecht“ (S. 494) gegeben. Damm geht, wie schon erwähnt, davon aus, daß ein Patent eine Belohnung ist, die ein Erfinder dafür erhält, daß er die Nation etwas lehrt, was sie mit

der Summe ihrer bisherigen technischen Erfahrungen und Kenntnisse noch nicht ausführen konnte. Indem nun das Reichsgericht strengere Anforderungen an den Erfindungsbegriff stellt, schätzt es die Summe der Erfahrungen und Kenntnisse, welche Allgemein- gut der Technik sind, höher ein als die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes. Da nun die letztere zum großen Teil aus Technikern, das Reichsgericht lediglich aus Juristen besteht, folgt aus den Ausführungen Dammes, daß die von der Technik gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse von den Technikern selbst weniger hoch eingeschätzt werden als von den Juristen. Das heißt mit andern Worten, die Juristen waren eher als die Techniker geneigt, anzunehmen, daß die in den vernichteten Patenten angegebenen Neuerungen auch ohne die Belehrung des Erfinders von einem Durchschnittstechniker hätten ausgeführt werden können.

Die eben gemachte Schlußfolgerung dürfte manchen überraschen. Die strengere Auffassung des Reichsgerichtes wird aber erklärlicher, wenn man sich in die verschiedenartige Lage versetzt, die die Mitglieder des Reichsgerichtes und des Patentamtes den von ihnen zu beurteilenden Erfindungen gegenüber einnehmen. — Die Mitglieder des Reichsgerichtes werden von vornherein mit der Lösung der durch die patentierte Erfindung gelösten Aufgabe bekannt gemacht. Erst zu der Zeit, wo sie diese Lösung kennen lernen oder kennen gelernt haben, machen sie sich mit dem Stand der Technik des betreffenden Spezialfaches, wie er zur Zeit der Anmeldung war, bekannt und suchen sich in denselben zu versetzen. Der Fleiß und die Sorgfalt, mit der das Reichsgericht sich dieser insbesondere für einen Nichttechniker oft recht schwierigen Aufgabe zu unterziehen pflegt, ist bewunderungswert. Aber auf einen Nichttechniker, der die älteren Vergleichsgegenstände erst zugleich mit der zu prüfenden Neuerung kennen lernt, üben diese Vergleichsgegenstände häufig einen größeren Eindruck aus als die betreffende Neuerung selbst, und dadurch wird das Überraschende, das dieser Neuerung eventuell noch anhaftet, mehr oder weniger verdeckt. Für einen Techniker dagegen, der die älteren Vergleichsvorrichtungen schon gekannt hat, haben dieselben nichts Überraschendes mehr. Dagegen wird er in vielen Fällen um so leichter dadurch überrascht werden, daß bei diesen bekannten Vorrichtungen noch ein gewisser Vorteil durch eine Abänderung erzielt wird, die einem Nichtspezialisten vielleicht unbedeutend erscheinen würde.

In Wirklichkeit liegt nun allerdings die Sache nicht immer so, daß die technischen Mitglieder des Patentamtes, insbesondere die der Nichtigkeitsabteilung, das in der Nichtigkeitsklage angeführte bekannte Vergleichsmaterial tatsächlich schon vorher gekannt haben, namentlich wenn dasselbe in ausländischen Patentschriften oder anderen Druckschriften enthalten war, deren Inhalt auch dem Spezialfachmann nicht immer bekannt zu sein pflegt. Aber die Mitglieder des Patentamtes haben in ihrer Eigenschaft als Techniker weit mehr als die Mitglieder des Reichsgerichts Gelegenheit gehabt, immer wieder neue verschiedenartige technische Vorrichtungen kennen zu lernen und miteinander zu vergleichen und dadurch ihren Blick für kleinere technische Unterschiede zu schärfen. Ist nun noch irgendein Unterschied vorhanden, der einen Spezialtechniker noch ein wenig überraschen kann, so wird dies nur ein wenig überraschende Moment bei einem Techniker durch den Eindruck, den das Vergleichsmaterial macht, weniger leicht verdunkelt werden als bei einem Nichttechniker, auch wenn der Techniker das Vergleichsmaterial erst zugleich mit der betreffenden Neuerung kennen lernt. Je mehr der Blick für die kleineren technischen Unterschiede geschärft ist, desto leichter wird an ihnen etwas Überraschendes gefunden und ihnen eine Erfindungsqualität zuerkannt. Daher stellte denn auch das Patentamt, als es am Ende des vorigen Jahrhunderts den immer mehr herabgehenden Prozentsatz der zur Patenterteilung gelangenden Anmeldungen wieder heben wollte, zu diesem Zweck den Grundsatz auf, daß für eine fortgesetzte genaue Sichtung des Vergleichsmaterials Sorge zu tragen sei, um den Blick für die kleineren Unterschiede technischer Gegenstände zu schärfen (Bl. f. P.M. u. Z. Ergänzungsband 1901 S. 197).

Die eben gemachten Ausführungen lassen es als sicher erscheinen, daß auch die Anmeldeabteilungen im Patentamt geringere Anforderungen an die Erfindungsqualität stellen als das Reichsgericht und wahrscheinlich sogar milder urteilen als die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts. Denn die in den Anmeldeabteilungen tätigen Mitglieder des Patentamtes sowie ihre Mit- und Hilfsarbeiter sind oder werden meist Spezialisten für die Klassen, welche sie bearbeiten. Daher sind ihnen auch die in Frage kommenden Vergleichsvorrichtungen häufig schon bekannt, bevor die betreffenden Neuerungen zum Patent angemeldet werden, und der Blick für die kleineren technischen Unterschiede in den be-

treffenden Spezialfächern ist bei ihnen meistens wohl noch mehr geschärft als bei den Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung. Die Anmeldeabteilungen dürften daher im Durchschnitt wohl mehr als die Nichtigkeitsabteilung geneigt sein, kleinere Unterschiede noch als patentfähig zu erachten¹⁾. Dazu kommt noch, daß im Anmeldeverfahren keine Partei vorhanden ist, die wie der Nichtigkeitskläger im Nichtigkeitsverfahren dahin wirkt, daß die Gründe, die für Versagung des Patentbesitzes sprechen, möglichst stark hervorgehoben werden. Im Anmeldeverfahren werden vielmehr (falls kein Einspruch erhoben wird) nur einseitig die für die Anerkennung der Erfindungsqualität sprechenden Gründe von den Patentnachsuchern hervorgehoben, was natürlich in Grenzfällen gewöhnlich zu der Anerkennung der Patentfähigkeit führen wird.

Wenn nun das Reichsgericht in Zukunft durch eine andere Berufungsinstanz, bei der auch Techniker mitwirken, ersetzt werden sollte, so wird man aus den eben angegebenen Gründen schließen können, daß diese neue Berufungsinstanz wahrscheinlich geringere Ansprüche an eine Erfindung stellen wird als das Reichsgericht, aber höhere Ansprüche als die Erteilungsbehörde. Erheblich aber können diese Unterschiede nicht sein, weil ja auch die Differenzen zwischen der Urteilspraxis des Patentamtes und des Reichsgerichtes nicht erheblich sind. Wie schon auf Seite 20 erwähnt wurde, sind bei 112 Berufungen 80 (also über zwei Drittel) der patentamtlichen Entscheidungen vom Reichsgericht bestätigt. Das Patentamt muß die von dem Reichsgericht angewandten Grundsätze bei seinen weiteren Entscheidungen schon deshalb berücksichtigen, weil ja für jedes erteilte und von der Nichtigkeitsabteilung aufrechterhaltene Patent die Entscheidung des Reichsgerichtes angerufen werden kann, und umgekehrt müssen auch die Entscheidungsgründe des Patentamtes bei den Berufungsurteilen des Reichsgerichtes gründlich gewürdigt werden. Beide Instanzen urteilen daher nach denselben Grundsätzen, die allmählich in der Praxis

¹⁾ Gegen die obigen Ausführungen könnte geltend gemacht werden, daß doch auch die Mitglieder der Beschwerdeabteilungen im Patentamt nicht so sehr Spezialisten sind als die Mitglieder der Anmeldeabteilungen, und daß trotzdem in der Beschwerde noch häufig eine Erfindungsqualität anerkannt wird, die von der betreffenden Anmeldeabteilung verneint wurde. Dies ist aber darauf zurückzuführen, daß die Anmelder durch die in dem Anmeldeverfahren gemachten Erfahrungen in den Stand gesetzt wurden, die Erfindungsqualität besser zu begründen.

entstanden sind und bei denen, wie später ausgeführt werden wird, das Moment einer gewissen Überraschung regelmäßig die eigentliche Entstehungsursache war, wenn es auch nicht immer als solche genannt oder hervorgehoben wurde. Nur bei solchen technischen Neuerungen, die an der Grenze der Erfindungsqualität liegen, war dann die verschiedene Größe der Überraschung, welche die betreffende Neuerung auf Techniker und Nichttechniker ausübt, die Ursache dafür, daß die Erfindungsqualität bisweilen noch vom Patentamt, nicht aber vom Reichsgericht anerkannt wurde.

In bezug auf die wechselseitige Beeinflussung der Entscheidungen des Patentamtes und des Reichsgerichtes hebt Damme hervor, daß es nicht oft genug bezeugt werden könne, wieviel das Patentamt dem Reichsgericht schulde, und zwar sowohl in der Aufnahme überlegener Auffassung wie auch in der tieferen Begründung der eigenen Auffassung, wenn diese für die richtigere erkannt und aufrechterhalten wurde („Das Deutsche Patentrecht“, S. 489).

Gegen die milde Auffassung des Patentamtes hat Tolksdorf¹⁾ geltend gemacht, daß sich eine sehr bedenkliche Rechtsunsicherheit ergeben würde, wenn das Patentamt dauernd milder als das Reichsgericht urteile. Die Prüfung der Patentfähigkeit einer Erfindung wäre dann mit der Patenterteilung noch nicht abgeschlossen; unabhängig vom Patentamte müßte der Patentinhaber oder sein Anwalt auf das sorgfältigste die Frage studieren, ob sein vom Patentamt erteiltes Patent eine Erfindung auch im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichtes enthält. Gewiß verdienen diese Bedenken eine ernste Berücksichtigung. Der Nachteil der Rechtsunsicherheit wird aber dadurch auf ein Minimum beschränkt, daß das Patentamt eben nur im Zweifelsfalle nach dem alten Rechtsgrundsatz „In dubio mitius“ verfährt, aber sonst regelmäßig Anmeldungen, denen eine Erfindungsqualität nicht zukommt, zurückweist. Daß bei allen Patenten eine gewisse Rechtsunsicherheit vorhanden ist, wird durch die Natur des Patentwesens bedingt. Kann man doch auch niemals mit Bestimmtheit wissen, ob sich nicht nachträglich noch herausstellt, daß der patentierte Gegenstand schon irgendwo offenkundig vorbenutzt

¹⁾ Tolksdorf: „Die Beurteilung der Patentfähigkeit durch das Patentamt und das Reichsgericht“ in der Zeitschrift für Industrierecht 1906 S. 73 und 229.

oder in einer Druckschrift veröffentlicht war, die dem Patentamt zur Zeit der Anmeldung nicht bekannt war. Wie gering jedoch die Rechtsunsicherheit bei der jetzigen Art der Vorprüfung im Patentamt ist, erhellt daraus, daß ungefähr nur 0,3 % der erteilten Patente vernichtet worden ist. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß Nichtigkeitsklagen in der Regel nur gegen solche Patente angestrengt werden, durch die die Konkurrenz in empfindlicher Weise beunruhigt oder gereizt wird. Gegen wertlose und für die Industrie interesselose Patente strengt niemand so leicht einen mit vielen Unbequemlichkeiten verbundenen Nichtigkeitsprozeß an.

Trotz des geringen Prozentsatzes der nichtig geklagten Patente ist aber die strengere Auffassung des Reichsgerichts eine Erscheinung, mit der die Patentinhaber rechnen müssen, da nicht abzusehen ist, ob die Zahl der Nichtigkeitsklagen sich in Zukunft erheblich mehr wird, wenn die strengere Auffassung des Reichsgerichts mehr bekannt und beachtet werden wird. Immerhin aber dürfte eine milde Praxis im Patenterteilungsverfahren doch vorzuziehen sein. Denn wird ein Patent infolge einer zu strengen Auffassung des Erfindungsbegriffes von der Anmelde- und Beschwerdeabteilung des Patentamtes zu Unrecht versagt, so würde der Erfinder keine Möglichkeit haben, den ihm gebührenden Patentschutz zu erlangen. Dagegen können Fehler, die darin bestehen, daß Patente infolge einer zu milden Beurteilung des Patentamtes zu Unrecht erteilt werden, regelmäßig durch die spätere Vernichtung der betreffenden Patente wenigstens bis zu einem gewissen Grade wieder gut gemacht werden. Außerdem ist zu beachten, daß eine Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung im Patentamt meistens noch in ihrer ersten Entwicklung begriffen ist. Würden zu dieser Zeit schon zu hohe Anforderungen an die Erfindungsqualität gestellt, so würde das leicht dazu führen, daß manche vorteilhafte Idee nicht zur Ausführung gelangte, die unter dem Schutze eines Patentbesitzes einer Entwicklung fähig ist. Es liegt demnach im Interesse der Industrie und des Fortschrittes, daß in allen solchen Fällen, in denen die Anerkennung der Erfindungsqualität zwar zweifelhaft, aber doch möglich erscheint, ein Patent zunächst erteilt wird, daß dann aber die Wettbewerber des Patentinhabers die Möglichkeit haben, die Entscheidung einer höheren, etwas schärfer urteilenden Instanz anzurufen, nachdem die Erfindung und ihre Wirkungen in der Praxis erprobt worden

sind. Ein derartiger Zustand verbindet, soweit es möglich ist, die Vorteile des reinen Anmeldesystems mit den Vorteilen des Vorprüfungssystems.

Vielleicht haben die eben geschilderten Verhältnisse auch mit dazu beigetragen, daß das Reichsgericht etwas höhere Anforderungen an den Erfindungsbegriff zu stellen pflegt als das Patentamt, da es ja der vorhin zitierten Erklärung Bolzes zufolge darauf ankommt, daß das herbeigeführt wird, was für die Industrie am zweckmäßigsten ist.

7. Bedeutung des Umstandes, daß vor dem Erfinder noch niemand auf die betreffende Neuerung gekommen war.

Wenn auch das Reichsgericht in der Regel etwas strengere Anforderungen an die Beurteilung der Erfindungsqualität zu stellen pflegt als das Patentamt, so gibt es doch ein Moment, das in den Entscheidungsgründen des Reichsgerichtes häufig mit zur Begründung der Erfindungsqualität angeführt wird, das aber im Anmeldeverfahren vor dem Patentamt so gut wie keine Beweiskraft besitzt. Über dieses Moment finden sich z. B. in der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1903 (S. 1860) folgende Ausführungen:

„Es wird sich kaum verlohnen, in Beantwortung einer vom Vorprüfer gemachten Bemängelung der Erfindung wegen ‚handwerksmäßiger Gepflogenheit‘ oder wegen des Vorhandenseins ‚mehrerer entgegenstehender deutscher Patentschriften‘ verwundert darauf hinzuweisen, daß niemand bisher auf die gleichen Maßnahmen verfallen sei, oder daß trotzdem mehrere Patente auf ähnliche Einrichtungen erteilt worden seien. Solche Einwände sind sicherlich gänzlich wertlos; sie werden von der Behörde in der Regel als sogenannte Patentanwaltsgründe stillschweigend übergangen.“

Im Gegensatz hierzu hat das Reichsgericht in vielen Entscheidungen besonderen Wert darauf gelegt, daß niemand vor dem Erfinder auf die betreffende Neuerung gekommen sei.

Auch dieser Unterschied in der Beurteilungspraxis des Patentamtes und des Reichsgerichtes läßt sich durch das Moment der Überraschung erklären. Das Reichsgericht urteilt nämlich über die betreffenden Neuerungen erst zu einer Zeit, in welcher dieselben häufig schon besondere Erfolge in der Praxis erzielt haben, so daß man wohl annehmen kann, die Industrie würde

sich diese Vorteile nicht haben entgehen lassen, wenn die betreffenden Neuerungen ganz naheliegend gewesen wären. Nachdem die Praxis bereits gezeigt hat, welche Vorteile der Erfindung anhaften, brauchen diese Vorteile nicht mehr nachgewiesen zu werden. Anders liegt dagegen die Sachlage in der Vorprüfung vor dem Patentamt. Hier werden nahezu bei jeder angemeldeten Neuheit hervorragende Erfolge erstrebt und erhofft; die Praxis zeigt aber, daß diese Hoffnungen in sehr vielen Fällen nicht erfüllt werden.

Liegen zur Zeit der Anmeldung Zweifel über die Erfindungsqualität vor, so muß erst nachgewiesen werden, weshalb die erstrebten Wirkungen etwas Überraschendes haben, oder daß in der Wahl der Mittel oder in der Stellung der durch die Erfindung zu lösenden Aufgabe oder sonst wo etwas Überraschendes liegt. Der Umstand, daß niemand vor dem Anmelder auf die betreffende Neuierung gekommen ist, bietet in diesem Zeitpunkt meistens noch nichts Überraschendes. Besteht die fragliche Neuierung z. B. in einem Konstruktionsunterschiede, den der Anmeldegegenstand einer in der Vorprüfung entgegengehaltenen Druckschrift gegenüber zeigt, so ist die Annahme sehr naheliegend, daß es noch kein Konstrukteur unternommen hat, die in der entgegengehaltenen Schrift angedeuteten Vorrichtungen konstruktiv auszuarbeiten und die Ausarbeitung zu veröffentlichen, oder daß es der Verfasser der entgegengehaltenen Schrift wohl nicht für nötig hielt, alle naheliegenden Konstruktionsabweichungen anzugeben, die in Spezialfällen mit Vorteil anzuwenden sind.

Die eben gemachten Ausführungen zeigen auch, daß der Nachweis der Erfindungsqualität im Anmeldeverfahren vor dem Patentamt in vielen Fällen bedeutend schwieriger ist als später im Nichtigkeitsverfahren, nachdem sich die betreffende Neuierung in der Praxis bewährt hat. Aus diesem Grunde dürfte es auch billig sein, daß die Anmeldeabteilungen des Patentamtes milder über die Erfindungsqualität urteilen als die Nichtigkeitsinstanzen.

Daß übrigens auch das Reichsgericht keineswegs immer ein patentbegründendes Moment in dem Umstand sieht, daß der Erfinder zuerst auf die betreffende Neuheit gekommen ist, zeigen seine Entscheidungsgründe über die Frage, ob das Appretieren von Spitzten mit der Tenderingmaschine, deren Verwendung zum Appretieren wollener Stoffe bekannt war, patentfähig sei. In diesen Entscheidungsgründen heißt es:

„Daraus, daß irgendeiner der Erste war, welcher diese Gedankenkombination vorgenommen hat, und daß dieser Erste dann auf diese Kombination ein Patent nahm, würde sich in keiner Weise ergeben, daß er eine Erfindung gemacht habe.

Wollte man aber einen Schluß auf die Schwierigkeit der Auffindung des neuen Verfahrens aus dem Umstande ziehen, daß sich viele in einem Zeitraum von sechs Monaten um die Lösung des Problems bemüht, und daß nur dem beklagten Patentinhaber die Lösung gelungen sei, so müßte zunächst diese Tatsache für sich feststehen.“ (Gareis 1891 Bd. VIII S. 275.)

Ein Beispiel für einen Fall, in dem das Reichsgericht die eben als notwendig angegebene Sachlage als wirklich vorliegend annahm, zeigt die durch Patent 12352 geschützte Carpenterbremse, über deren Erfindungsqualität das Reichsgericht folgendes ausführte:

„Freilich waren Schaltwerke bekannt, allein abgesehen von Westinghouse und Carpenter war bis zu deren Erfindung niemand auf den Gedanken gekommen, ein brauchbares Schaltwerk zu jenem Zweck zu verwenden. Und bei der hohen Bedeutung, welche die selbsttätigen Nachstellvorrichtungen für den Eisenbahnbetrieb haben, müßte auch nach Westinghouse längst jemand eine oder mehrere neue Formen für Schaltwerke bei Luftbremsen angewendet haben, um eine selbsttätige Nachstellvorrichtung zu erzielen, wenn zu solcher Anwendung die bloße Tatsache, daß jene Schaltwerke bekannt waren, und die gewöhnliche geistige Tätigkeit eines Durchschnittsmechanikers oder wissenschaftlich gebildeten Kinematikers ausgereicht hätte. Weil aber dies nicht der Fall ist, weil vielmehr eine erfinderische Tätigkeit dazu gehörte, um die Schaltwerke zu jenem Zweck anzuwenden und zweckmäßig zu gestalten, deshalb können die zu den Akten gebrachten wissenschaftlichen Gutachten, welche nach den Grundsätzen der Kinematik untersuchen, ob das eine Schaltwerk von dem anderen abgeleitet ist, oder ob es als selbständige Einrichtung anzusehen ist, völlig auf sich beruhen. Sie haben für die vorliegende patentrechtliche Frage keine Bedeutung.“ (Pbl. 1892 S. 692.)

Einfluß der erzielten neuen Wirkung auf die Beurteilung der Erfindungsqualität.

8. Das persönliche Ermessen und die erzielte neue Wirkung.

Als das wichtigste Kriterium dafür, ob eine Erfindungsqualität anzuerkennen ist, gilt die neue Wirkung oder der neue Effekt, der erzielt wird. Die Prüfung der neuen Wirkung hat folgende, von Robolski hervorgehobene doppelte Bedeutung:

„Sie verhütet einmal, daß Scheinerfindungen, rein konstruktive Abänderungen bekannter Dinge, Formen ohne Inhalt zur Patentierung gelangen, bietet sodann aber auch die Gewähr, daß wirklichen Erfindungen, die sich nach ihren äußeren Umrissen mit bekannten Erscheinungen zu decken oder denselben völlig verwandt zu sein scheinen, der gesetzliche Schutz nicht versagt bleibt, falls nachzuweisen ist, daß der äußerlich geringfügig sich darstellende Unterschied erhebliche technische Wirkungen erzielt.“ (Theorie und Praxis 1890 S. 13.)

Die erzielte Wirkung kann unabhängig von dem persönlichen Ermessen genau festgestellt werden und scheint daher auf den ersten Blick geeignet, dasselbe auszuschalten. Man hört häufig folgern: hierdurch wird eine neue Wirkung erzielt, und deshalb liegt auch eine Erfindung vor. Aber so einfach liegt die Sache nun doch nicht, wie gleich gezeigt werden wird.

9. Entscheidungen, bei denen die Erfindungsqualität trotz der erzielten neuen Wirkung verneint wurde.

Zunächst sollen einige charakteristische Fälle angegeben werden, bei denen das Reichsgericht die Patentfähigkeit trotz des Vorhandenseins einer neuen Wirkung oder neuer Vorteile verneint hat.

Erste Entscheidung. Bereits in einer der ältesten Entscheidungen (vom 30. Okt. 1880) heißt es: „Waren die Vorzüge,

welche Berufungskläger dem patentierten Treibriemen beimißt, nur unter Anwendung bereits bekannter Mittel, etwa durch die Verwendung bereits zu diesem Zwecke benutzter Stoffe in besserer Sorte oder durch Anwendung besonderer Sorgfalt bei dem bisherigen Herstellungsverfahren, erzielt, so könnte ungeachtet dieser Vorzüge von einer Erfindung keine Rede sein.“ (Gareis 1881 Bd. II S. 67.)

Zweite Entscheidung. Bei der Entscheidung über die Frage, ob die Benutzung der Tendering-Maschine zum Appretieren von Spitzen noch patentfähig war, nachdem die Benutzung dieser Maschine zur Appretur wollener Stoffe bekannt geworden war, erklärte das Reichsgericht: „Neu war also das Verfahren, dasselbe war auch gegenüber dem bisher bekannten Verfahren ein bedeutender Fortschritt. Dies allein genügt aber nicht, um dem neuen Verfahren den Charakter einer Erfindung beizulegen.“ Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung folgen dann noch Ausführungen über die bei dieser Übertragung zu überwindenden Schwierigkeiten. (Gareis 1891 Bd. VIII S. 271.)

Dritte Entscheidung. Vorteilhaft ist wohl zweifellos, wenn Menschenkraft durch Maschinenkraft ersetzt werden kann. Daß ein solcher Vorteil indessen noch nicht die Erfindungsqualität zu bedingen braucht, zeigen folgende Ausführungen des Reichsgerichtes: „In der bloßen Ausdehnung einer die menschliche Arbeit ersetzenden maschinellen Betriebsweise zur Förderung von Kohlen und Koks auf sämtliche im Fabriksbetriebe vorkommenden Förderungen liegt keine eigenartige Einrichtung. Es handelt sich vielmehr um eine von wirtschaftlichen wie von technischen Gesichtspunkten abhängige Zweckmäßigkeitsregel, über deren Anordnung im Einzelfalle nach gewöhnlichen fachmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu befinden ist, die aber nicht in den Bereich der Erfindung fällt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 26—27.)

Vierte Entscheidung. Über die Bedeutung eines Vorteils, der sich nur quantitativ von dem Bekannten unterscheidet, äußerte sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Sept. 1907, wie folgt: „Es ergibt sich, daß das Patent eine bekannte Aufgabe durch bekannte Mittel löst und nur darin etwas Neues bietet, daß es diese Mittel steigert und, wie unterstellt werden mag, durch diese Steigerung gewisse Vorteile erzielt. Da sich aber diese Vorteile auch nur quantitativ von dem unterscheiden, was mit dem älteren Ringe angestrebt und bis zu einem gewissen

Grade auch erreicht wurde, so muß der Satz durchgreifen, daß in der Änderung der Abmessungen einer an sich bekannten Einrichtung eine patentfähige Erfindung nicht liegt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1908 S. 11 u. 12.)

Fünfte Entscheidung. Bei der Frage, ob es patentfähig sei, bei Vakuunteppichreinigern Kolbenpumpen anstatt der dort bisher benutzten anderen Pumpenarten zu verwenden, wurde vom Reichsgericht erklärt, daß eine an sich bekannte Vorrichtung dadurch nicht patentfähig wird, daß sie auf dem Gebiete, für das sie bestimmt ist, eine neue Wirkung erzielt (Bl. f. P. M. u. Z. 1907 S. 37).

Die angeführten Entscheidungen beweisen wohl einwandfrei, daß das Vorhandensein einer neuen Wirkung keineswegs in allen Fällen ausschlaggebend ist, und daß daher auch in einer zutreffenden Definition des Erfindungsbegriffes eine neue Wirkung nicht gefordert werden dürfte.

Um nun ein Urteil darüber zu gewinnen, wann das Vorhandensein einer neuen Wirkung ausschlaggebend ist, seien zunächst noch für zwei verschiedene Fälle die Umstände genauer angegeben, welche das Reichsgericht veranlaßten, die erzielte Wirkung als zu unbedeutend anzusehen.

Sechste Entscheidung. In dem ersten Falle handelte es sich um das Patent 115865 mit folgendem Anspruch:

„Vorrichtung zum Abrunden der Stirnflächen an Zementdachziegeln, dadurch gekennzeichnet, daß die Zurückbewegung der Glättplatte (*b*) zwecks Freilegens des fertigen Dachziegels durch **Drehen derselben um den Drehpunkt (*i*)** erfolgt, wodurch **gleichzeitig die Abrundung des Dachziegels** glatt gestrichen wird.“

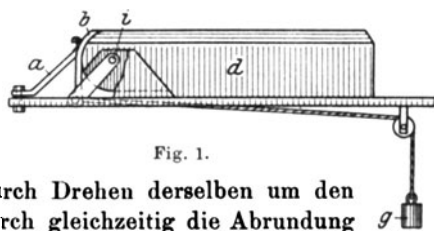


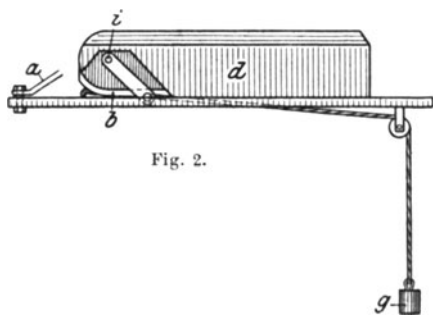
Fig. 1.

Die Wirkungsweise der Vorrichtung ist folgende:

Zunächst wird die Glättplatte *b* mittels der Klinke *a* festgestellt (Fig. 1) und der Ziegel in dem Formkasten *d* in der üblichen Weise gestrichen. Dann wird die Klinke *a* seitlich weggestoßen, wodurch das Gewicht *g* in Tätigkeit tritt und die Abrundungsvorrichtung um ihren Mittelpunkt *i* nach hinten zieht. Hierbei gleitet die profilierte, gebogene Glättplatte *b* entsprechend ihrer Rundung halbkreisförmig nach unten, wodurch die durch

dieses Eisen erzeugte Rundung des Ziegels nach oben hin freigelegt und durch das Abgleiten des Eisens *b* gleichzeitig geglättet wird. Jetzt kann die freigelegte Abrundung des Ziegels mit Farbe bestreut werden, worauf die Abrundungsvorrichtung noch einmal hochgehoben und die Glättplatte *b* auf die gefärbte Fläche niedergelegt wird; alsdann gleitet die Platte *b*, die Abrundung nochmals glättend, wieder nach unten. Der Ziegel ist nun fertig und kann in der üblichen Weise nach oben herausgestoßen werden.

Gegen dieses Patent wurde in einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht, daß die bisherige Handarbeit, bei der ein besonderes



Glätteisen über eine Abrundung des Formkastens gestrichen wird, durch die patentierte Neuerung nicht erübrigt werde. Das Glätten müsse nach wie vor mit der Hand bewirkt werden, da die Vorrichtung nur ein Vorglätten, nicht aber ein vollkommenes, eine weitere Behandlung unnötig

machendes Glätten bewirken könne. Dieses Vorglätten sei daher für die Praxis ohne Bedeutung, und durch die Neuerung werde somit eine wesentlich verbesserte Wirkung nicht erzielt.

Das Patentamt wies die Klage ab und hielt das Patent mit folgender Begründung aufrecht:

Wenn durch ein einmaliges Vorbeiführen der Glättplatte ein genügendes Glätten der Rundung nicht bewirkt würde, so könne man diesen Vorgang beliebig bis zum Eintritt der gewünschten Wirkung wiederholen. Die Klage würde auch damit nicht begründet, daß die wirklich eintretende Wirkung (das Vorglätten) zur Zeit der Patentanmeldung nicht mehr neu gewesen sei, weil man mit den bekannten Abziehvorrichtungen, Abziehklingen, Streichplatten u. dergl. dasselbe erreicht habe. Denn es leuchte ohne weiteres ein, daß es zweckmäßiger sei, einen Teil der Form, die mit einem einfachen Handgriffe zu betätigen sei, zu verwenden als ein besonderes Werkzeug, das noch eine gewisse Fertigkeit in der Bedienung erfordere.

Klägerin legte gegen dieses Urteil des Patentamtes Berufung beim Reichsgericht ein.

Nachdem dabei beide Parteien die von ihnen behaupteten Wirkungen durch Vorführung von arbeitenden Maschinen darzulegen versucht hatten, erklärte das Reichsgericht das Patent 115865 mit der folgenden kurzen Begründung für nichtig:

„Der Senat (des Reichsgerichtes) hat sich davon nicht zu überzeugen vermocht, daß die äußerst einfache Einrichtung, welche durch das Patent unter Schutz gestellt wird, auf einem Erfindungsgedanken beruht, mit welchem Schwierigkeiten überwunden worden wären oder ein erheblicher technischer Fortschritt erzielt wäre“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 35—37).

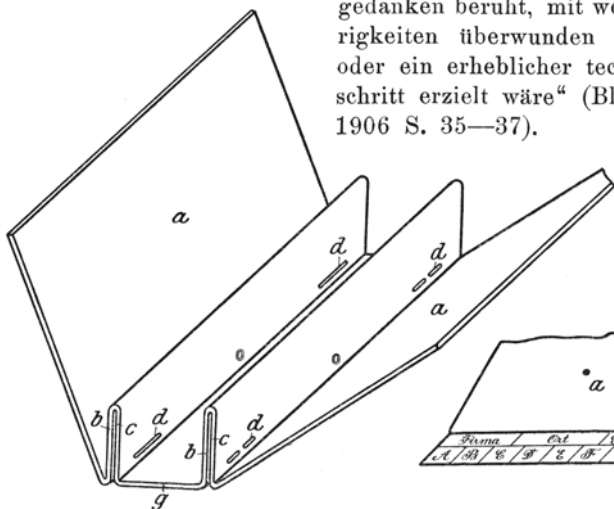


Fig. 3.

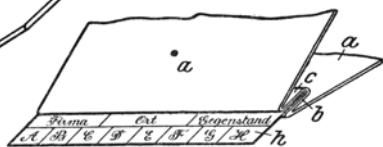


Fig. 4.

Siebente Entscheidung. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Vernichtung des Patentes 133499 mit folgendem Anspruch:

„Eine Sammelmappe mit Falzen, welche mit den Umschlägen aus einem Stück (a) durch Biegung hergestellt sind, dadurch gekennzeichnet, daß die zwei aneinanderliegenden die Falze bildenden Flächen (b und c), zwischen welche eine Einlage (h) oder ein Aktenschwanz eingeführt werden kann, durch Heftklammern (d) u. dergl. lösbar miteinander verbunden sind.“

Diesen Anspruch erklärte das Reichsgericht mit folgender Begründung¹⁾ für nichtig:

¹⁾ Diese Begründung ist auch deshalb recht lehrreich, weil sie gleichzeitig auch mit dem Begriff des patentrechtlichen Äquivalents

„Bekannt waren einerseits aus einem Stück hergestellte Sammelmappen, bei denen die Falzflächen durch dieselben Klammern, die zur Festhaltung der aufgereihten Schriftstücke dienten, lösbar miteinander verbunden waren, anderseits solche Sammelmappen, bei denen die Verbindung der Falzflächen zwar unabhängig von den erwähnten Klammern, aber weniger gut lösbar durch Verkleben bewirkt wurde. Der Beklagte hat die beiden hierin gegebenen Wirkungen kombiniert, indem er aus einem Stücke hergestellte Sammelmappen schuf, bei denen die Verbindung der Falzflächen erstens unabhängig von der Verbindung der aufgereihten Papiere ist, und zweitens auch leichter löslich als bei verklebten Falzflächen ist. Es handelt sich dabei nur um eine Summierung zweier Effekte, und es beruht ferner diese Addition nicht auf Verwendung bis dahin unbekannter Mittel, sondern nur auf der Verbindung derjenigen bekannten Mittel, mit denen bisher die Wirkungen einzeln erzielt wurden. Denn insoweit es auf die Lösbarkeit der Verbindung ankommt, müssen die die Schriftstücke haltenden Heftklammern als Äquivalent der in der Buchbinderei seit lange verwandten „Drahtheftlösen u. dergl.“ erachtet werden, wie denn auch der Patentanspruch selbst diese Bindemittel unter der Bezeichnung „Heftklammern u. dergl.“ zusammenfaßt; soweit es ferner auf die Unabhängigkeit der beiden Verbindungen voneinander ankommt, ist die die beiden Falzmassen zusammenhaltende Klebmasse ein Äquivalent der Heftklammern. Bei der Vorbekanntheit der beiden Elemente könnte nur eine Kombinationserfindung vorliegen; diese ist aber in Ermangelung einer neuen Wirkung ausgeschlossen.“

„Aber auch abgesehen von den obigen Erwägungen könnte das Vorliegen einer Erfindung nicht anerkannt werden. Wem es darauf ankam, die zusammengeklebten Falzflächen lösbar zu verbinden, für den bedurfte es keiner erfinderischen Tätigkeit, um statt des Klebestoffes die bekannten Drahtheftel zu verwenden, und ebensowenig kann in der Stellung der Aufgabe an sich eine Erfindung erblickt werden. Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man sich auf den Standpunkt desjenigen stellt, der die Falzflächen und die gesammelten Schriftstücke unabhängig voneinander verbinden wollte; er brauchte nur das ihm vorliegende

und der später noch besonders abgehandelten Kombinationserfindung bekannt macht.

Beispiel, bei dem d. Größe d. neuen Wirkung nicht ausschlaggebend war. 35

Mittel für jede Partie besonders anzuwenden. Technische Schwierigkeiten waren nach beiden Richtungen hin nicht zu überwinden.“

„Wenn die Kombination bis dahin nicht als offenkundig benutzt nachzuweisen ist, so erklärt sich dies durch die Geringfügigkeit des herbeigeführten technischen Fortschrittes und die Fragwürdigkeit des durch die angebliche Erfindung befriedigten Bedürfnisses. Die beim Patentamte zuerst eingereichten Unterlagen ergeben denn auch, daß der Anmelder selbst auf die vom Patentamte in den Vordergrund gestellten Vorzüge der leichten Lösbarkeit der beiden Falzhälften und der Unabhängigkeit ihrer Verbindung von derjenigen der gesammelten Papiere gar keinen Wert gelegt hat. Denn nicht nur enthalten Beschreibung und Patentanspruch dieser Anmeldung hierüber nichts, sondern erstere schreibt sogar vor, daß die beiden Falzhälften durch Drahtheftel oder Ösen „fest“ zu einem Falz verbunden werden. Jene angeblichen Vorzüge sind erst auf Anregung des Patentamtes bei Bearbeitung der Anmeldung in die Sache hineingetragen worden. In der Tat kann nicht zugegeben werden, daß die Möglichkeit des leichteren Austausches eines innerhalb des Falzes angebrachten Aktenschwanzes, die allerdings durch die klägerische Vorrichtung gewährt sein mag, einem in Betracht kommenden Bedürfnisse entgegenkommt.“

„Der gewerbliche Fortschritt stellt sich mithin als so unerheblich dar, daß auch aus diesem Grunde der Patentschutz, für dessen Gewährung höhere Anforderungen zu stellen sind, nicht gerechtfertigt erscheint“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 10—11).

10. Eine Entscheidung, bei der die größere oder geringere Bedeutung der erzielten neuen Wirkung nicht ausschlaggebend war.

Jemand, der lediglich die bisher angeführten Entscheidungen kennt, könnte leicht zu dem Schluß kommen, daß regelmäßig ein erheblicher Fortschritt erforderlich sei. Daß man einen derartigen allgemeinen Schluß aber nicht ziehen darf, zeigt unter anderem auch die Aufrechterhaltung des Patentes 88 287, bei der das Reichsgericht ausdrücklich erklärt, daß die größere oder geringere Bedeutung der erzielten Wirkung nicht ausschlaggebend sei. Da dieser Ausspruch, wenn man ihn verallgemeinert, mit den vorhergehenden Entscheidungen in scheinbarem Widerspruch

steht, seien hier die Umstände, welche das Reichsgericht zu diesem Ausspruch veranlaßten, genauer angegeben.

8. Entscheidung. Das Patent 88287 war mit folgendem Anspruch erteilt:

„Schankgefäß mit Druckgasbehälter, bei welchem gleichzeitig mit dem Austritt der Flüssigkeit das betreffende Druckmittel in den Flüssigkeitsbehälter eintritt, gekennzeichnet durch einen Hahn mit Küken, dessen Durchgangsbohrung für das Druckmittel für die äußere Fläche in Richtung der Drehebene allmählich verläuft, zum Zwecke, beim Öffnen und Schließen des Hahnes den Druck des Gases allmählich zu- beziehungsweise abnehmen zu lassen.“

Das allmähliche Verlaufen der Durchgangsbohrung wird mit Hilfe der in Fig. 5 dargestellten sich verflachenden Einkerbungen d erzielt. In der Patentschrift wird als Zweck für diese Anordnung angegeben, daß ein Ausfließen der Flüssigkeit in ruhigem, gleichmäßigem Strahle erzielt und die Flüssigkeit unter gleichmäßigem Druck gehalten werden solle. Vermieden sollte hiermit werden, daß bei plötzlichem Übertritt des Druckgases in den Flüssigkeitsbehälter ein stürmischer, mit starker Schaumbildung verbundener Ausfluß der Flüssigkeit eintritt und daß bei noch nicht völlig geschlossenem Hahn der Ausfluß der Flüssigkeit plötzlich aufhört.

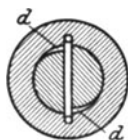


Fig. 5.

Die Bestreitung des Erfindungscharakters dieser Vorrichtung wurde vom Reichsgericht in folgender Weise zurückgewiesen:

„Auch wenn vor der Patentanmeldung einerseits doppelt durchbohrte Hähne in allgemeinem Gebrauch waren und andererseits Ventile und Schieber mit allmählich verlaufenden Einkerbungen als Durchtrittsöffnungen für Druckmittel benutzt wurden, so ist trotzdem noch eine Erfindung darin zu erblicken, daß derartige Einkerbungen bei einem doppelt durchbohrten Hahne in solcher Beziehung zu der Bohrung für die Flüssigkeit angewandt werden, daß die Einkerbung gleichzeitig mit der Öffnung des Flüssigkeitshahnes in Wirksamkeit tritt und umgekehrt; denn durch diese Anordnung wird die neue Wirkung einer gleichmäßigen Regulierung des auf die ausströmende Flüssigkeit ausgeübten Druckes erzielt. Die größere oder geringere Bedeutung dieser Wirkung ist nicht ausschlaggebend für die Schutzfähigkeit der Erfindung, mit deren Hilfe sie erzielt ist.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 21—23.)

11. Vergleichung der bisher angeführten Entscheidungen.

Würde man von der zuletzt angegebenen Entscheidung den letzten Satz loslösen und für sich allein als Leitsatz für die Beurteilung der Erfindungsqualität aufstellen, so würde er, wie bereits erwähnt, den beiden vorher angeführten Entscheidungen widersprechen, weil in ihnen eine zu geringfügige neue Wirkung mit als Nichtigkeitsgrund angeführt wird.

Ein noch größerer Widerspruch aber scheint gegenüber der früher angeführten Entscheidung Nr. 5 (Vakuumteppichreiniger mit Kolbenpumpen) vorzuliegen. Dort erklärte das Reichsgericht, eine bekannte Vorrichtung werde dadurch nicht zur Erfindung, daß sie auf dem Gebiete, für das sie bestimmt ist, eine neue Wirkung erzielt, und trotzdem wurde bei der Entscheidung Nr. 8 das Patent 88287 aufrechterhalten, weil die bekannten doppelt durchbohrten Hähne zusammen mit den bei Ventilen bekannten allmählich verlaufenden Einkerbungen auf dem in diesem Patent angegebenen neuen Gebiete eine neue Wirkung (Ausfließen der Flüssigkeit in gleichmäßigem Strahle) erzielten.

Die bisher angeführten Entscheidungen genügen also schon, um zu zeigen, daß die in einzelnen Reichsgerichtsentscheidungen ausgesprochenen Leitsätze keine allgemeine Gültigkeit haben, sondern als Regeln für die Beurteilung der Erfindungsqualität nur dann angewendet werden dürfen, wenn den betreffenden Entscheidungen analoge Fälle vorliegen. Ob die betreffenden Fälle einander analog sind, kann lediglich durch das persönliche Ermessen entschieden werden. Dasselbe kann daher durch allgemeine Leitsätze, die einzelnen Entscheidungen entnommen sind, ebensowenig ausgeschaltet werden, wie es durch eine in das Gesetz aufzunehmende Definition des Erfindungsbegriffes eingeschränkt werden konnte. Aber dadurch, daß eine Anzahl verschiedenartiger Entscheidungen miteinander verglichen und bei scheinbaren Widersprüchen den Ursachen derselben nachgespürt wird, muß es möglich sein, die inneren Beweggründe zu erkennen, die das freie Ermessen der Patentrichter zu leiten pflegen.

Im vorhergehenden waren nun zunächst fünf Entscheidungen angeführt, bei welchen eine Erfindung trotz der erzielten neuen Wirkung nicht als vorliegend angenommen wurde. Bei diesen Entscheidungen handelte es sich um folgende Maßnahmen:

1. Verwendung besseren Materials,

2. Benutzung einer Maschine zum Appretieren von Spitzen anstatt von wollenen Stoffen,
3. die Anwendung einer bei Kohlen und Koks benutzten Fördervorrichtung zum Fördern anderer Gegenstände,
4. die Steigerung der bisher für die Lösung derselben technischen Aufgabe verwendeten Mittel und
5. die Anwendung von Kolbenpumpen anstatt anderer Pumpen bei Teppichreinigern.

Man darf wohl annehmen, daß die eben genannten Maßnahmen jedem Techniker völlig geläufig sind, und daß daher die Anwendung derselben nichts Überraschendes bietet. Auch noch recht nabeliegend, aber nicht ganz so selbstverständlich sind diejenigen Anordnungen, bei denen das Reichsgericht in den beiden Entscheidungen 6 und 7 eine Erfindung deshalb nicht annahm, weil die erzielte Wirkung nur unbedeutend sei. Es handelte sich dort um eine ganz einfache Vorrichtung zum Abrunden der Stirnflächen von Dachziegeln sowie um die Herstellung einer leicht löslichen Verbindung durch Heftklammern bei Sammelmappen. Hiermit zu vergleichen ist die scheinbar widersprechende Entscheidung Nr. 8, bei der erklärt wurde, daß es auf die größere oder geringere Bedeutung der erzielten Wirkung nicht ankäme. Diese Wirkung bestand darin, daß das Bier unter gleichmäßig starkem Druck blieb, so daß es nicht übermäßig schäumte, und erzielt wurde diese Wirkung durch die im Patent beschriebene Anwendung eines doppelt durchbohrten Hahnes mit den ebenfalls bekannt gewesenen allmählich verlaufenden Durchgangsbohrungen. Es dürfte wohl einleuchtend sein, daß der Gedanke, die beiden genannten Merkmale miteinander zu verbinden und gemeinsam zu dem angegebenen Zweck anzuwenden, lange nicht so naheliegend war als die Anwendung der in den vorher angegebenen Entscheidungen vorkommenden Mittel.

Demnach klären sich die in den bisher angeführten Entscheidungen scheinbar vorhandenen Widersprüche auf, wenn man der erzielten neuen Wirkung folgende Bedeutung für die Beurteilung der Erfindungsqualität beimißt:

Sind die zur Erzielung der neuen Wirkung angewandten Mittel ganz selbstverständlich oder jedem Techniker ganz geläufig, so liegt eine patentfähige Erfindung trotz einer erzielten besseren Wirkung nicht vor. Sind die zur Erzielung der neuen Wirkung angewandten Mittel zwar nicht selbstverständlich, aber

doch naheliegend, so genügt eine nicht bedeutende neue Wirkung noch nicht, um eine patentfähige Erfindung zu schaffen. Sind dagegen die Mittel, welche die neue Wirkung erzielten, nicht naheliegend, so liegt eine Erfindung vor, ganz einerlei, ob die Wirkung mehr oder weniger bedeutend ist.

12. Fälle, bei denen eine bedeutende oder überraschende neue Wirkung erforderlich ist.

Aus dem Vorhergehenden geht hervor, daß in der Anwendung nahe liegender Mittel eine patentfähige Erfindung nicht gesehen wird, wenn die dabei erzielte neue Wirkung nicht bedeutend ist. Dagegen wird auch durch nahe liegende Mittel eine Erfindung geschaffen, wenn nicht nur die gewöhnliche oder zu erwartende Wirkung, sondern außer derselben oder neben derselben noch eine besondere unerwartete oder überraschende Wirkung erzielt wird. Aus diesem Grunde wurde z. B. ein Patent darauf erteilt, daß die Mischkammer eines Gasglühlichtbrenners durch eine bestimmte Bemessung ihrer Höhe so gestaltet wird, daß eine kernfreie Bunsenflamme entsteht, obgleich schon vorher Lichtbrenner mit höherer Mischkammer bekannt gewesen waren. Die an sich jedem Techniker geläufige Maßnahme, die hier in ihrer Anwendung auf die Mischkammer des Brenners patentiert wurde, besteht darin, daß für jeden Konstruktionsteil (im vorliegenden Falle also die Mischkammer) die zweckmäßigsten Größenverhältnisse bestimmt werden. Die überraschende Wirkung, welche das Anerkennen der Erfindungsqualität im vorliegenden Falle rechtfertigte, besteht darin, daß eine erheblich größere Leuchtkraft durch die kernfreie Bunsenflamme erzielt wird. (Entsch. d. P. A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 190.)

Die wichtigsten Beispiele für jedem Techniker geläufige Maßnahmen, die durch eine bedeutende oder überraschende Wirkung zur Erfindung werden können, sind die Übertragung bekannter Konstruktionsmittel auf andere technische Gebiete (Kapitel 20) und die Verbindung mehrerer bekannter Gegenstände miteinander (Kombinationserfindung Kapitel 23).

Da sehr viele Erfindungen in einer besonderen Anwendung bekannter oder naheliegender Maßnahmen bestehen, ist auch in den Entscheidungen des Reichsgerichts sehr viel von einer erhöhten oder einer hervorragenden Wirkung die Rede. Einige

namhafte Schriftsteller des Patentwesens gehen sogar so weit, daß sie ganz allgemein eine erhebliche oder überraschende Wirkung fordern.

So schreibt Hausding (Glaser's „Annalen für Gewerbe und Bauwesen“ 1899 Bd. 45 S. 214):

„Die Zusatzbedingung ‚erheblich‘ ist um deswillen erforderlich, weil jede gewerbliche Neuerung, wenn sie nur sinngemäß ist, die Verbesserung oder weitere Ausbildung des Bekannten bezweckt, und in irgendeinem Grade auch erreicht; der Patentschutz soll aber nur dasjenige treffen, was sich über das Gewöhnliche erhebt. Nicht alles brauchbare Neue, nicht der gewöhnliche gewerbliche Fortschritt ist patentfähig; es würde sonst das ganze große Gebiet der Gebrauchsmuster, das zweifellos nicht patentberechtigt sein soll und ist und einem besonderen Schutze untersteht, dessen Schutzgegenstände in der Regel auch die Fortschrittseigenschaft besitzen, unter das Patentgesetz fallen. Diesen unbedingt einen Fortschritt darstellenden bloßen gewerblichen Neuerungen soll aber gerade deshalb, weil ihnen das Erfordernis des erheblichen Fortschrittes und damit die Erfindungseigenschaft fehlt, nach dem allgemeinen Rechtsgefühl und dem Gesetz der weitergehende Patentschutz nicht zukommen.“

Schanze und Hartig ziehen es vor, anstatt einen erheblichen einen überraschenden Fortschritt zu fordern.

Die Dehnbarkeit des Begriffes „erheblich“ macht es, wie Hausding weiter ausführt, auch möglich, der Verkehrsentwicklung zu folgen und sich dem Wesen der einzelnen Sonderfächer anzupassen. Die äußerlich unscheinbare Neuerung an einem Hufeisen muß z. B. anders beurteilt werden, als die vielleicht sinnreicher erscheinende und doch nicht patentfähige Neuerung an einer Dampfmaschine. Beide müssen lediglich nach dem jeweiligen Stande ihres Sonderfaches geprüft werden, was nicht möglich sein würde, wenn der Erfindungsbegriff durch eine starre Definition im Gesetz festgelegt wäre.

Wie aus der im Kapitel 10 angeführten Entscheidung hervorgeht, geht die Praxis des Patentamtes und Reichsgerichtes indes nicht so weit, regelmäßig eine hervorragende oder überraschende neue Wirkung zu fordern. Dagegen dürften die folgenden beiden Absätze Normen für die Anforderungen geben, welche vom Patentamt und Reichsgericht regelmäßig an eine Erfindung gestellt werden. Wenigstens sind mir keine veröffentlichten Entscheidungen bekannt, die mit diesen Normen in Widerspruch ständen.

Je näherliegend die Mittel sind, desto größere Ansprüche müssen an die erzielte neue Wirkung gestellt werden, und umgekehrt, je überraschender die Anwendung der betreffenden Mittel ist, desto geringere Anforderungen können an die betreffende neue Wirkung gestellt werden.

Eine patentfähige Erfindung muß zwar etwas Überraschendes haben, aber es ist nicht erforderlich, daß die Überraschung durch die erzielte Wirkung hervorgerufen wird, vielmehr kann dieselbe auch irgendwo anders, z. B. in der Wahl der Mittel oder, wie später gezeigt wird (Kapitel 19), in der Stellung einer Aufgabe, liegen.

13. Erfindungen ohne neue Wirkung.

Reichsgerichtsentscheidungen, in welchen ausdrücklich ausgesprochen ist, daß bei dem betreffenden Falle das Zugestehen einer Erfindungsqualität nicht von dem Vorhandensein einer neuen Wirkung abhängig gemacht wird, dürften kaum vorliegen, was aber leicht dadurch erklärt werden kann, daß es sich beim Reichsgericht eben nur um Nichtigkeitsklagen handelt, in denen vom Kläger regelmäßig mehr oder weniger passendes Vergleichsmaterial herbeigeschafft war, mit dem der Anmeldegegenstand verglichen werden mußte. Wie aber liegt der Fall, wenn auf dem betreffenden Gebiete der Technik, in welchem die fragliche Neuerung liegt, kein Vergleichsmaterial vorhanden ist? Würde z. B. erst jetzt das elektrische Glühlicht erfunden und zum Patent angemeldet, so würde es wohl kaum dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechen, wenn die Erteilung eines Patentbeschlusses davon abhängig gemacht würde, daß dieses neue elektrische Glühlicht anderen bekannten Lichtquellen, z. B. dem Gasglühlicht, gegenüber besondere Vorteile zeigte. Oder hätte man die Patentierung der ersten Nähmaschine davon abhängig machen dürfen, daß dieselbe besser nähte als die Hand?

Ist bekanntes Vergleichsmaterial auf dem Gebiete des angemeldeten Gegenstandes nicht vorhanden, so kann sicherlich unter Umständen das Zugestehen der Erfindungsqualität schon durch den Umstand gerechtfertigt werden, daß nun noch ein anderer Weg zur Erzielung einer bekannten Wirkung gefunden ist. Denn sind nur wenige Wege zur Erreichung einer gewissen Wirkung bekannt, so wirkt es naturgemäß schon überraschend, wenn noch ein neuer Weg gefunden wird. Je mehr

verschiedene Wege aber zur Lösung einer Aufgabe bekannt sind, desto höhere Anforderungen sind an den Begriff der Erfindung zu stellen. Ist das Terrain erst bis zu einem gewissen Grade ausgebaut, so genügt es nicht mehr, daß das Neue das von anderen Sachen vorher schon Geleistete auch leiste, es muß nun das Neue etwas Besseres leisten, wenn es als Erfindung gelten will. (Robolski S. 12.)

Die eben gemachten Ausführungen stimmen auch mit einer Entscheidung überein, bei welcher die Beschwerdeabteilung II des Patentamtes die Verwendung eines Gemisches eines Erdalkalidkarbids mit einem Chlorid behufs Stickstoffbindung als eine Bereicherung der Technik erachtete, weil ein neuer Weg zur Bindung des Stickstoffes gezeigt wurde. Hierin läge an sich schon ein erheblicher Fortschritt, der die Patentierung rechtfertige; denn die bisher bekannten Zusatzmittel seien nicht so zahlreich, daß das Hinzukommen eines weiteren brauchbaren Zusatzmittels — nämlich des vom Anmelder vorgeschlagenen Zusatzes von Chloriden — als für das Gewerbe unerheblich bezeichnet werden könne. Bei dieser Sachlage käme es für die Beurteilung der Patentfähigkeit nicht auch noch darauf an, ob durch die angemeldete Erfindung auch noch in anderer Hinsicht ein Fortschritt gezeitigt, ob ein neuer technischer Effekt erzielt würde. (Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 180—181.)

14. Unvollkommene oder durch andere Nachteile wieder aufgehobene neue Wirkung.

Auch wenn die Wirkung noch mit Unvollkommenheit behaftet ist, kann eine Erfindung vorliegen. Gerade bedeutende Erfindungen treten häufig zunächst in noch verbesserungsbedürftiger Gestalt auf (Isay S. 32).

Liegt ferner eine Erfindung auch dann vor, wenn die betreffende Neuerung außer den Vorteilen auch noch Mängel zur Folge hat, welche die Vorteile wieder ausgleichen? Diese Frage dürfte dann zu bejahen sein, wenn die betreffende Neuheit trotz ihrer Mängel in bestimmten Fällen dem bisher Bekannten vorzuziehen ist, obgleich sie in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle als eine Verschlechterung gegenüber dem Bekannten erscheint.

In anderen als den eben genannten Fällen dürfte dagegen

die Erfindungsqualität zu verneinen sein, wenn die erzielte neue Wirkung durch andere Nachteile wieder aufgehoben wird, wie die Vernichtung des Patentes 78142 zeigt: Dasselbe bezog sich auf ein Verfahren zur Behandlung von Dünn-, Mittel- und Dick-säften sowie von Sirupen der Zuckerfabriken zwecks Gewinnung farbloser, möglichst reiner Zuckerlösungen und Kristallmassen.

Bei diesem Verfahren kamen unter anderem folgende beiden Arbeitsbedingungen zur Anwendung:

- a) ein Zusatz von schwefliger Säure bis zur stark sauren Reaktion und
- b) die Einhaltung einer Temperatur unter 50° C.

Einzelnen waren diese beiden Merkmale bekannt gewesen. Dagegen hatte das Patentamt die Vorschrift als neu angenommen, daß beide Bedingungen gleichzeitig vorhanden sein müssen. Es hatte geprüft, ob hierdurch ein neuer technischer Erfolg erzielt würde, und hatte dies für nicht ausgeschlossen erachtet. Aus diesen Gründen hatte das Patentamt von einer Vernichtung des Patentes abgesehen.

Nach erfolgter Berufung wurde das Patent indessen für nichtig erklärt, weil das Reichsgericht annahm, daß das geschützte Verfahren die Reinigung des Zuckersaftes vom Nichtzucker nicht befördere und nur das Bleichen zur Folge habe. Mit Rücksicht auf dieses Bleichen könne gewiß eine patentfähige Erfindung angenommen werden, indes würde dies nur möglich sein, wenn das Bleichen in einem Grade befördert würde, daß ein neuer technischer Erfolg sich hierin darstelle. Dies sei jedoch nicht der Fall, da ein etwaiger Nutzen durch die Kosten des vorgeschriebenen Verfahrens und dadurch aufgehoben würde, daß es die Bildung von Invertzucker nicht verhindere (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 192 bis 195).

15. Wirkungen, die nur unter bestimmten Umständen auftreten.

Bei der Prüfung der Patentfähigkeit einer Einrichtung kommt es nicht darauf an, wie sich diese in ordnungswidrigem oder zufälligem Zustande verhält, sondern darauf, ob bei ordnungsmäßiger Anwendung das angegebene Mittel dem Zwecke entspricht. Wird z. B. irgendeine Neuerung an einem Gasbrenner beansprucht, so kann nicht als patenthindernd angeführt werden, daß diese Neuerung bei anormalem Gasdruck nicht in der gewünschten

Weise funktionieren würde (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 190—192 Entsch. d. P. A).

Andererseits genügt es auch nicht immer, daß die neuen Wirkungen unter bestimmten anormalen Bedingungen hervorgebracht werden können, sondern sie müssen unter solchen Bedingungen auftreten, unter denen die betreffenden Erfindungen in der Praxis benutzt werden sollen. Nähere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die neue Wirkung eintreten muß, gibt der im folgenden angegebene Verlauf einer Nichtigkeitsklage gegen das Patent 144 326, welches sich auf eine Verbesserung an Rübenschnitzelmaschinen bezog. Die fragliche Wirkung sollte darin bestehen, daß an den Messern angebrachte klingenartige Erhöhungen mit in die Rüben einschnitten und dadurch ein Verschieben der Rüben verhinderten.

Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes wurden von Hand ausgeführte Versuche mit solchen Messern vorgeführt. Bei diesen Versuchen schnitten die klingenartigen Erhöhungen tatsächlich in die Rüben ein. Die Nichtigkeitsabteilung berücksichtigte, daß derartige von Hand ausgeführte Versuche gegenüber den im praktischen Betriebe in Erscheinung tretenden Verhältnissen gewisse Mängel aufweisen. Trotzdem aber erkannte sie die angestellten Versuche als genügend beweiskräftig an, weil sie in dem hier in Betracht kommenden Punkte so ausgeführt werden könnten, daß sie den Verhältnissen der praktischen Ausführung in genügendem Maße nahe kämen.

Der Nichtigkeitskläger legte, nachdem seine Klage aus diesem Grunde in erster Instanz zurückgewiesen worden war, Berufung beim Reichsgericht ein und beantragte, den Arbeitsgang und seine Wirkung durch Versuche in einem Fabrikbetriebe unter Leitung eines gerichtlich zu bestellenden Sachverständigen zu ermitteln. Diese Versuche würden ergeben, daß die Klinge nicht genug einschneide, um der Verschiebung der Rübe vorzubeugen. Wenn aber die Klinge bis zu einem wirklichen Einschnitt in das Rübenfleisch getrieben würde, so werde die Fortbewegung der Rübe im Messerkasten gehindert und dadurch eine Verstopfung herbeigeführt, welche die Benutzung der Klingen in der Praxis unverwertbar mache.

Das Reichsgericht ließ entsprechend dem Antrage des Nichtigkeitsklägers Versuche in einer von ihm bestimmten Zuckerfabrik anstellen. Das negative Ergebnis dieser Versuche

hatte die Vernichtung des angegriffenen Patentes 144 326 zur Folge.

„Es mag“, führte das Reichsgericht aus, „dem Beklagten zugegeben werden, daß es bei seinem Messer Einstellungen gibt, bei welchen der vom Sachverständigen gefundene Grund für das Versagen der Klingen nicht durchgreift, so daß dann vielleicht die Klingen in das Rübenfleisch einschneiden. Allein die Versuche sind mit der Messereinstellung gemacht worden, die der Beklagte selbst gewählt hat, also ohne Zweifel mit einer Messereinstellung, die er für die praktisch richtigste hielt, und er hat nicht dargetan, welches die andere bessere Einstellung wäre. Unter diesen Umständen kann er sich nicht darüber beschweren, daß die von ihm selbst für die Versuche bestimmte Messereinstellung zur Grundlage genommen wird, und zwar um so weniger, als nach der Angabe des Sachverständigen jede andere Messerstellung die Gleichmäßigkeit und Brauchbarkeit der Schnitzel in Frage stellt.“

„Selbst wenn die Messer in verschiedenen Zuckerfabriken Verwendung gefunden hätten, so wäre dies nicht erheblich, weil daraus noch kein Beweis für den entscheidenden Punkt, die Schneidewirkung der Klingen, entnommen werden könne. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 162.)

16. Vom Erfinder nicht erkannte Wirkungen.

Nicht immer wird der Erfinder die durch seine Erfindung erzielte Wirkung voll und ganz oder richtig erkennen. Aus diesem Grunde hat es auch nicht an Angriffen dagegen gefehlt, daß man der erzielten Wirkung eine so große Bedeutung für die Beurteilung der Erfindungsqualität beilegt. So erklärt z. B. Fehlert im „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1899 Bd. IV S. 67:

„Man lege die Bestimmung des § 1 des Patentgesetzes, wonach Patente für Erfindungen erteilt werden, die gewerbliche Verwertung gestatten, dahin aus, daß Erfindungen gegenüber Bekanntem auch einen höheren Wert darstellen, einen Fortschritt bezeichnen müssen. In manchen Fällen mag dieser Weg zum Ziele führen, er birgt aber die Gefahr in sich, daß der höhere Wert einer neuen Erfindung nicht immer sofort und klar nachweisbar ist und keineswegs immer das Kennzeichen einer patentfähigen Erfindung zu sein braucht. Vielfach stellt sich der wahre Wert einer anscheinend geringfügigen Neuerung erst nach jahre-

langem Gebrauch heraus, es wäre also sehr bedenklich, wollte man von vornherein einer solchen Erfindung die Patentfähigkeit absprechen.“

Da der finanzielle Wert einer Erfindung, d. h. das, was sie eventuell einbringen kann, vom Patentamt nicht geprüft wird, können die Begriffe „höherer Wert“ — „Fortschritt“ in den obigen Ausführungen Fehlers nur dasselbe wie „neue Wirkung“ bedeuten. Das Patentamt pflegt nun auch nicht zu verlangen, daß das wirkliche Eintreten der erstrebten neuen Wirkung schon während des Vorprüfungsverfahrens mit Sicherheit nachgewiesen wird, sondern begnügt sich damit, daß eine neue Wirkung glaubhaft gemacht wird. Kann der Anmelder selbst aber keine neue Wirkung angeben, so dürfte die Zurückweisung des Patentes auch für den Fall gerechtfertigt sein, daß die abgewiesene Neuheit wirklich noch besondere verborgene Vorzüge besitzt. Denn da der Anmelder keinen dieser Vorzüge erkannt hat, kann ihm auch das Verdienst, eine Erfindung gemacht zu haben, nicht zuerkannt werden, es sei denn, daß noch irgendein anderes Moment (z. B. eine überraschende Auswahl der technischen Mittel) die Erteilung eines Patentes rechtfertigt. Auch wenn das Patentamt erkennt, daß die angemeldete Erfindung eine größere Tragweite hat, als vom Anmelder angegeben ist, so ist es nach der Ansicht des Reichsgerichtes nicht ermächtigt, dies Moment von Amts wegen zu berücksichtigen (Fuchsberger, Entscheidungen des deutschen Oberhandels- und Reichsgerichtes, 1893 Supplement zu Teil VI, S. 190.)

Ein Beispiel dafür, daß ein nebenher hervortretender Vorteil, der erst nachträglich in der Nichtigkeitsklage hervorgehoben wird, die Anerkennung der Erfindungsqualität nicht bewirkt, zeigt die Vernichtung des Patentes 43 641. Dasselbe betraf ein Verfahren zur Herstellung von Farbmalz aus gedarrtem Malz. Nach Erteilung dieses Patentes wurde durch eine Nichtigkeitsklage ein analoges Verfahren für Grünmalz als bekannt nachgewiesen. Der beklagte Patentinhaber versuchte nun nachträglich eine bessere Beschaffenheit des aus Darrmalz hergestellten Farbmalzes daraus herzuleiten, daß dasselbe die im Grünmalz noch befindlichen Wurzelkeime nicht mehr enthalte und deshalb auch dem Bier den diesen Keimen eigentümlichen schlechten Geschmack und Geruch nicht mitteile, wie dies bei Verwendung des aus Grünmalz hergestellten Farbmalzes der Fall sei.

Das Reichsgericht erklärte jedoch, daß dieser Vorteil für die Aufrechterhaltung des Patentbesitzes nicht in Betracht kommen könne. Denn wie in dem Patentanspruch und der dazu gehörigen Beschreibung deutlich zum Ausdruck gebracht sei, bestehe das Wesen der Erfindung in der Sättigung des Malzes mit Wasser und der darauf folgenden Verzuckerung des Mehlkörpers bei mäßiger Erwärmung. Wenn sich bei der Anwendung dieses Verfahrens auf Darrmalz eine Verbesserung des Geschmacks infolge Fehlens der Wurzelkeime gezeigt haben sollte, so sei dieser Vorzug durchaus nebenher hervorgetreten und weder Gegenstand der Patenterteilung gewesen, noch habe er es sein sollen. Wegen dieses angeblichen Vorzuges könne deshalb der Beklagte fernerer Schutz für sein Verfahren nicht beanspruchen, wenn sich dasselbe im übrigen nicht als patentfähig erwiese.

Allerdings war in dem hier vorliegenden Falle aus den Erteilungsakten zu erkennen, daß der Anmelder den erst nachträglich von ihm hervorgehobenen Vorteil zur Zeit der Patentanmeldung noch nicht erkannt hatte¹⁾. Die eben angegebene Entscheidung löst daher noch nicht die Frage, ob daraus, daß ein Vorteil in den Patentunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt ist, geschlossen werden darf, daß dieser Vorteil von dem Erfinder nicht erkannt war. In den meisten Fällen wird dieser Schluß zulässig sein; er ist aber dann nicht zulässig, wenn der Vorteil ein solcher ist, daß er für jeden Sachverständigen auf der Hand liegt (weiteres

¹⁾ Der Erfinder hatte bei der Patentanmeldung Grünmalz und Darrmalz als völlig gleichwertige Stoffe nebeneinander gestellt, ohne irgendeinen Unterschied der aus beiden zu gewinnenden Farbmälze zu erwähnen. Daß im Patentanspruch und ebenso in der Patentbeschreibung nur von gedarrtem Malze die Rede war, beruhte auf einem Formulierungsvorschlage des Patentamtes, dem der Erfinder sich gefügt hatte, ohne daß ersichtlich war, ob er das angemeldete Verfahren auf Darrmalz beschränken oder gar in der Verwendung dieses Rohstoffes das Wesen seiner Erfindung erblicken wollte. Daß letzteres nicht der Fall war, ging aus dem späteren Antrage des Patentinhabers auf Erteilung eines Zusatzpatentes für die Verwendung von Grünmalz hervor, bei dessen Begründung er es ausdrücklich für gleichgültig erklärte, ob gedarrtes oder Grünmalz verwendet werde, und das Wesen der Erfindung dahin feststellte, daß dasselbe in der Sättigung des Malzes mit Wasser und der demnächstigen Verzuckerung durch Erwärmung bestehe.

Dieser Antrag war jedoch aus dem Grunde abgelehnt worden, weil in der Verwendung des anderen Grundstoffes keine Erfindung läge.

hierüber vgl. „Teudt, Die Abfassung der Patentunterlagen“, S. 44 u. 105).

Damit eine Erfindung vorliegt, braucht jedoch nur die neue Wirkung selbst erkannt zu sein; dagegen brauchen nicht auch die Ursachen, welche die neue Wirkung herbeiführen, richtig erkannt zu sein.

17. Über den Nachweis der erzielten neuen Wirkung.

Im Patenterteilungsverfahren verlangt das Patentamt in der Regel nicht, daß das wirkliche Eintreten der erstrebten neuen Wirkung als zweifellos nachgewiesen wird, sondern es genügt die Überzeugung, daß der vom Anmelder behauptete technische Effekt nicht ausgeschlossen ist. Das wichtigste Beispiel für einen Fall, bei dem das Eintreten der erstrebten Wirkung ausgeschlossen erscheint, bildet das Perpetuum mobile, das ist eine Maschine, die, wenn sie einmal in Gang gesetzt ist, ewig weiterläuft und Arbeit leistet, ohne daß Energie von außen zugeführt wird. Das Eintreten dieser Wirkung erscheint ausgeschlossen, weil sie dem Naturgesetz von der Erhaltung der Energie widersprechen würde. Nicht immer aber liegt die Sache so klar wie beim Perpetuum mobile.

Erscheint dem Patentamte das Eintreten der vom Anmelder behaupteten neuen Wirkung ausgeschlossen zu sein, so wird der Gegenbeweis am besten erbracht werden durch das Einreichen eines gebrauchsfähigen Modells bzw. einer Probe des durch die Erfindung geschaffenen Erzeugnisses oder durch eine Vorführung des angemeldeten Verfahrens. In vielen Fällen wird auch das Gutachten eines als Autorität geltenden Sachverständigen zum Ziele führen können. Manchmal liegt die Sache so, daß die praktische Ausführung der angezweifelte Erfindung mit so großen Kosten verbunden ist, daß sie für den Anmelder unmöglich ist. In diesem Falle hat die prüfende Stelle nur die Wahl zwischen radikaler Anerkennung oder radikalem Abstreiten der Richtigkeit dessen, was sich der Anmelder von der Wirkungsweise des Anmeldegegenstandes vorstellt. Die prüfenden Beamten des Patentamtes dürften dann wohl regelmäßig zugunsten des Anmelders entscheiden, wenn auch nur eine Spur der Möglichkeit vorhanden ist, daß der Irrtum bei ihnen liegt (Damm e, S. 289—290).

Schwieriger wird die Stellung des Erfinders, wenn seine Erfindung im Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren mit der Begründung angegriffen wird, daß ein neuer technischer Effekt nicht erzielt werde. Denn dann kann es viel leichter dahin kommen, daß der Patentinhaber den einwandfreien Beweis dafür liefern muß, daß die behauptete Wirkung in der Praxis tatsächlich eintritt. Erinnert sei hier zunächst an die im Kapitel 15 wiedergegebene Entscheidung über die Messer des Patentes 144 326, deren Klingen nicht so in die Rüben einschnitten, wie in dem Patente angegeben war. Der beklagte Patentinhaber hatte dort auch noch versucht, durch theoretische Darlegungen und Berechnung die Notwendigkeit des Einschneidens zu beweisen. Betreffs dieses theoretischen Beweises erklärte das Reichsgericht, daß es sich hier keineswegs um Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe handle, sondern daß es bei dem vorliegenden, für den praktischen Gebrauch bestimmten Schnitzmesser lediglich darauf ankomme, ob die Konstruktion sich im Großbetriebe einer Zuckerfabrik bewähre, und ob die im Patente behauptete eigentümliche Wirkung in der Praxis eintrete. Nach dem Ergebnis der in der Zuckerfabrik angestellten Versuche könne aber kein Zweifel darüber sein, daß sich eine für die praktische Bewährung irgendwie beachtliche Schneidewirkung der Klingen nicht hat feststellen lassen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 159—163.)

Von Wichtigkeit für die Frage, unter welchen Umständen der Erfinder den vollständigen Beweis für das wirkliche Eintreten des von ihm behaupteten Effektes zu erbringen hat, sind auch die Ausführungen des Reichsgerichtes bei der Vernichtung des Patentes 140 609. Dasselbe betraf ein Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen, und zwar sollte durch Härten der Formlinge mittels gespannten Dampfes ermöglicht werden, statt des teuren Quarzites billigen Quarzsand zu verwenden. Der Nichtigkeitskläger machte geltend, daß es bisher nicht gelungen sei, auf dem im Patentausspruche angegebenen Wege ein brauchbares Produkt zu erzielen, und daß die beiden einzigen nach dem Patente fabrizierenden Anlagen daher das Verfahren wieder aufgeben hätten.

Das Reichsgericht führte hierüber folgendes aus:

„Der beklagte Patentinhaber gibt zu, daß die eine der beiden Fabriken in Konkurs geraten sei und gar nicht mehr fabriziere, während die andere den Betrieb wegen mangelnder Rentabilität wenigstens vorläufig eingestellt habe. Damit wird zwar zunächst

nur das Ausbleiben des ökonomischen Erfolges bewiesen, indessen, da der Wert der Erfindung gerade darin bestehen soll, daß sie die Benutzung eines besonders billigen Rohmaterials ermöglicht, und daß überdies bei Anwendung des Dämpfungsprozesses Zeitaufwand, Trockenräume und Materialverlust erspart und die Anlagekosten außerordentlich ermäßigt werden sollen, so wird zugleich die Behauptung des Klägers, daß das Produkt den gewerblichen Ansprüchen und der Ankündigung der Patentschrift nicht genügt, im hohen Grade wahrscheinlich gemacht. Hierzu kommt, daß Kläger einen angeblich genau nach dem patentierten Verfahren hergestellten, wegen Rissigkeit und mangelnden Klanges offenbar unbrauchbaren Stein vorgelegt hat, und daß Beklagter demgegenüber lediglich bemerkt, es sei bei der Fabrikation mit großer Sorgfalt zu verfahren, und es werde hieran bei Herstellung des Steines gefehlt haben, ohne seinerseits ein Produkt vorzulegen, das die Durchführbarkeit des Verfahrens dartut.“

Bei dieser Sachlage hat das Reichsgericht angenommen, daß Beklagter die Durchführbarkeit zu beweisen habe, und auf Beweiserhebung erkannt. Als dann der Beklagte den zur Beweiserhebung erforderlichen Kostenvorschuß nicht leisten wollte, wurde das Patent 140 609 vernichtet. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 217—221.)

Es sei nun noch ein Fall angeführt, bei dem der Nichtigkeitskläger zwar das Eintreten der Wirkung nicht bestritten, aber behauptet hatte, daß die durch das Patent geschützten technischen Mittel unwesentlich seien, weil die Wirkung auch ohne sie erreicht werden könne. Es handelte sich darum, daß bei einem Petroleumkocher durch eine verschiedene Höhe der Luftleitungskanten eine der Bunsenflamme ähnliche stark hitzende Flamme erzielt werden sollte (Patent 76 333). Dem Nichtigkeitskläger gelang es, an einem Probekocher zu zeigen, daß man bei einem Petroleumflachbrenner eine Blauflamme auch durch eine andere Einrichtung als die verschiedene Höhenlage der Luftzuleitungskanten erzielen kann. Das Reichsgericht hielt jedoch diese Vorführung für keinen genügenden Beweis dafür, daß die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten unwesentlich sei. Denn erstens sei nicht bewiesen, daß die so erzeugte Blauflamme des Probekochers den an den patentierten Brenner zu stellenden Anforderungen genügt, und ferner sei nicht bewiesen, daß sich nicht auch durch die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten eine Blauflamme erzeugen läßt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 56.)

18. Einfluß der durch die Erfindung überwundenen Schwierigkeiten.

In den Kapiteln 8—11 wurde gezeigt, daß eine Erfindung nicht vorzuliegen braucht, wenn eine neue Wirkung durch nahe-liegende Mittel erzielt wird. Dies hat seinen tieferen Grund mit darin, daß es für einen Fachmann nicht schwierig ist, auf nahe-liegende Mittel zu verfallen, und dieselben anzuwenden. Es waren also keine Schwierigkeiten zu überwinden, um zu der erzielten Wirkung zu gelangen. Über die Bedeutung, welche das Vorhandensein von Schwierigkeiten für die Beurteilung der Erfindungsqualität hat, hat das Reichsgericht folgendes erklärt:

„Nicht die erste Auffindung von etwas Neuem, was gewerblich mit bedeutendem Nutzen zu gebrauchen ist, stellt das Gesetz unter Schutz, sondern die neue Erfindung. Es wird eine besonders charakteristische Tätigkeit gefordert, welche nicht bloß erfolgreiche Neuerungen ins Leben setzt, sondern auch auf seiten der technischen Produktion etwas von dem Bekannten voraus hat, diese Produktion weiter fördert. Die erfinderische Tätigkeit soll durch die Zusicherung des Monopols gereizt werden. Deshalb ist allerdings die Frage sehr erheblich, ob das, was die Beklagten gefunden haben, gegenüber dem, was bis dahin Gemeingut war, ohne Schwierigkeit zu lösen war!“ (Gareis 1891 Bd. VIII S. 272.)

Wie aus zahlreichen anderen Entscheidungen hervorgeht, kann hier nur an die Schwierigkeit gedacht sein, die durch die betreffende Erfindung überwunden wird, nicht aber an die Schwierigkeit, die dem Erfinder das Machen seiner Erfindung bereitet hat. Es gibt Konstruktionen, welche einen großen Aufwand von Scharfsinn und Nachdenken erfordern und doch nicht patentfähig zu sein brauchen, während viele Erfindungen ohne vorhergehende geistige Arbeit bloß durch Zufall gemacht werden. In diesem Falle besteht das Verdienst des Erfinders darin, daß er diejenigen keineswegs naheliegenden Mittel erkannt und festgestellt hat, die es jedem Sachverständigen ermöglichen, die zuerst durch Zufall erzielte Wirkung in Zukunft jederzeit in bewußter Weise zu wiederholen (Kent 52, Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht 9, Robolski 19, Schanze 202 ff.).

„Ob die Aufstellung der Regeln“, heißt es in einer Reichsgerichtsentscheidung vom 20. Juni 1898, „mit Schwierigkeiten für den Erfinder verbunden war, ist für die Patentfähigkeit der Er-

findung nicht von Bedeutung. Waren die Grundsätze der Mechanik und die Rechenmethoden, deren der Erfinder sich bei der praktischen Ausgestaltung seiner in sich ausgeglichenen Maschine bedient hat, schon vorher Gemeingut der technischen Wissenschaft, so folgt nur, daß der Erfinder sie auf seinem Wege (von der theoretischen Erkenntnis, die Massenwirkungen einer Maschine durch das Gestänge allein ausgleichen zu können, zur praktischen Darstellung einer so ausgeglichenen Maschine) als bereite Werkzeuge zur Hand hatte. Gegen die Patentfähigkeit der Erfindung ist daraus nichts zu entnehmen“. (Bl. f. P. M. u. Z. Bd. 1898 S. 170.)

Auch das Patentamt hatte bereits vorher in einer Entscheidung vom 12. Dezember 1889 folgende Ausführungen über die Bedeutung des erzielten Erfolges und der überwundenen Schwierigkeiten gemacht:

„Bei der Beurteilung des Erfindungscharakters einer Neuerung ist keineswegs das Hauptgewicht darauf zu legen, daß dieselbe eine besonders schwierige Gedankenarbeit beansprucht, oder daß ihre Ausführung weit ab liegt von dem Wege, welchen die Technik in ihrer naturgemäßen Entwicklung zurücklegt. Entscheidend ist in viel höherem Maße der durch die Neuerung hervorgebrachte technische Erfolg gegenüber dem Geleisteten. Nicht auf die Größe des Schrittes vom Bekannten zum Neuen kommt es vorwiegend an, sondern ebenso auf die Verwertbarkeit der Neuerung zu wirtschaftlichen Zwecken“. (Pbl. 1891 S. 65.)

Diese Entscheidung des Patentamtes stimmt mit der direkt vorher angegebenen Reichsgerichtsentscheidung darin überein, daß es nicht nötig ist, daß der Erfinder eine schwierige Gedankenarbeit ausgeführt hat. Dagegen muß darin ein gewisser Widerspruch erblickt werden, daß hier vom Patentamt erklärt wurde, es käme nicht auf die Größe des Schrittes vom Bekannten zum Neuen an, während das Reichsgericht in der ersten Entscheidung auf Seite 51 erklärte, daß es erheblich sei, ob das Gefundene gegenüber dem, was bisher das Gemeingut war, ohne Schwierigkeiten zu lösen war. Man sieht also auch an diesen Beispielen, daß das Reichsgericht höhere Anforderungen zu stellen pflegt als das Patentamt.

Es soll nun zunächst ein Beispiel angegeben werden, bei dem die Erfindungsqualität verneint wurde, weil keine Schwierigkeiten zu überwinden waren. Bekannt waren Luftleitungskanten

von verschiedener Höhe bei Rundbrennern, und diese Einrichtung sollte nun auf Flachbrenner übertragen werden. Das Reichsgericht erklärte, daß in dieser Übertragung eine Erfindung gerade dann am wenigsten gesehen werden könne, wenn eben nichts weiter erforderlich sei, als gerade diese Übertragung, und alles übrige sich von selbst ergäbe, besondere Schwierigkeiten mithin nicht zu überwinden wären. Die Entgegnung des Patentinhabers, daß bei dem bekannten Rundbrenner jedenfalls die Höhenunterschiede der Luftleitungskanten in Zusammenhang ständen mit sonst getroffenen Anordnungen, sei unerheblich. Es folge daraus nur, daß es bei einem Rundbrenner noch der einen oder anderen besonderen Anordnung bedürfe, die bei einem Flachbrenner entbehrlich sei, und es sei nicht anzunehmen, daß mehr als gewöhnliche Sachkunde dazu gehöre, um das zu erkennen. Ob zwischen der durch die Einrichtung des Rundbrenners und der durch die Einrichtung des Flachbrenners erzeugten blauen Flamme eine Verschiedenheit der physikalischen Beschaffenheit bestehe, sei für die Frage der Übereinstimmung beider Einrichtungen gänzlich belanglos (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 56—57).

Dem eben angeführten Beispiel sei nun ein Fall gegenübergestellt, bei dem die zu überwindenden Schwierigkeiten die Erteilung eines Patentes rechtfertigten. Es handelte sich um die Übertragung einer bei einfarbigen Chenillegeweben bekannten Bindung des Gewebes auf ein beidrehtes Bildgewebe mit farbigen Setzchenillemustern. Im allgemeinen pflegt ja in der Übertragung einer bekannten Maßnahme auf ein anderes Anwendungsgebiet eine Erfindung dann nicht gesehen zu werden, wenn das frühere und das neue Anwendungsgebiet einander nahe verwandt sind (vgl. Kapitel 20). Trotzdem wurde in dem vorliegenden Falle eine Erfindung auch vom Reichsgericht als vorliegend anerkannt, weil es zunächst zweifelhaft erscheinen mußte, ob die neue Anwendung der Bindung des Gewebes überhaupt brauchbar sein werde. Denn bei der Bildweberei mit Setzchenille bestanden an sich schon Schwierigkeiten, und es konnte nicht vorausgesehen werden, ob diese Schwierigkeiten sich nicht bei der Übertragung als unüberwindbar erweisen würden. („Juristische Wochenschrift“ 1895 S. 508.)

Verschiedene Arten von Erfindungen.

19. Erfindungen, bei denen das erfinderische Verdienst in der Stellung einer Aufgabe liegt.

Fast durch jede neue Erfindung wird irgendeine technische Aufgabe gelöst. Bei den bisher angeführten Entscheidungen lagen nun die Momente, welche die Anerkennung einer Erfindungsqualität bedingten, hauptsächlich in der Lösung der Aufgabe. Häufig kommen nun aber auch Fälle vor, in welchen es das Hauptverdienst des Erfinders ist, daß er eine Aufgabe, an die bisher niemand gedacht hat, sich zuerst stellte, und es war der kleinere Schritt, daß er sie löste, nachdem er sie sich gestellt hatte. In solchen Fällen kann eine Erfindung auch dann noch gesehen werden, wenn bekannte Mittel verwendet werden, die bereits in anderen Industriezweigen zur Lösung ähnlicher Aufgaben dienten. Denn das Verdienst des Erfinders und der Fortschritt der Industrie besteht dann darin, daß der Erfinder ein Auge dafür hatte, daß in einem Industriezweige eine ähnliche Aufgabe zu stellen war, wie sie für andere Industriezweige bereits gelöst war.

Ein konkretes Beispiel für die eben gemachten Ausführungen liefert das Patent 49 914 mit folgendem Anspruch:

„Eine Fußbank für Nähmaschinen, welche zwischen den Seitenwänden des Gestelles des Trittbretts in der Weise angeordnet ist, daß sie nach Belieben in Gebrauchsstellung gebracht oder behufs Verwendung des Trittbrettes aus derselben entfernt werden kann und in diesen beiden Lagen durch an ihr vorgesehene Nasen, die sich an die Gestellwände anlegen, gesichert wird.“

Gegen dies Patent wurde vom Nichtigkeitskläger geltend gemacht:

Die patentierte Fußbank enthalte gegenüber den schon früher

bekannt gewesenen Fußstützen zwei Merkmale: die Drehbarkeit aus der Ruhelage in die Gebrauchsstellung und die Festhaltung in jeder dieser beiden Lagen. Fußstützen mit diesen beiden Merkmalen habe es aber an anderen Gegenständen schon vor der Anmeldung des Patenten gegeben, z. B. die drehbaren Trittbretter an Kutschenschlägen. Die Übertragung solcher Einrichtungen auf Nähmaschinen sei mit Schwierigkeiten nicht verbunden und erziele den dort bekannten festen Fußstützen gegenüber keine Wirkung.

Das Reichsgericht hielt jedoch das Patent mit folgender Begründung aufrecht:

„Obwohl Nähmaschinen doch schon seit geraumer Zeit fabriziert waren, ist niemand auf den Gedanken gekommen, dieselben mit drehbaren Fußbänken zu versehen. Dieser Gedanke war neu und seine Verwirklichung immerhin ein gewerblicher Schritt von einiger Bedeutung. Wenn zur Ausführung dieses Gedankens eine Einrichtung verwendet worden ist, die ihrerseits eine Nachbildung schon bekannter Einrichtungen an anderen Gegenständen war, und wenn auch mit der Übertragung des bekannten Mittels besondere technische Schwierigkeiten nicht verbunden waren, so steht das der Annahme einer Erfindung nicht entgegen. Denn, sehr oft liegt das die Erfindung begründende Moment nicht in der Art der Lösung einer Aufgabe, sondern darin, daß der sie Lösende sich überhaupt die Aufgabe stellte; und so liegt die Sache auch hier.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 5—6.)

Ein weiteres Beispiel für eine durch die Stellung einer Aufgabe geschaffene Erfindung bietet das Patent 100139: „Herstellung von leicht gleitendem Kalziumkarbid.“ Auch hier wurde die Erfindungsqualität dadurch bedingt, daß das Bedürfnis nach leicht gleitendem Karbid erkannt wurde. Die Herstellung der leichten Gleitbarkeit ergab sich von selbst (Mischung mit Talkum u. dergl.).

Maßgebend dafür, ob eine Erfindungsqualität anzuerkennen ist, werden meistens die Gründe sein, aus welchen nicht schon früher an die Befriedigung des Bedürfnisses gedacht wurde. War lediglich das mangelnde Zeitinteresse, ungünstige Konjunktur usw. der Grund, so ist der Umstand, daß jemand nunmehr die Konjunktur für günstig hält, um den betreffenden Gegenstand herzustellen, kein genügendes Verdienst, um sein Tun zur Erfindung zu stempeln. Anders dagegen, wenn das Bedürfnis zwar vorlag, aber von niemandem bisher erkannt worden war (Isay, S. 50).

Sieht man sich die eben angeführten Gründe genauer an, so wird man erkennen, daß das Moment der Überraschung auch hier das eigentlich Entscheidende ist. Denn wenn lediglich ungünstige Konjunktur, mangelndes Zeitinteresse oder dergleichen die Ursache war, weshalb niemand an die Lösung der betreffenden Aufgabe ging, so bietet es nichts Überraschendes, daß jemand die Lösung dieser Aufgabe versucht, sobald dieses die sich ändernden Zeitverhältnisse lohnend erscheinen lassen. Dagegen wird immer darin etwas Überraschendes liegen, daß ein schon lange vorliegendes, aber von niemandem beachtetes Bedürfnis plötzlich erkannt wird.

Die Frage, ob es sich um die verdienstvolle Erkenntnis eines schon länger vorhandenen Bedürfnisses handelt, kann indessen nicht gestellt werden, wenn erst seit kurzem bekannt gewordene neue Maschinen weiter verbessert werden. Auch in diesem Falle kann ein erfinderisches Verdienst erworben werden, wenn die Stellung einer Aufgabe durch die Erkenntnis eines Übelstandes und seiner Ursachen hervorgerufen wird. Diese Erkenntnis muß jedoch etwas Überraschendes haben und darf nicht so nahe liegen, daß sie sich von selbst ergibt. Sonst würde jedes Patent mit einem Spinnewebe von Abänderungspatenten umzogen werden können, die den Erfinder auf Schritt und Tritt an einer weiteren Ausbildung seiner Erfindung hinderten.

Ein Beispiel einer durch Stellung einer Aufgabe bedingten Verbesserungserfindung an einer noch neuen Maschinenkonstruktion zeigt folgender Vorfall:

In der ungarischen Patentschrift 18 520 (die mit der später veröffentlichten deutschen Patentschrift 11 7897 in der Hauptsache übereinstimmt) war zum ersten Male ein Vakuumapparat für Ventilsteuerungen beschrieben worden, bei dem die Schlußkraft durch ein beim Anheben des Ventils erzeugtes Vakuum gebildet wird, das dadurch entsteht, daß sich ein mit dem Ventil starr verbundener Kolben in einem mit Öl gefüllten Zylinder bewegt. Mit Erlaubnis des Erfinders wurde von einem anderen eine Maschine gebaut, an der sich ein solches Ventil befand. Nach Aufstellung dieser Maschine stellte sich heraus, daß das Ventil stark schlug. Der Erbauer der Maschine erkannte die Ursache dieses Mißstandes darin, daß im Betriebe zu viel Öl aus dem Bufferbehälter herausgeschleudert wurde. Das brachte ihn auf eine Neuerung, die zur Erteilung des Patentes 122 376 führte. Die durch dies

Patent geschützte Erfindung bestand im wesentlichen darin, daß irgendeine Einrichtung angebracht wurde, welche etwaige Verluste des unter dem Kolben vorhandenen Öles durch Zuführung geringer Mengen von dem über dem Kolben befindlichen Dichtungsöl ersetzte und so den Ölvorrat unter dem Kolben konstant erhielt. Bei einem Ausführungsbeispiel bestand diese Einrichtung in einer am Umfang des Kolbens angebrachten feinen Rinne, durch die etwas Öl hindurch dringen konnte.

Als durch den Erfinder der durch das ungarische Patent geschützten Ventilsteuerung eine Nichtigkeitsklage gegen das neue Patent eingeleitet worden war, erklärte das Reichsgericht, daß das Erfinderische im vorliegenden Falle in der Stellung der Aufgabe läge, die durch die Erkenntnis eines Übelstandes und seiner Ursachen hervorgerufen wäre. Wäre die Aufgabe, den unteren Ölvorrat konstant zu erhalten, einmal gestellt, so wäre die Lösung naheliegend und leicht. Die Patentfähigkeit der Erfindung könne dadurch nicht beeinträchtigt werden. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 42—44.)

Wenn nun auch ein erfinderisches Verdienst in der Stellung einer Aufgabe gesehen werden kann, so darf daraus noch nicht geschlossen werden, daß ein auf diese Aufgabe gerichteter Patentanspruch gewährbar ist. Die nicht ganz einfache Beantwortung der Frage, wie unter solchen Umständen der Patentanspruch zweckmäßig zu fassen und auszulegen ist, gehört nicht in das Gebiet dieses Buches. Es sei daher auf die entsprechenden Ausführungen in Teudt, Abfassung der Patentunterlagen, Kapitel 9 hingewiesen.

Den eben angeführten Entscheidungen sei nunmehr ein Beispiel für eine Aufgabe entgegengestellt, in deren Stellung zwar ein Verdienst, aber kein erfinderisches Verdienst vom Reichsgericht gesehen wurde. Es handelte sich dabei um die Benutzung von Automaten zur Beschleunigung der Bedienung in Wirtschaften (Patent 104783). Der Automat gibt nach Einwurf eines Geldstückes eine Quittung für den Gast aus und übermittelt gleichzeitig ein durch die Art des eingeworfenen Geldstückes bedingtes Zeichen nach dem Raum, in welchem die gewünschte Ware zubereitet wird. Eine in diesem Raum aufgestellte Empfangsvorrichtung nimmt das vom Automaten übermittelte Zeichen auf und gibt selbständig die Art und Anzahl der Bestellungen an.

Das Reichsgericht vernichtete dieses Patent und führte in den Nichtigkeitsgründen unter anderem aus:

„Dem Erfinder fällt allerdings das Verdienst zu, erkannt zu haben, daß sich durch die Verbindung mehrerer Apparate ein für den Gebrauch in Gastwirtschaften geeigneter Küchenautomat herstellen lasse. Der Erfinder ist auch, wie nicht widerlegt ist, der erste gewesen, der den Gedanken gefaßt bzw. die Aufgabe gestellt hat, für die Bedienung in Gastwirtschaften einen Automaten zu verwenden, der die Bestellung der erst zu bereitenden Speisen vom Gastraume nach der Küche ermöglicht. Es ist richtig, daß unter Umständen schon in der Stellung einer Aufgabe eine Erfindung enthalten ist. Aber dies ist keineswegs immer der Fall und kann namentlich hier nicht angenommen werden. Der automatische Betrieb in Gastwirtschaften für Getränke und kalte Speisen, die aufbewahrt werden können, war schon bekannt, der Gedanke diesen Betrieb auch auf andere Bedürfnisse der gastwirtschaftlichen Bedienung auszudehnen, kann nicht als so fernliegend angesehen werden, daß schon dieser Gedanke und die damit gegebene Aufstellung des Problems für eine Erfindung zu halten wäre.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 251—255.)

20. Die Übertragung bekannter Mittel.

Bei vielen zur Patentierung angemeldeten Erfindungen handelt es sich darum, daß an sich bekannte Mittel auf ein neues Anwendungsgebiet übertragen werden. Daher ist auch die Frage, ob und unter welchen Umständen die Übertragung bekannter Mittel auf ein neues Gebiet eine patentfähige Erfindung bildet, von großer Wichtigkeit. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß jeder Techniker weiß, daß die meisten Konstruktionsteile mit nahezu demselben Erfolge unter verschiedenen Verhältnissen angewandt und an verschiedenen Gegenständen angebracht werden können. Daher ist die Anwendung allgemein bekannter Maßnahmen in einem neuen Gebiete nicht patentfähig, wenn nicht ein ganz besonderer Umstand hinzutritt, der diese Übertragung zur Erfindung macht.

Ein Beispiel für eine nicht patentfähige Übertragung einer allgemein üblichen Maßnahme bildet die Anbringung auswechselbarer Vergaser an Brennerapparaten. Das Reichsgericht äußerte sich hierüber etwa folgendermaßen: „Der Gedanke, einen der Abnutzung besonders ausgesetzten Teil in einer Weise herzustellen, welche die leichte Entfernung und Ersetzung des Ab-

genutzten durch einen neuen Teil gestattet, war längst und allgemein bekannt. Dieser Gedanke hatte bereits auf den verschiedensten Gebieten der Technik in den verschiedensten Ausführungsformen Ausdruck gefunden. In der Auswechselbarkeit einzelner Teile kann darum nicht mehr erblickt werden, als ein Konstruktionsmittel, welches jedem Sachverständigen in geeigneten Fällen ohne weiteres zu Gebote steht. Dafür, daß der Übertragung dieses Mittels auf das Gebiet der Brennerapparate durch Herstellung auswechselbarer Vergaser besondere Schwierigkeiten entgegengestanden hätten, ist nichts vorgebracht.“ (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 126.)

Handelt es sich um bekannte Mittel, die nur auf einzelnen Gebieten, sonst jedoch nicht ganz allgemein angewandt werden, so wird die Übertragung im allgemeinen um so näher liegend sein, je mehr der Gegenstand, auf den das betreffende Mittel übertragen wird, mit dem Gegenstande, bei dem es früher benutzt wurde, verwandt ist.

Als nicht patentfähig wurden daher erachtet:

die Übertragung von eingeschliffenen Schraubengewinden von Flaschen auf Glasspritzen (P.A. i. Gareis 1884 Bd. 4, 14—15);

die Herstellung von Röhren durch galvanischen Niederschlag, nachdem schon Platten auf diese Weise hergestellt waren (R.G. in Bolze 1893 Bd. 14 Nr. 109).

eine zweiöhrige Nadel für Handarbeit, nachdem solche Nadeln für Nähmaschinen bekannt waren (R.G. i. Gareis 1881 Bd. 1 S. 95).

Wesentlich ist, ob die neue Wirkung bei dem übertragenen Mittel selbst oder bei dem Gegenstande, auf welchen das betreffende Mittel übertragen ist, zum Vorschein kommt. Ein Beispiel hierzu bietet die Übertragung von Stift und Feder der Mauserschen Auswerfervorrichtung auf das Dreysesche Gewehr, wo die neue Wirkung darin besteht, daß die Feder herauswirft, während sie bei dem Mauserschen System nur den Stoß lindert (R.G. Bolze 1886 Bd. II Nr. 311).

In einem anderen Falle dieser Art lag die maßgebende neue Wirkung in der Verbesserung der Magnesiumlampe. Der Erfinder hatte dort erkannt, daß die Entfernung der Verbrennungsrückstände nötig sei, und es wurde ihm die Anwendung bekannter Abstreichvorrichtungen, wie Drähte, Schieber und Bürsten, für die Entfernung dieser Verbrennungsrückstände geschützt (Patent 37010) (R.G. Bolze 1894 Bd. 17 Nr. 112).

Eine Rotationsdruckmaschine wurde durch die Anwendung pneumatischer Führung der Papierbogen für den Druck wechselnder Formate verwendbar. Es wurde daher auch in der Übertragung einer bei einem Druckzylinder für Buntfabrikation bekannten pneumatischen Bogenführung auf Rotationsdruckmaschinen eine Erfindung gesehen (R.G. Gareis 1891 Bd. 8 S. 102). (Im letzteren Falle kam allerdings noch hinzu, daß die Übertragung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war.)

Bei Filterpressen war die Anbringung von Schaugläsern und Entlüftungshähnen bekannt. Die Übertragung dieser Vorrichtungen auf einen Kühl-, Filtrier- und Abziehapparat für Bier wurde aber als patentfähig anerkannt, denn die übertragenen Einrichtungen dienten in dem patentierten Apparate zwar ähnlichen Zwecken wie sonst, aber mit dem ganz bestimmten bedeutsamen Ziel, den Gang des Filtrierprozesses unter Wirkung des Druckes im Apparate zu kontrollieren und zu regulieren, damit das Bier nicht schäume (Patent 44040) (R.G. Bolze 1892 Bd. 13 Nr. 177).

Je weiter die Gebiete der verschiedenen Anwendungsfälle voneinander abliegen, um so eher kann der Übertragung eines bekannten Mittels eine Erfindungsqualität zuerkannt werden. Als patentfähig ist z. B. angesehen worden die Anwendung von selbstschließenden Klauen, welche bei Fenstervorhängen schon bekannt waren, bei Aufhängevorrichtungen in einem Papiertrockenraum. (Patent 37605). (R.G. Bolze 1894 Bd. 16 Nr. 110). Ferner wurde eine Erfindung darin gesehen, daß Stifte mit sehr schrägem Ausschnitt, wie sie schon bei Windbüchsen bekannt gewesen waren, bei einer Maschine zum Biegen von Drahtbügeln für Flaschenverschlüsse benutzt wurden (Patent 3303) (R.G. Gareis 1890 Bd. 7 S. 44). Eine Erfindung ist ferner auch darin gesehen worden, daß eine bei Kalenderwerken und Billardzählern benutzte, durch Hand verstellbare Rädereinrichtung, welche das fortlaufende Erscheinen von Zahlen ermöglicht, auf eine Taschenuhr mit selbständig sich bewegendem Räderwerk übertragen wurde (R.G. Bolze 1886 Bd. I Nr. 301).

Eine besonders überraschende oder hervorragende neue Wirkung kann die Übertragung bekannter Maßnahmen auch dann zur Erfindung machen, wenn die betreffenden Maßnahmen auf ganz nahe liegende Gebiete übertragen werden. Dementsprechend wurde die Einsetzung eines bekannten Heizbrenners in einen Auerschen Gasglühlichtbrenner als Erfindung angesehen, weil

dabei eine bedeutend größere Lichtstärke bei gleichem Gasverbrauch erzielt wurde. (P.A. Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 191.)

Hierhin gehört auch die Erfindung des Stroboskops, das die seinerzeit überraschende Wirkung lebender Bilder hervorbrachte und durch Patent 89 058 mit folgendem Anspruch geschützt wurde:

„Ein Stroboskop, bei dem sich die Bilder auf elastischen Karten (a)¹⁾ befinden, die mit ihrem einen Ende radial oder schraubenartig auf einer Welle befestigt sind, während die freien Enden beim Drehen der Welle zunächst durch einen Anschlag (e) zurückgehalten werden und alsdann von diesem abgleiten und hervorschnellen, so daß die Bilder sehr rasch hintereinander zur Anschauung gebracht werden (Patent 89 058).“

Eine Nichtigkeitsklage gegen dieses Patent wurde vom Patentamt zurückgewiesen, und das Reichsgericht trat dieser Entscheidung bei, indem es unter anderem folgendes ausführte:

„Dadurch wird der Vorrichtung der Charakter der Neuheit nicht genommen, daß an sich das Abblättern eines Buches behufs Erzeugung optischer Täuschungen längst bekannt war. Und ebensowenig dadurch, daß die im Patent angegebenen mechanischen Mittel zur Vorführung der Bilder früher bereits in ähnlicher Weise zur Vorführung einer Serie von Annoncen und Reklambildern verwandt worden sind. Mag der Erfinder immerhin den Gedanken, die Bilder aufeinander zu legen und durch Abblättern zur Anschauung zu bringen, dem alten Verwandlungsbilderbuche (wie es sich unter anderem auch in der vom Kläger herangezogenen britischen Patentschrift 925 vom Jahre 1868 beschrieben findet) entnommen haben, und mag er den von ihm gewählten Bewegungs-

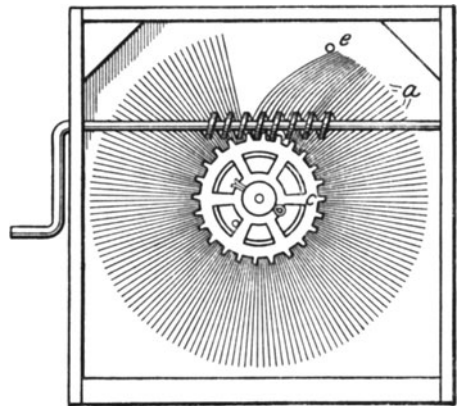


Fig. 6.

¹⁾ In der Patentschrift enthält der Anspruch keine Bezugszeichen.

mechanismus mit nur geringfügigen Abänderungen dem seit 1883 bekannten Apparate zur automatischen Auswechslung von Reklame- tafeln entnommen haben, so bleibt er darum doch der erste, der diese bekannten Mittel dem neu aufgetretenen Bedürfnisse dienst- lich gemacht hat. Zu dem Zwecke, um den es sich hier handelt, ließ sich unmittelbar weder das stroboskopische Bilderbuch noch der Annoncenapparat verwenden. Jenes wurde mit der Hand abgeblättert und kommt daher als mechanische Vorrichtung über- haupt nicht in Betracht. Der Annoncenapparat aber diente dem Zwecke, jedes einzelne Blatt eine geraume Zeit zu eingehender Besichtigung vorzuführen. Wenn man auch geneigt sein wird, die Verwendung und Ausgestaltung dieser bekannten Mittel für den neuen Zweck einer blitzschnellen Vorführung einer großen Zahl von Augenblicksbildern als verhältnismäßig einfach und nahe- liegend zu bezeichnen, so ist doch vor dem Anmelder niemand darauf verfallen.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1902 S. 21—23.)

Die folgende Entscheidung zeigt nun ein Beispiel für einen Fall, bei dem nur das Patentamt, nicht aber das Reichsgericht die durch Übertragung bekannter Mittel erzielte Wirkung für genügend hervorragend hielt, um die Patentfähigkeit anzuerkennen.

In der beistehenden Figur bedeutet *a* einen (abgebrochen gezeichneten) Zylinder, der um *f* hin und her schwingt, und der bei dem Drehknotenfänger nach Patent 61 285 benutzt werden sollte. Für diesen hin und her schwingenden Zylinder sollte nun durch das Patent 82 190 ein stoßfreier Antrieb geschaffen werden.

Der Anspruch lautete:

„Eine Antriebsvorrichtung für Drehknotenfänger, gekenn- zeichnet durch ein am Zylinder *a* befestigtes, an der Seite mit radial verlaufenden länglichen oder rund geformten Zähnen besetztes Schneckenrad *g* und eine in letzteres eingreifende Schnecke *e*, wodurch eine ununterbrochene stoßfreie Drehung des auf und ab schwingenden Zylinders ermöglicht wird.“

In der Patentschrift war noch hervorgehoben, daß ein vollkommen gleichmäßiges Drehen des schwingenden Zylinders nicht erzielt würde, wenn die Zähne des Rades *g* auf dessen Umfang angebracht wären; denn dann würde der Eingriff der Zähne des schwingenden Rades *g* in die festliegende Schnecke *e* fortwährend größer und kleiner werden und nicht nur einen un- ruhigen Gang, sondern auch, besonders wenn die Zylinderlager

schon etwas abgenutzt sind, ein rasches Ausschlagen der Schnecke und der Zähne des Schneckenrades zur Folge haben.

Dies Patent wurde durch eine Nichtigkeitsklage mit folgender Begründung angegriffen:

Der Anspruch schließe zwei verschiedene Gestalten des Schneckenrades in sich, nämlich:

1. ein Planrad mit radial verlaufenden länglichen Zähnen,
2. ein Planrad mit rund geformten Zähnen.

Die unter 2. genannte Einrichtung stimme aber mit dem sogenannten Globoidschraubenantrieb überein, der aus Reuleaux, Der Konstrukteur, 4. Auflage,

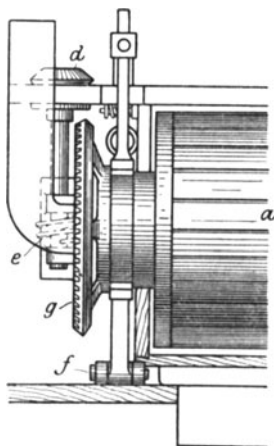


Fig. 7.

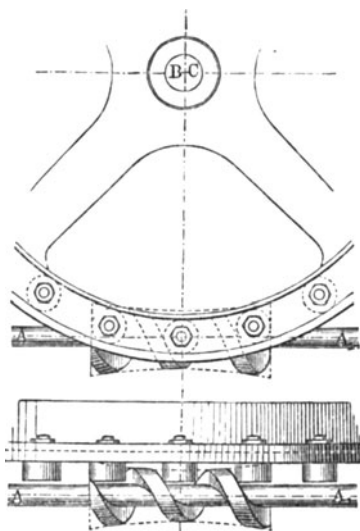


Fig. 8.

S. 575 vorher bekannt geworden sei¹⁾. Auch in der Anwendung eines mit länglichen Zähnen besetzten Planrades könne gegenüber der aus dem Reuleauxschen Werke angeführten Literaturstelle eine Erfindung nicht mehr gesehen werden, da eine neue eigentümliche Wirkung, welche diese Einrichtung vor jener voraus habe, nicht ersichtlich oder nachweisbar sei. Das Patent sei aus diesen Gründen für nichtig zu erklären oder mindestens durch Streichung der Worte „oder rund geformten“ zu beschränken.

¹⁾ Dieser Globoidschraubenantrieb ist durch Fig. 8 dieses Buches wiedergegeben.

In erster Instanz wurde die Nichtigkeitsklage vom Patentamt mit folgender Begründung abgewiesen:

„Der Annahme des Klägers, daß in der bloßen Übertragung der bekannten Vorrichtung auf einen Drehknotenfänger zu einem bekannten Zweck eine patentfähige Erfindung nicht mehr erblickt werden könne, kann nicht zugestimmt werden. Selbst wenn die bekannte Eigenschaft des Schneckenantriebes (dem Rade gegenüber der Schnecke oder umgekehrt eine gewisse Bewegungsfreiheit zu gestatten) bereits vor der Patentanmeldung verwertet worden ist, so muß doch in der Anwendung der fraglichen Antriebsvorrichtung gerade bei einem Drehknotenfänger um deswillen eine patentfähige Erfindung gesehen werden, weil damit eine eigenartige technische Wirkung erzielt worden ist.

Die erzielten Vorteile, insbesondere die im Anspruch erwähnte ununterbrochene stoßfreie Drehung des Zylinders, konnten nicht ohne weiteres von der Anwendung des bekannten Schneckenradantriebes erwartet werden. Somit erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der beklagte Patentinhaber, indem er den Weg zur Erreichung dieser Vorteile gefunden und gezeigt hat, eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes gemacht hat.“

Diese Entscheidung des Patentamtes wurde aber nach erfolgter Berufung vom Reichsgericht dahin abgeändert, daß im Anspruch die Worte „oder rund geformten“ gestrichen wurden, und zwar mit folgender Begründung:

„Daß die Anwendung des Globoidschraubenantriebes für den Drehknotenfänger mehrere nicht unerhebliche Vorteile mit sich brachte, ist zutreffend; allein diese Vorteile (der Wegfall der Zwischenwelle mit darauf befindlichem Stirnrade, die geringere Abnutzung und die gleichmäßige stoßfreie Bewegung) ergeben sich sämtlich daraus, daß die sich um eine festliegende Achse drehende Schnecke geeignet ist, unmittelbar das Kronenrad des Drehknotenfängers in gleichmäßige Umdrehung zu versetzen, ohne daß hierbei durch das Auf- und Abschwingen der Trommel eine Störung eintritt. Nun herrscht aber unter den Parteien kein Streit darüber, daß lange vor Anmeldung des Patentes die Eigenschaft des vorbezeichneten Antriebes bekannt war, bei der Übertragung der Bewegung eine gewisse Beweglichkeit der Stellung der Schnecke zum Schneckenrade zu gestatten. Lediglich um die Ausnutzung dieser Eigenschaft aber handelt es sich bei der Anwendung des Globoidschneckenantriebes für die Umdrehung

des auf und ab schwingenden Drehknotenfängers. Unter diesen Umständen aber ist nicht anzuerkennen, daß ein schöpferischer Gedanke dazu gehörte, um zu erkennen, daß durch die Benutzung dieses Antriebes die gleichmäßige Umdrehung der Trommel und damit die oben bezeichneten Vorteile zu erzielen waren. Daraus folgt, daß der patentierten Vorrichtung, soweit sie einen dem Globoidschraubenantriebe entsprechenden, aus Kronenrad mit seitlich angreifender Schnecke bestehenden Antrieb in sich schließt, der Erfindungscharakter fehlt.“

Der Kläger hatte in der Berufungsinstanz seinen Antrag beschränkt und nur beantragt, das Patent 82190 insoweit für nichtig zu erklären, als der Patentanspruch solche Antriebsvorrichtungen einschließt, deren Schneckenrad nicht mit länglichen Zähnen an der Seite besetzt ist. Über die Patentfähigkeit des nach Streichung der Worte „oder rund geformten“ übrig bleibenden Teiles des Anspruches hatte das Reichsgericht daher keine Entscheidung mehr zu fällen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 231—234.)

Betreffs der Benutzung von Automaten bekannter Konstruktion zum Betriebe einer Wirtschaft machte das Reichsgericht gelegentlich der bereits im vorhergehenden Kapitel angeführten Vernichtung des Patentes 104783 noch folgende an dieser Stelle erwähnenswerte Ausführungen: „Die Übertragung an sich bekannter Vorrichtungen auf Gebiete und für Zwecke, für welche sie bisher keine Anwendung gefunden haben, kann erfinderischen Wert haben, aber nur dann, wenn sich dieser Übertragung theoretische und technische Schwierigkeiten entgegenstellten, zu deren Überwindung die Kenntnisse und Fertigkeiten des gewöhnlichen Sachverständigen nicht ausreichen würden. Daß solche Schwierigkeiten im vorliegenden Falle gegeben waren, kann nicht angenommen werden. Wenn einmal die Aufgabe gestellt war, so lag für den Sachverständigen, der die benutzten Automaten kannte, weder die Erkenntnis, daß sich die Einrichtung zu dem neuen Zweck verwenden lasse, noch die weitere Erkenntnis besonders fern, daß sie zu diesem Zweck entsprechend geändert werden müsse“. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 251—255.)

Man muß annehmen, daß das Reichsgericht bei der obigen Entscheidungsbegründung die Worte „aber nur dann“ unter der nicht ausgesprochenen Voraussetzung gebrauchte, daß in dem vorliegenden Falle andere Gründe für die Anerkennung einer

Erfindungsqualität nicht in Frage kommen konnten. Denn bei Übertragung bekannter Mittel kann die Erfindungsqualität auch durch die erzielte Wirkung bedingt werden, wie im Vorhergehenden an Hand mehrerer Entscheidungen gezeigt wurde.

21. Patentfähige Benutzungen bekannter Gegenstände, Verfahren und Naturgesetze.

Es haben Zweifel darüber bestanden, ob es zulässig ist, den Gebrauch einer bekannten Maschine oder einer anderen bekannten Vorrichtung dadurch zu beschränken, daß man ihre Verwendung zu einem bestimmten neuen Zweck unter Patentschutz stellt. Das Reichsgericht hat sich bereits in einer Entscheidung vom 29. Januar 1890 (vgl. S. 68 dieses Buches) dahin geäußert, daß eine derartige Patentierung zulässig ist, und diesen Standpunkt auch in verschiedenen späteren Entscheidungen aufrechterhalten.

Zunächst sei hier eine Entscheidung angeführt, die sich auf die Einstellung eines bereits vorhanden gewesenen Hahnes bezieht. Dieser Hahn befand sich an einer Röhre, die den oberen und unteren Ölbehälter des bereits im Kapitel 19 besprochenen Vakuumapparates zur Erzeugung der Schlußkraft von Ventilen miteinander verband. Die Einstellung dieses Hahnes sollte nach Patent 122 376 in der Weise erfolgen, daß die aus dem unteren Behälter beim Betriebe herausgeschleuderte Ölmenge wieder ersetzt wird. Diese Einstellung war neu, während die Anbringung des Hahnes an der genannten Röhre bereits in der ungarischen Patentschrift 18 520 beschrieben gewesen war. Aus der letzteren ergab sich aber mit Sicherheit, daß ihr Verfasser weder erkannt noch angegeben hatte, daß der Hahn benutzt werden könne, um das aus dem unteren Behälter herausgeschleuderte Öl wieder zu ersetzen. Vielmehr sollte der Hahn dort nur zu Beginn des Betriebes geöffnet werden, um das richtige Vakuum herzustellen, und dann wieder geschlossen werden.

Patentamt und Reichsgericht hielten das Patent 122 376 der ungarischen Patentschrift 18 520 gegenüber aufrecht.

„Es läßt sich nicht genau sagen“, erklärte das Reichsgericht, „daß die Neuerung des Patentes 122 376 durch die ungarische Patentschrift derartig beschrieben ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Es bedurfte vielmehr einer weiteren erfinderischen Geistesarbeit, um zu er-

kennen, daß die in der ungarischen Patentschrift angegebene Röhre auch zu einem anderen Zwecke — der außerhalb des Gesichtskreises des Anmelders lag — benutzt werden konnte.“

„Eine andere Frage ist, ob es sich nicht nur um die Entdeckung einer neuen Brauchbarkeit an einer bekannten Einrichtung handelt, und sonach nichts Neues geschaffen, sondern nur etwas Vorhandenes konstatiert ist. Indes muß auch diese Frage zugunsten des beklagten Patentinhabers entschieden werden. Eine maschinelle Einrichtung darf von der Vorschrift, die zu ihrer Benutzung gegeben ist, nicht getrennt gedacht werden. Die Erfindung ist eine Regel für technisches Handeln. Eine konkrete Einrichtung enthält eine solche Regel nur, insoweit sie ihrer Bestimmung gemäß verwandt wird. Eine neue Art, mit der Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen, kann eine patentfähige Erfindung sein, weil damit eine neue Regel für technisches Handeln aufgestellt wird. So liegt die Sache hier, wo das Offenlassen des Hahnes während des Betriebes die neue Vorschrift darstellt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 42—44.)

Bei der nun folgenden Entscheidung handelt es sich um eine neue Verwendungsart der vorher zum Trocknen von Feinkohle benutzten Kohlentürme. Nach dem Patent 72525 sollten derartige Türme nun zum Verladen von Nußkohlen oder anderen zerbrechlichen Stücken benutzt werden, deren Herabfallen dadurch verlangsamt werden sollte, daß die Füllkammern dieser Türme mit Flüssigkeit gefüllt wurden.

Über die Patentfähigkeit dieser neuen Verwendungsart äußerte sich das Reichsgericht etwa folgendermaßen:

„Bei dem schon vorher bekannt gewesenen Verfahren zum Trocknen der Feinkohle wurde gleichzeitig Wasser mit in den Turm geschwemmt. Wenn nun dieser sich dabei immer mehr mit Flüssigkeit anfüllte, so wurde allerdings der Fall der weiter eingeschwemmten Kohle von einem bestimmten Augenblicke an gemildert, wie es bei dem angegriffenen Patent beabsichtigt wird, und doch fehlt es an jeder Verwandtschaft zwischen den beiden Verfahren. Denn es war bei dem älteren Verfahren nicht angestrebt, eine weitere Zerkleinerung der Feinkohle zu vermeiden. Eine solche wäre auch bei der Feinkohle nicht nur nicht nachteilig, sondern für gewisse Verwendungszwecke sogar förderlich gewesen. Befanden sich unter der Masse noch Stücke, die ihrer

Größe nach als Nußkohle hätten verwertet werden können, so wurde durch ihr Vorhandensein der Charakter der Masse im ganzen und ihre Bestimmung nicht geändert. Daß diese Stücke, die sonst vielleicht zertrümmert sein würden, nunmehr infolge der Verminderung ihrer Fallgeschwindigkeit durch das Wasser erhalten blieben, stellt wohl eine Folge, nicht aber einen Erfolg, insbesondere keinen technischen Erfolg dar.“

„Wenn bei dem neuen Patent der Turm mit Wasser anzufüllen ist, so führt dies nicht dahin, daß nunmehr die Wasserfüllung als Teil eines mit Hilfe derselben geschaffenen und deshalb in seiner Totalität neuen Apparates anzusehen wäre. Als geschützt erscheint eine besondere Art der Benutzung des Turmes, welche darin besteht, daß man zuerst den Turm mit Flüssigkeit füllt, dann die Kohlen in denselben stürzt, dann die Flüssigkeit auf irgendeinem Wege wieder entfernt und endlich die Kohlen aus dem Turme ohne erheblichen weiteren Sturz in die Eisenbahnwagen befördert. Eine Reihe von Handlungen, also ein Verfahren, bildet die Erfindung.“

Das Reichsgericht hebt dann hervor, daß es schon früher in einem Urteil vom 29. Januar 1890 die Annahme mit näherer Begründung zurückgewiesen habe, daß es überhaupt unzulässig sei, den Gebrauch einer offenkundig benutzten Maschine durch ein Patent einzuschränken, welches ein neues Verfahren für die Verwendung dieser Maschine schützt.

Dann fährt das Reichsgericht fort: „Im vorliegenden Falle besteht die neue Verwendung darin, daß der Turm, der bis dahin zum Trocknen der Kohle, und zwar der Feinkohle diene, nunmehr zu einer schonungsvolleren Art der Verladung von zerbrechlichen Körpern, insbesondere von Nußkohlen, benutzt wird, in der Weise, daß er mit Wasser angefüllt wird, so daß die in ihn hineinstürzenden Körper, die sonst durch den jähen Fall aus bedeutender Höhe der Zertrümmerung ausgesetzt gewesen wären, in der Flüssigkeit einen Widerstand finden, sich allmählich senken und unbeschädigt auf den Boden des Turmes gelangen. Durch das Patent 72 525 aber wird die freie Benutzung des bekannten Kohlenturmes nur insoweit eingeschränkt, als sie einen Teil des neuen Verfahrens bildet.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 302 ff.)

Ein Beispiel aus der organischen Chemie für eine patentfähige weitere Anwendung eines bereits patentierten Verfahrens

liefert eine im Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 129—130 veröffentlichte Entscheidung, in der es heißt:

„Ist durch ein Patent ein Verfahren, nach welchem unter Verwendung eines bestimmten Körpers ein bestimmtes Endprodukt gewonnen wird, geschützt, und findet der Patentinhaber, daß dieses Verfahren auf die ganze Körperklasse, welche die analogen Körper umfaßt, anwendbar ist, so kann ihm auf diese allgemeine Anwendung des Verfahrens ein Zusatzpatent zu seinem ursprünglichen Patent erteilt werden.“

Das ältere Patent in dem hier vorliegenden Falle war das Patent 102 315, durch welches die Darstellung von Acet-p-amidophenoxyacetamid durch Einwirkung von Chloracetamid auf Salze des Acet-p-amidophenols geschützt war. Der Hauptanspruch des Zusatzpatentes betraf ein Verfahren zur Darstellung von Alphoxyacetamiden durch Einwirkung von Chloracetamid auf die Alkalisalze von Alphen.

Das Zusatzpatent wurde von der Beschwerdeabteilung unter Zurückweisung der Beschwerde eines Einsprechenden, der die Patentfähigkeit bemängelt hatte, erteilt.

In den Gründen heißt es:

„Daß eine Doppelpatentierung nicht vorliegt, ergibt die im Anspruch 1 enthaltene Bezugnahme auf das Patent 102 315. Durch diese ist klargestellt, daß das, was in 102 315 patentiert worden ist, hier nicht nochmals geschützt wird. Für den weitergehenden Inhalt des Anspruchs 1 aber lag ein Anlaß zur Versagung nicht vor, zumal die Ausgabe der Patentschrift 102 315 erst nach Einreichung der vorliegenden Anmeldung erfolgt ist.“

Die Einleitung des Schlußsatzes mit dem Worte „zumal“ läßt es wohl als wahrscheinlich erscheinen, daß das Patentamt auch dann auf die Erteilung eines Zusatzpatentes erkannt hätte, wenn die Patentschrift 102 315 schon vorveröffentlicht gewesen wäre.

Über die Frage, ob eine neue Anwendung eines bekannten Naturgesetzes patentfähig sein kann, machte das Reichsgericht gelegentlich der bereits vorhin (Seite 67) zum Teil wiedergegebenen Entscheidung über das Patent 72 525 (nach welchem man die Nußkohlen durch Flüssigkeit hindurchfallen läßt) folgende Ausführungen:

„Zwar besteht das patentierte Verfahren in der Anwendung des bekannten physikalischen Gesetzes, daß die Fallgeschwindigkeit eines Körpers durch die Dichte und Schwere der Materie, durch

welche sich der fallende Körper hindurchbewegt, mit bestimmt wird. Auch hat dieses Gesetz im Leben mancherlei praktische Verwertung gefunden. Allein weder das eine noch das andere läßt die Erteilung von Patentschutz für eine neue Anwendungsart als unbedingt unzulässig erscheinen. Wenn die Benutzbarkeit des Gesetzes für einen Zweck, dem es noch nicht dienstbar gemacht war, erkannt und unter seiner Anwendung ein Verfahren ausgebildet wird, welches zu einem den Zweck verwirklichenden gewerblich verwertbaren Erfolg führt, so ist Erteilung eines Patenten für das Verfahren geschlossen. Ein Hindernis besteht auch nicht darin, daß die Benutzung des Gesetzes für den neuen Zweck als sehr nahe liegend erscheinen muß. Der Gedanke, daß sie für einen gewerblichen Zweck, der bis dahin nicht oder nur auf anderem Wege erreicht ist, ein geeignetes Mittel bildet, kann unter Umständen das Verdienst einer Erfindung haben. Vor dem Patent 72 525 war nun beim Verladen von Nußkohlen in der Weise verfahren, daß die Kohlen nach der Entwässerung auf einem Siebe über eine oder mehrere Rutschen in einen Füllraum und aus diesem in die Eisenbahnwagen geführt wurden, oder in der Weise, daß die Kohlen von den Setzmaschinen direkt auf einen Förderboden mit Entwässerungsvorrichtung geleitet und mittels desselben in den Füllraum für die Eisenbahnwagen geführt wurden. Der Patentanmelder hat nun nicht dieses Verfahren mit Vermeidung der demselben anhaftenden Übelstände besser auszubilden versucht, sondern einen ganz anderen Weg eingeschlagen, indem er die Kohlen nicht auf einer schrägen Fläche gleiten, sondern im Gegenteil in den Turm steil hinabstürzen ließ, den Sturz aber durch Füllen des Turmes mit Flüssigkeit milderte.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 304—305.)

22. Nichtpatentfähige Anwendungen bekannter Verfahren.

„Eine neue Erfindung liegt nicht vor, wenn das Arbeitsverfahren und die dabei angewandten Mittel nicht neu sind, diese vielmehr nur in weiterem Umfange und in einem früheren Stadium des Verfahrens zur Anwendung gelangen sollen.“

Bei der Reichsgerichtsentscheidung, in welcher der eben angeführte Satz ausgesprochen wurde, handelte es sich um ein Verfahren zur Herstellung von Gegenständen beliebiger Art aus Hausteinen. Es war schon vor Anmeldung dieses Verfahrens bekannt

gewesen, Hausteine durch Schleifen zu formen, und das Neue bestand darin, daß diejenige Formgebung, welche bis dahin durch den Steinmetzen oder durch Säge-, Hobel-, Meißel-, Fräsmaschinen ausgeführt wurde, nunmehr durch Schleifen ersetzt werden sollte. Hierin hat das Reichsgericht eine Erfindung nicht gesehen. Da das Schleifen bei der Formgebung von Hausteinen bekannt sei, müsse es jedem Fachmann überlassen bleiben, in welchem Umfange er das Schleifen als Hilfsmittel zum Formen der Steine benutzen wolle, oder in welchem Stadium des Verfahrens mit dem Schleifen am besten zu beginnen sei. Eine Erfindung würde nur dann vorgelegen haben, wenn ein neues Mittel, also eine besonders geartete, von den bisher bekannten abweichende Maschine zum Patent angemeldet gewesen wäre. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 315—318.)

Es lohnt sich wohl, diese Entscheidung mit der vorhin auf Seite 69 wiedergegebenen Entscheidung zu vergleichen, nach welcher eine patentfähige Zusatzerfindung darin gesehen wurde, daß ein Verfahren, das zur Gewinnung eines bestimmten chemischen Körpers gedient hatte, in weiterem Umfange angewendet werden sollte, nämlich zur Gewinnung der diesem Körper analog zusammengesetzten Körper. Dort lagen aber die Verhältnisse für den Anmelder deshalb günstiger, weil die Möglichkeit, eine ganze Körperklasse mit Hilfe des betreffenden Verfahrens herzustellen, wohl ohne Zweifel eine neue Wirkung ist, die mehr Überraschendes an sich hat als die Wirkung, welche erzielt wird, wenn man das Schleifen in grösserem Umfange als bisher zum Formen von Hausteinen benutzt.

Über die Frage, ob neben einem neuen Verfahren auch die sich aus diesem Verfahren ergebenden Resultate unter Patentschutz gestellt werden können, sei hier noch Folgendes angeführt:

Neben dem Verfahren zur Herstellung eines Farbstoffes kann nicht auch noch das Färbeverfahren unter Verwendung dieses Farbstoffes patentiert werden, wenn dieses Verfahren selbst nichts Erfindarisches bietet. Dies gilt auch dann, wenn die Anmeldungen auf die beiden Verfahren gleichzeitig eingereicht sein sollten. (Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 120.)

Durch die Veröffentlichung der zu einem Verfahrenspatent gehörenden Druckschrift wird naturgemäß in der Regel auch das durch das patentierte Verfahren hergestellte Erzeugnis bekannt, so daß letzteres nicht mehr anderweitig patentiert werden kann.

Dagegen steht ein noch nicht veröffentlichtes Verfahrenspatent der Erteilung eines Patenten auf das betreffende Erzeugnis nicht entgegen. Der § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes, wonach eine spätere Anmeldung den Anspruch auf ein Patent nicht begründet, wenn die Erfindung Gegenstand des Patenten eines früheren Anmelders ist, hindert die Erteilung des jüngeren Patenten nicht, wenn sich das ältere Patent auf ein Verfahren, die jüngere Anmeldung auf das Erzeugnis dieses Verfahrens bezieht. Die Vorschrift des § 4 Satz 2 des Patentgesetzes, wonach sich die Wirkung eines Patenten auch auf die durch ein patentiertes Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt, ist nicht Einspruchsgrund im Patenterteilungsverfahren, sondern betrifft den von den ordentlichen Gerichten zu bestimmenden Umfang des Schutzes.

Bei dem gleichzeitigen Bestehen eines älteren Verfahrenspatentens würde aber das Stoffpatent selbstredend insoweit einer Einschränkung unterliegen, als sich das letztere auf die nach dem älteren Verfahren hergestellten Erzeugnisse nicht mit erstreckt. (Beschwerdeabt. d. P.A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 98—99.)

23. Kombinationserfindungen.

Worauf es für die Beurteilung der Patentfähigkeit einer Kombinationserfindung hauptsächlich ankommt, möge zunächst an folgendem fingierten Beispiel gezeigt werden.

Ein Ingenieur soll eine Dampfmaschinenanlage für einen ganz bestimmten Zweck ausführen. Er wird dann selbstverständlich die für den vorliegenden Spezialzweck geeignetste Kolbensteuerung, Zylinderlagerung, Dampfkesseltype usw. aussuchen, und das Resultat wird eine neue Dampfmaschinenanlage sein, die ihren Zweck besser erfüllt als jede andere bekannte Dampfmaschinenanlage. Trotzdem, aber wird in der Schöpfung derselben eine Erfindung nicht erblickt werden können, weil jeder Fachmann fähig gewesen wäre, eine derartige Anlage auf Wunsch zu entwerfen. Der Konstrukteur einer solchen Anlage hat daher die Technik nichts Neues gelehrt und kann somit auch keinen Anspruch auf Patentschutz erheben. Würde sich nun aber herausstellen, daß die gewählte Dampfkesselkonstruktion, Zylinderlagerung und Steuerung in der Weise zusammenwirken, daß außer den Wirkungen, die bei ihrer Vereinigung bezweckt und erwartet wurden, noch weitere unerwartete Vorteile entstehen (indem z. B.

mit geringerem Dampfverbrauche mehr Arbeit ausgeführt wird, als zu erwarten war), so liegt zweifelsohne in der Kombination der genannten Teile ein erfinderisches Verdienst, weil der, welcher diese Kombination zusammenstellte, zum ersten Male zeigte, wie eine bisher nicht erreichbare Wirkung zu erzielen ist.

Das Vorhandensein einer Kombinationserfindung kommt in Frage, wenn mehrere voneinander unabhängige und selbständige Mittel miteinander verbunden werden, so daß sie zusammenwirken. Für die Beantwortung der Frage, ob in einer solchen Verbindung eine Erfindung zu sehen ist, ist es nicht entscheidend, ob die einzelnen Elemente für sich allein neu sind. Letzteres würde vielmehr nur die Patentierung der einzelnen Elemente für sich allein zur Folge haben können, falls dieselben auch sonst die an eine Erfindung zu stellenden Anforderungen erfüllen. Die Patentfähigkeit der Kombination als solche wird dagegen nicht durch die Eigenschaften bedingt, welche ihre einzelnen Elemente aufweisen, sondern lediglich durch die Wirkung, welche bei der Verbindung dieser Elemente erzielt wird.

In der Praxis pflegte man bisher vielfach das Vorliegen einer Kombinationserfindung mit der Wendung anzuerkennen, „daß die Gesamtwirkung der Elemente deren einfache Summenwirkung übertreffe“, oder man pflegte die Erfindungsqualität mit der Wendung zu bestreiten, „daß ein Überschuß über die Summenwirkung der Elemente nicht vorhanden sei“. D a m m e beanstandet dies Gleichnis mit der Summe. Nach dem unsere naturwissenschaftlichen Vorstellungen beherrschenden Gesetze von der Erhaltung der Energie sei es ein Unding, von den Elementen jemals zu verlangen oder zu behaupten, daß sie einen Überschuß über die Summe ihrer Wirkungen ergeben sollten oder ergeben hätten. Was man mit jenen schiefen Wendungen sagen wolle, sei, daß die Elemente in ihrem wechselseitigen Aufeinanderwirken eine bisher unbekannte, also neue Wirkung hervorbringen und nicht nur in ihren bisher bekannten Wirkungen gehäuft auftreten. (D a m m e, Das Deutsche Patentrecht, Seite 190.)

Im Grunde genommen bedeutet das vorhin über die Beurteilung der Kombinationserfindung Gesagte nichts anderes als die Anwendung des bereits im Kapitel 12 allgemein über die Bedeutung der neuen Wirkung Gesagten auf den Spezialfall der Kombination. Letztere gehört zu den für jeden Techniker naheliegenden Maßnahmen, da es fortwährend vorkommt, daß mehrere voneinander

unabhängige technische Vorrichtungen oder Verfahren gemeinsam angewendet werden. Bei naheliegenden Maßnahmen kann, wie im Kapitel 12 ausgeführt wurde, eine Erfindungsqualität nur dann anerkannt werden, wenn eine überraschende neue Wirkung erzielt wird. Daß bei einer Kombination mehrerer selbständiger Elemente sämtliche den einzelnen Elementen anhaftende Wirkungen auftreten, ist zu erwarten und überrascht daher nicht; überraschend dagegen wirkt es, wenn außerdem noch eine bisher unbekanntere Wirkung auftritt.

Würde z. B. die bekannte Fabersche Verbindung von Gummi und Bleistift, bei welcher der Gummi auf das eine Ende des Bleistiftes aufgesteckt ist, als eine patentfähige Kombinationserfindung angesehen werden können? Diese Frage ist seinerzeit in einem amerikanischen Patentprozeß verneint worden. Wenn man den Bleistift benutze, werde der Gummi nicht benutzt und umgekehrt. Es liege keine Wechselwirkung und somit auch keine Erfindung vor. Gegen dieses Urteil sind von Stort in den „Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte“ 1902, S. 34 folgende Erwägungen geltend gemacht: „Die einfache Tatsache, daß ein Vorteil vorliegt, weil der Gummi immer gleichzeitig mit dem Bleistift zur Hand ist, ließ das Gericht nicht gelten. Man sieht hier die verheerende Wirkung, welche es hat, wenn ein Wort wie Wechselwirkung zum schematischen Kriterium erhoben wird. Genau so könnte man der Nähnadel den Erfindungscharakter wegargumentieren, denn entweder wirkt die Spitze zur Bildung des Loches oder das Ohr zum Einziehen des Fadens, und solange das eine wirkt, ruht das andere.“ Allerdings spricht die Bequemlichkeit, daß Gummi und Bleistift immer gleichzeitig zur Hand sind, für die Anerkennung der Erfindungsqualität. Ob diese Wirkung aber genüge, mußte von dem Grade der Überraschung abhängen, welche die genannte Fabersche Verbindung zur Zeit ihres ersten Bekanntwerdens hervorzurufen geeignet war. Der Vergleich mit einer Nähnadel aber dürfte meiner Meinung nach keine Überzeugungskraft haben, weil der maßgebende Unterschied vorliegt, daß man mit einem Bleistift ohne Gummi schreiben, mit einer Nadel ohne Ohr aber nicht nähen kann.

In der Praxis des deutschen Patentwesens bietet das Patent 17 553 ein recht instruktives Beispiel für einen Fall, der derart auf der Grenze liegt, daß das deutsche Patentamt noch eine Kombinationserfindung annahm, das Reichsgericht dagegen nicht

mehr. Das genannte Patent bezieht sich auf Verbesserungen einer durch das Patent 928 vorher bekannt gewordenen älteren Maschine zum Trocknen von Wäsche. Dieselbe besteht aus einem langgestreckten Kasten (Fig. 9), in welchem die auf Querstangen hängenden Wäschestücke durch den Umlauf eines oberen und eines unteren, die Querstangen tragenden Paares von Kettensträngen *m* und *n* ohne Ende langsam horizontal fortbewegt werden. Hierbei werden die Wäschestücke durch nach oben steigende Luft getrocknet, die am Boden des Kastens durch Heizrohre *h* erwärmt ist. Zum Aufhängen der Wäschestücke wird die Tür *f*, zum Herausnehmen die Tür *e* geöffnet.

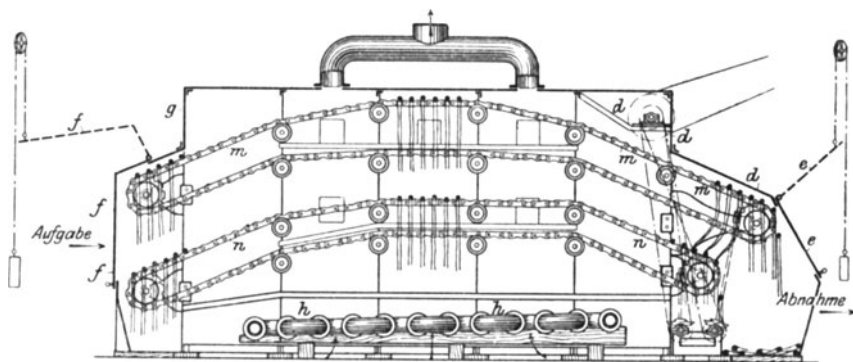


Fig. 9.

Der Hauptanspruch des hier in Betracht kommenden Verbesserungspatentes 17 553 lautete nun:

„Die Vorrichtung zur Verhinderung des Austritts der warmen Luft beim Ausgange und zur gleichmäßigen Füllung des Kastens durch die herabfallenden Wäschestangen, bestehend in der nach unten auslaufenden Führungskette *m*, welche dem unteren Kettenstrange *n* sich nähert und diesen überragt.“

Gegen diesen Anspruch wurde in einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht, daß er keine patentfähige Kombination, sondern zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen betreffe, nämlich 1. die Annäherung des oberen Kettenstranges an den unteren (so daß die oberen Stirnseiten *g* und *d* am Kasten verschlossen werden könnten, um das Entweichen der warmen Luft zu verhindern); 2. das Überragen des oberen Kettenstranges, wodurch erreicht würde,

daß die herabfallenden Wäschestangen von beiden Strängen nicht aufeinander fallen, sondern nebeneinander den Kasten gleichmäßig füllen. Beide Zwecke seien von einander unabhängig und jede der zu ihrer Erreichung geschaffenen Vorrichtungen diene nur für je einen Zweck und sei zur Förderung einer Gesamtwirkung nicht geeignet. Daraus folge, daß im Falle der offenkundigen Vorbenutzung einer dieser Vorrichtungen der Patentanspruch entsprechend einzuschränken sei. (Die Annäherung des oberen Kettenstranges an den unteren war nämlich vom Nichtigkeitskläger als vorbenutzt nachgewiesen.)

Die Nichtigkeitsklage wurde vom Patentamt abgewiesen, dies Urteil wurde aber nach erfolgter Revision vom Reichsgericht dahin abgeändert, daß der Anspruch auf das Übertreffen des oberen Kettenstranges beschränkt wurde.

Aus den Entscheidungsgründen des Reichsgerichtes:

„Das ganze Patent 17 553 betrifft eine Reihe von Verbesserungen an Trockenmaschinen. Diese können voneinander unabhängig sein oder in solcher Beziehung zueinander stehen, daß durch ihr Zusammenwirken eine eigentümliche oder besonders erhöhte Gesamtwirkung hervorgerufen wird. Nur im letzteren Falle würde eine Kombination vorliegen und als solche geschützt sein. Der Umstand, daß mehrere der angemeldeten Verbesserungen in dem Patentanspruch unter einer Nummer zusammengefaßt sind¹⁾, genügt nicht zu der Annahme, daß der Patentschutz für eine Kombination erteilt sei, wenn der Inhalt des Patentanspruchs dem Wesen einer solchen nicht entspricht. Das Patentamt hat zwar geglaubt in dem angegriffenen Patentanspruch eine Kombination finden zu können, indem es sagt, der Patentanspruch kennzeichne eine Anordnung, welche in ihrer Gesamtheit den Zweck habe, ein rationelleres Arbeiten zu ermöglichen, als dies mit der älteren Maschine möglich gewesen sei. Mit dieser allgemeinen Redewendung kann aber eine Kombinationswirkung nicht dargetan werden. Jede Verbesserung einer bekannten Maschine ermöglicht einen besseren Arbeitserfolg, und mehrere Verbesserungen steigern diese Wirkung. Daraus folgt jedoch nicht, daß diese Verbesserungen unter sich eine schutzberechtigte

¹⁾ Über die Wechselbeziehungen zwischen Kombinationserfindung und Einheitlichkeitsfrage vgl. Teudt, Die Abfassung der Patentunterlagen, S. 63 u. f.

Kombination darstellen; vielmehr kann jede Verbesserung für sich eine besondere, von den andern Verbesserungen unabhängige Steigerung der Arbeitswirkung haben, so daß von einer eigentümlichen oder besonders erhöhten Gesamtwirkung der Verbesserungen in ihrer Verbindung keine Rede ist. Dieser Fall liegt hier vor. Jede der beiden Vorrichtungen des Anspruchs 1 (die Annäherung der beiden Kettenstränge und das Überragen des oberen Kettenstranges über den unteren) ist für sich geeignet, die Arbeitsleistung der Maschine zu erhöhen, aber beide würden als Kombination nur dann schutzberechtigt sein, wenn ersichtlich wäre, daß eine der Vorrichtungen die Wirkung der anderen unterstütze und so eine erhöhte Gesamtwirkung erzeuge. Dafür ist jedoch kein Anhalt gegeben, und auch der Beklagte hat seine Behauptung, daß eine solche Gesamtwirkung bestehe, nicht zu begründen vermocht. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß durch den angegriffenen Patentanspruch die beiden oben bezeichneten Vorrichtungen unabhängig voneinander geschützt sind. Daraus folgt, daß für jede der beiden Vorrichtungen selbständig zu prüfen ist, ob eine offenkundige Vorbenutzung derselben stattgefunden hat. Letzteres ist betreffs der Annäherung des oberen Kettenstranges an den unteren geschehen.“

Der Anspruch des Patentees wurde dann, wie bereits erwähnt, darauf beschränkt, daß die obere Führungskette m den unteren Kettenstrang n überragt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 112—114.)

Dieser Entscheidung sei nun eine andere Entscheidung (betreffend Patent 79144) gegenübergestellt, bei der die Verhältnisse so lagen, daß auch das Reichsgericht eine Kombinationserfindung als vorliegend annahm.

In den umstehenden Figuren bedeuten L_I und L_{II} zwei gegeneinander verschiebbare Teile einer teleskopisch ausziehbaren Leiter. Angenommen die beiden Teile haben zunächst die in Fig. 10 dargestellte Lage, und der Teil L_I wird aufwärts bewegt, so wird zuerst der Hebel E an die Sprosse S des ruhig liegenden Leiterteiles L_{II} anstoßen, auf die Seite gedreht und dann von selbst wieder in seine alte Gleichgewichtslage zurückgehen. Ganz ähnlich wird der Haken H zusammen mit dem auf ihm befestigten Hebel A von der Sprosse S zuerst nach unten gedrückt und, sobald die Sprosse passiert ist, infolge der Einwirkung des Gewichtes G wieder in die ursprüngliche Lage zurückbewegt werden.

Will man die Leiter L_I auf einer Sprosse der Leiter L_{II}

aufsitzen lassen, so hat man die Leiter L_I zunächst an dieser Sprosse vorbei zu bewegen und dann etwas herunterzulassen. Der Hebel A wird dann gegen die Oberkante der nächst untern Sprosse stoßen und bei weiterer Bewegung sich um seinen Drehzapfen K drehen. Durch Vermittelung seines Zahnsegments wird gleichzeitig das Gewicht G um dessen Drehachse C in die in Fig. 11 dargestellte Lage gedreht. In dieser Lage stützt sich die Leiter L_I auf die Leiter L_{II} , denn der Haken H liegt an einer aus der Grundplatte herausragenden Nase N an.

Will man die Leiter wieder herunterlassen, so hat man dieselbe zunächst um einige Zentimeter zu heben, dann wird der

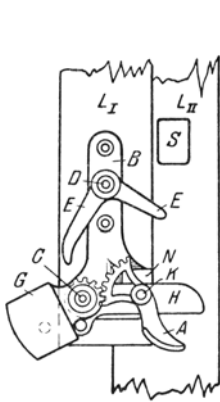


Fig. 10.

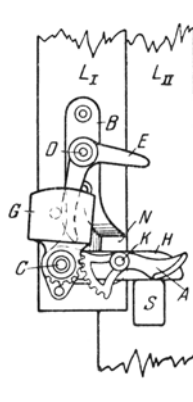


Fig. 11.

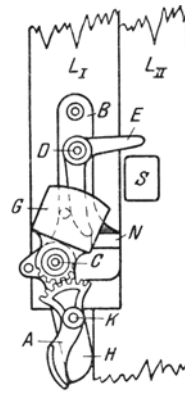


Fig. 12.

Haken H mit dem Hebel A infolge seines Eigengewichtes (das Gewicht G wirkt nicht mehr entgegen) herunterfallen in die in Fig. 12 dargestellte Lage, und die Leiter kann nun, ohne daß der Haken sich an den Sprossen fangen kann, heruntergelassen werden. Der Hebel E wird beim Passieren jeder Sprosse der Unterleiter links um seine Drehachse herumschwingen, jedesmal aber von selbst in seine Lage (Fig. 12) zurückgehen.

Will man den Haken H wieder zum Eingriff bringen, so braucht man nur die Leiter L_I wieder etwas hinaufzuziehen. Der Hebel E wird dann durch die nächste Sprosse der Leiter rechts herum gedreht, stößt gegen einen am Gewicht G angebrachten Anschlag und wirft dasselbe in seine Anfangslage zurück. Das Gewicht drückt dann den Einfalhaken wieder hoch gegen die Nase N .

Bekannt war vorher die Idee, den zur Sicherung der aufliegenden Leiter dienenden Sperrhaken zusammen mit einem Gegengewicht ein- und auszuschalten. Das letztere mußte aber bei dem früheren Haken, sobald die Leiter festgestellt war, mit der Hand umgelegt werden, um die weitere Bewegung zu ermöglichen. Diesem Übelstande wurde nun durch die im Patentanspruch¹⁾ angegebene Kombination des bekannten Hakens mit Gegengewicht und der beiden Hebel (*A* und *E*) abgeholfen. Diese Kombination bewirkt in Verbindung mit der Bewegung der Leiter selbsttätig das Ein- und Ausschalten des Sperrhakens (*H*) und führt durch ihre Einwirkung auf das Gewicht unstreitig zugleich die stete Sperrbereitschaft der Vorrichtung herbei.

Im Nichtigkeitsverfahren machte nun der Kläger geltend, daß die stete Sperrbereitschaft im Patent nicht erwähnt und dem Patentinhaber erst im Nichtigkeitsverfahren zum Bewußtsein gekommen sei. Abgesehen von der steten Sperrbereitschaft werde aber derselbe Effekt bei der Vorrichtung des französischen Patentes 212615 durch einen entsprechend angeordneten Winkelhebel mit Gelenk ohne Haken und Gegengewicht einfacher und besser erreicht. Angesichts der zuletzt erwähnten Konstruktion würde jeder Sachverständige imstande gewesen sein, die selbsttätige Umlegung des Gewichtes nach Art des angefochtenen Patentent herbeizuführen. Das letztere enthalte nur eine nicht erfinderische Substitution äquivalenter Mittel, nicht besser, sondern schlechter, weil komplizierter als die Vorrichtung des französischen Patentent.

Das Reichsgericht hielt das französische Patent nicht für entgegenstehend. Denn die Sperre des letzteren hätte andere

1) Der Anspruch lautet:

„Eine Vorrichtung zum selbsttätigen Ein- und Ausschalten von Einfallhaken für ausziehbare Leitern und ähnliche Geräte, dadurch gekennzeichnet, daß auf der an dem einen Leiterteil befestigten Grundplatte (*B*) außer dem sonst üblichen mit Gegengewicht (*G*) versehenen Einfallshaken (*H*) ein Einleger (*E*) und ein Ausleger (*A*) derart angebracht sind, daß der letztere beim Aufsitzen auf einer Sprosse des andern Leiterteils das Gegengewicht so dreht, daß der seinem Eigengewicht überlassene Einfallshaken beim Herablassen des ausgezogenen Leiterteils an den Sprossen vorbeigleitet, während beim Wiederausziehen der Einleger durch Anstoßen an die nächste Sprosse das Gegengewicht in seine frühere Lage zurückdreht.“

Arbeitsmittel und eine andere Kombination derselben und wirke nicht wie die Sperre des Patentes 79 144, insofern sie, wie durch Vorführung von Modellen nachgewiesen sei, unter Umständen versage und keine stete Sperrbereitschaft schaffe. In der Kombination, auf der die patentierte Vorrichtung beruhe, sei eine Erfindung enthalten, so nahe diese Kombination nach dem früher Bekannten gelegen haben möge. Die Behauptung des Klägers, für jeden Sachverständigen sei nach den Vorgängen die patentierte Kombination selbstverständlich gewesen, besage nichts, da eben vor dem Patent kein Sachverständiger auf die Kombination gekommen sei. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 286—288.)

Zu den bisher wiedergegebenen Entscheidungen über Kombinationserfindungen sei noch eine weitere Entscheidung hin-

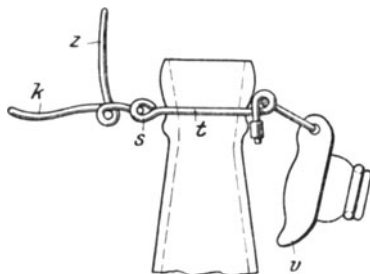


Fig. 13.

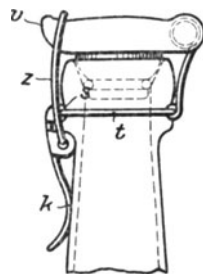


Fig. 14.

zugefügt, bei der zwei Kombinationspatente (Hauptpatent und Zusatzpatent) für nichtig erklärt wurden, weil die Unterschiede, die sie einer vorher patentierten ähnlichen Kombinationserfindung gegenüber zeigten, zu unwesentlich waren.

Es handelte sich dabei um die Flaschenverschlüsse nach dem Patente 59915 und dessen Zusatzpatente 67776. Bei diesen Verschlüssen wird aus einer Klinke *k* und einer Zugschleife *z* ein Gelenkschließhebel gebildet. Beim Schließen faßt die Zugschleife *z* den Deckel an einem Vorsprunge *v* und steht somit nur dann mit dem Deckel in fester Verbindung, wenn der Verschuß geschlossen ist. Der Gelenkschließhebel schwingt mit seiner Klinke *k* in Schleifen *s*. Bei dem Hauptpatent (Fig. 13) werden diese Schleifen aus dem als Träger für den Schließhebel dienenden Draht *t* gebildet. Beim Zusatzpatent 67776 (Fig. 14) dagegen werden die Schleifen anstatt aus dem Draht *t* aus der

Schließhebelkante k selbst entwickelt und der Draht t wird zum Gelenkbolzen für die Schließhebelklinke k .

Die Ansprüche der beiden Patente lauten:

Patent 59 915. „An Deckelflaschenverschlüssen mit Gelenkschließhebel die Einrichtung, daß die Zugschleife (z) des Gelenkschließhebels den Verschlußdeckel (d) nur an einem Vorsprung (v) zum Zweck des Schließens faßt, mit dem Deckel also lediglich bei geschlossenem Verschuß in fester Verbindung steht, und daß der aus einer Klinke (k) und mit dieser beweglich verbundenen Zugschleife (z) bestehende Gelenkschließhebel mit seiner Klinke (k) in zwei Schleifen (ss) des die Befestigung am Flaschenhals vermittelnden Deckelgelenk- und Schließhebelträgers (t) schwingt“ (Fig. 13).

Patent 67 776. „Ein Deckelflaschenverschluß der durch Patent 59915 geschützten Art, bei welchem die beiden Schleifen (Augen) (ss) aus der Schließhebelklinke (k) anstatt aus dem die Befestigung am Flaschenhalse vermittelnden Deckelgelenk- und Schließhebelträger (t) entwickelt sind, welcher dadurch zum

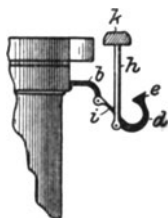


Fig. 15.

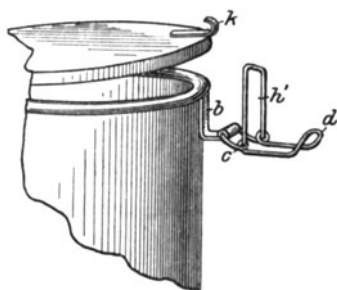


Fig. 16.

Gelenkbolzen für die Schließhebelklinke (k) wird“ (Fig. 14).

Diese Patente wurden vernichtet wegen des inzwischen erloschenen Patentes 44 825 von Niels Hansen. Der Anspruch desselben lautet:

„Ein Verschluß für Kruken, Dosen, Gläser und dergleichen, bei welchem ein am Gefäß festes Gelenk (b) einen das Verschlußstück (h bzw. h^1) gelenkig führenden Bügel (d) trägt, wobei dieser Bügel entweder aus einem den Druckknopf (e) tragenden Stück und einer Feder (i), welche zusammen eine S-Form bilden (Fig. 15), oder aus einer Drahtverschlingung (Fig. 16) bestehen kann.“

In der Begründung des Reichsgerichtes heißt es:

„Vergleicht man diese Ansprüche miteinander, so zeigt sich, daß alle wesentlichen Bestandteile der durch die Patente der

beklagten A.G. beanspruchten Kombination bereits in dem Hansenschen Patente anzutreffen sind. Das gilt zunächst für das Hauptpatent der Beklagten. Das Hansensche Patent bezieht sich ebenso wie das zuletzt gedachte Patent auf Verschlüsse mit Gelenkschlußhebeln, stimmt auch darin mit diesem Patente überein, daß es eine Einrichtung enthält, bei welcher die Zugschleife des Gelenkschlußhebels den Verschußdeckel nur an einem Vorsprunge faßt, mit dem Deckel also lediglich bei geschlossenem Verschuß in fester Verbindung steht. Der Gelenkschließhebel ist bei beiden Patenten zweiteilig, er besteht aus einer Klinke und aus einer mit der Klinke beweglich verbundenen Zugschleife, wobei die Klinke nach unten schlägt. Gleich dem Hauptpatent ist aber auch das Zusatzpatent 67 776 der Beklagten durch das Hansensche Patent vorweggenommen. In den der Hansenschen Patentschrift beigefügten Zeichnungen, auf die in dem Patentanspruch ausdrücklich verwiesen ist, stellen die Figuren 5 und 6¹⁾ eine Anordnung dar, bei der die Augen, in denen der Schließhebel schwingt, aus der Schließhebelklinke entwickelt sind.“

„Was die Beklagte hiergegen vorgebracht hat, kann nicht für zutreffend erachtet werden.“

„Es ist richtig, daß der den Flaschenhals umspannende Halsring und die gelenkige Befestigung des Deckels am Flaschenhals in dem Hansenschen Patent nicht beschrieben sind. Allein dies ist eine Einrichtung, die zur Zeit der Anmeldung des Patentes 59 915 bereits bekannt war. Sie bewirkt nicht, daß die Kombination, die den Gegenstand des gegenwärtig angefochtenen Patentes bildet, dem Hansenschen Patente gegenüber als eine neue Erfindung zu betrachten ist. Es kann dies um so weniger angenommen werden, als in der Hansenschen Patentschrift ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Deckel auch in anderer Weise als vermittelst des daselbst angegebenen den Bügel *b* befestigenden Ringes mit dem Flaschenhals verbunden sein könne.“

„Eine wesentliche Verschiedenheit ihrer Anordnung von dem Hansenschen Patent will die Beklagte ferner darin finden, daß bei ihr der das Verschußstück gelenkig führende Bügel *b* in Wegfall gebracht ist. Allein dem Kläger ist darin beizutreten, daß der Bewegungs- und Verschußmechanismus keine Änderung

1) Die genannten Figuren entsprechen den Figuren 15 und 16 des vorliegenden Buches.

dadurch erleidet, daß die Beklagte den Bügel *b* durch die Schleifen oder Augen ersetzt hat, in denen der Schließhebel schwingt. Eine patentfähige Erfindung gegenüber dem Hansenschen Patent enthält auch diese Änderung nicht.“

„Die Kombination der Beklagten, und zwar sowohl diejenige des Haupt- wie Zusatzpatentes, ist mithin weder als Ganzes noch ihren wesentlichen Bestandteilen nach verschieden von dem Gegenstande des Patentes 44 825. Die angefochtenen Patente mußten demgemäß für nichtig erklärt werden, unter Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens der ersten wie der Berufungsinstanz.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 I S. 153—154.)

24. Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung.

Patentiert werden nur Erfindungen und keine Entdeckungen. Wo der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen liegt, ist in vielen, aber nicht in allen Fällen ohne weiteres aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ersichtlich. Bei der Auffindung bisher unbekannter Himmelskörper, Erdteile, Länder, Tiere, Pflanzen, Gold- und Silberminen usw. spricht man nur von Entdeckungen und nicht von Erfindungen, und in solchen Fällen bestehen wohl keine Zweifel darüber, daß die Erteilung eines Patentbeschlusses nicht in Frage kommen kann.

Dagegen verschwindet im Sprachgebrauch der Gegensatz zwischen den Begriffen „Erfinden“ und „Entdecken“, wenn es sich um die Auffindung von Naturerscheinungen und Stoffen handelt. So spricht man z. B. bei Röntgenstrahlen und Schießpulver sowohl von einer Erfindung als auch von einer Entdeckung. So soll Edison gesagt haben: „Professor Röntgen gehört offenbar zu jenen in Deutschland heimischen Personen, welchen eine wissenschaftliche Entdeckung Selbstzweck ist. Ich glaube nicht, daß ihm seine großartige und wahrscheinlich epochemachende Erfindung viel einbringen wird“ (Schanze S. 34—35). Interessant ist auch, daß Goethe sagt: „Die Luftballons werden entdeckt“, „Galvanismus wird entdeckt“ und von der „Erfindung der Wetterleiter“ spricht. Daß der Sprachgebrauch in solchen Fällen nicht mehr unterscheidet, hat seinen tieferen Grund darin, daß Entdeckung und Erfindung bei ihnen Hand in Hand gehen. Die Entdeckung lehrt uns, daß Naturkräfte, die den betreffenden Erfolg hervorbringen können, vorhanden sind,

und die sich an die Entdeckung anschließende Erfindung zeigt uns, auf welchem Wege wir Menschen mit Hilfe der eben entdeckten Naturkraft den Erfolg durch unsere Arbeit erreichen können. Die Entdeckung offenbart bisher unbekannte Körper, bisher unbekannte Eigenschaften bekannter Gegenstände, bisher unbekannte Naturgesetze; eine Erfindung liegt aber erst vor, wenn durch menschliche Arbeit mit Benutzung der neuen Entdeckung etwas geschaffen wird (Seligsohn, S. 40, Schanze, S. 24).

Ein konkretes Beispiel aus der Rechtsprechung für die Entdeckung einer Eigenschaft, die noch keine patentfähige Erfindung bildet, liefert die Vernichtung des Anspruches 1 im Patent 4179, das sich auf das Verfahren zur Herstellung von Sulfitzellulose nach Mitscherlich bezog. Es stellte sich heraus, daß schon vor Anmeldung des Patentes 4179 in älteren englischen Patentschriften ein Verfahren beschrieben war, bei dem Zellulose durch Behandeln von Holz mit einer Lösung des sogenannten doppelt-schwefligsauren Kalkes gewonnen werden sollte. Mitscherlich war aber der erste, der erkannt hatte, daß die bei diesem Verfahren entstehende Flüssigkeit gärbbar sei bzw. daß sich aus derselben Alkohol herstellen lasse. Hierin aber sahen Patentamt und Reichsgericht keine Erfindung, sondern lediglich eine Entdeckung, die nicht zur Erteilung eines Patentes führen könne. (Gareis, 1889 Bd. VI. S. 90—91.)

Dem eben angeführten Beispiel für eine noch nicht patentfähige Entdeckung soll nun ein Beispiel für eine zur Erfindung gewordene Entdeckung gegenübergestellt werden, und zwar sei zu diesem Zweck das von Thomas erfundene Verfahren zur Entphosphorung des Eisens beim Bessemerprozeß gewählt. (Patent 12700.) Bekanntlich wird beim Bessemerverfahren Gußeisen dadurch in Stahl verwandelt, daß in das geschmolzene Gußeisen Luft gepreßt wird, welche einen Teil des Kohlenstoffes verbrennt. Der Bessemerprozeß eignete sich aber nur für phosphorfrees Roheisen, da der Phosphor dabei nicht verbrennt. Thomas hatte nun erkannt, daß der Phosphor dann verbrennt, wenn der das geschmolzene Gußeisen enthaltende Behälter (Konverter) mit einer basischen Ausfütterung versehen wird. Das auf das Thomassche Verfahren erteilte Patent 12700 wurde nun mit der Begründung angegriffen, daß Thomas nichts erfunden, sondern nur erkannt habe, daß nach Bildung einer basischen Schlacke ohne menschliches Zutun Naturkräfte in Wirksamkeit treten, die die Verbren-

nung des Phosphors verursachen. Das Patentamt wies jedoch die so begründete Nichtigkeitsklage ab, weil Thomas nicht bloß das Eintreten eines bestimmten Effektes konstatiert, sondern auch ein bestimmtes Verfahren angegeben habe, durch welches diese Wirkung hervorgebracht werde. (Gareis, 1882 Bd. III. S. 76—88.)

Ein Vergleich der beiden zuletzt angeführten Entscheidungen zeigt, in welcher Weise sich die Erfindung von der Entdeckung durch das Hinzukommen der menschlichen Arbeit unterscheidet. Bei der Erfindung des Thomas-Prozesses war die basische Schlacke vorher nicht vorhanden gewesen und mußte erst durch menschliche Tätigkeit hergestellt werden, und der Mensch verfährt bei der Herstellung einer basischen Schlacke insofern anders als bei einer sauren Schlacke, als er andere Materialien auswählt. Dagegen war die menschliche Tätigkeit bei dem Verfahren, welches im vernichteten Anspruch 1 des Mitscherlich'schen Patenten angegeben war, genau dieselbe wie bei den Verfahren der älteren englischen Patentschriften, und neu war nur, daß Mitscherlich entdeckt hatte, daß die bei diesen Verfahren entstehende Flüssigkeit gärbbar war.

Nur eine Entdeckung und noch keine patentfähige Erfindung bildete die wissenschaftliche Entdeckung der besonderen Affinität der Cyanide zu den Edelmetallen. Wenn jemand schon früher Cyanide zur Ausscheidung von Edelmetallen aus ihren Erzen verwendet hat, ohne zu wissen, worauf die Wirkung der Cyanide beruhte, so kann niemand ein Patent darauf erhalten, daß er die Ursache dieser Wirkung entdeckt. (Bolze 1896 Bd. XX, S. 53.)

Gegen die Berechtigung des Bellschen Telephon-Patentes in Amerika war geltend gemacht, daß Bell keine Wahl unter verschiedenen Möglichkeiten getroffen, sondern nur ein Naturphänomen entdeckt habe, ähnlich wie ein Naturforscher, wenn er den Prozeß der Keimung des Samens enthüllt — hierdurch könne niemand verhindert werden, Getreide zu bauen. Diese Klage wurde jedoch von dem U. S. Supreme Court (Oktober 1887) mit Recht zurückgewiesen, denn die Telephonerfindung war eine wirkliche Erfindung, eine auf Grund der Erkenntnis von Naturvorgängen erfolgte Kombination, dem vergleichbar, wenn jemand nicht nur den Vorgang der Keimung des Getreides entdecken, sondern auch auf Grund der Erkenntnis dieses Vorganges eine neue Weise der Keimung ersinnen würde. Entdeckung und Erfindung

liegen hier vor. Die Entdeckung liegt in der Auffindung des betreffenden Naturvorganges, und die Erfindung liegt in der Bildung der Mittel, um diesen Vorgang nutzbar zu machen. (Schanze, S. 52—53.)

Ein weiteres instruktives Beispiel für die Grenze zwischen einer einfachen Entdeckung und einer aus derselben entstandenen Erfindung bildet das Patent 80 974, das die Ausbalancierung von Kraftmaschinen mit mehr als drei Kurbeln an einer und derselben Betriebswelle betrifft. Der Patentanspruch nennt als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes die „richtige Verhältnisbestimmung der Kurbelwinkelstellungen und Armlängen, der Zylindermittel und der Gewichte der Betriebsteile und etwaigen sonstigen Bewegungsmassen“. Gelegentlich einer Nichtigkeitsklage äußerte sich das Reichsgericht hierüber folgendermaßen: „Die Erkenntnis der Möglichkeit, bei Mehrkurbelkraftmaschinen lediglich durch zweckentsprechende Gestaltung und Anordnung der bewegten Betriebsteile eine Ausgleichung der schädlichen freien Kräfte zu erzielen, könnte eine Entdeckung genannt werden. Insofern würde derjenige, welcher diese Möglichkeit zuerst erkannt hat, ein Entdecker sein. Der Anmelder des jetzigen Patentes 80 974 ist aber bei dieser Erkenntnis nicht stehen geblieben, sondern dazu vorgeschritten, diese zur Herstellung von Maschinen zu verwenden, welche die erkannte Möglichkeit verwirklichen und gewerblich verwerten. Damit ist der Übergang von der Entdeckung zur Erfindung vollzogen.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1898 S. 169—172.)

25. Entdeckungen chemischer Körper.

Um zu zeigen, worauf es für die Beurteilung der Patentfähigkeit bei dem Entdecken chemischer Körper ankommt, führt Robolski folgendes aus: „Als Dr. Braun zuerst erkannte, daß sich gereinigtes Wollfett mit Wasser zu einem neuen chemischen Produkt, dem später sogenannten ‚Lanolin‘, vereinige, da hatte er eine Entdeckung gemacht. Als Erfindung konnte dieselbe erst patentiert werden, nachdem er auch den Weg angegeben hatte, um aus den im Handel vorrätigen Stoffen (dem ungereinigten Wollfett und den Rückständen der Wollwäschereien) vermittlels einer Reihe von aufeinanderfolgenden Operationen den neuen Körper zu gewinnen, denn erst jetzt war die Erkenntnis praktisch verwertet. Wer ferner zuerst ein gewisses Alkaloid in einer

bisher nicht für die Gewinnung desselben benutzten Pflanze feststellt, der hat eine neue Eigenschaft dieser Pflanze entdeckt, aber keine Erfindung gemacht. Er kann deshalb auch nicht ein Patent erhalten auf die Verwendung dieser Pflanze zur Darstellung jenes Alkaloids schlechthin: eine Erfindung ist erst vorhanden, wenn ein bestimmt gekennzeichnetes Verfahren zur Gewinnung desselben angegeben ist.“ (Robolski S. 21 ff.).

Wesentlich für die Erfindungsqualität des Verfahrens zur Gewinnung des in der Pflanze entdeckten Körpers ist es, ob dieser Körper an sich vorher bekannt war oder nicht. Nähere Auskunft hierüber gibt auch folgende Reichsgerichtsentscheidung, welche eine Erfindung bzw. Entdeckung aus der modernen Chemie zum Gegenstande hat.

Gegen das Patent 10 785, welches die Herstellung von gelbfärbenden Nitrosulfosäuren des Alphanaphthols betrifft, wurde in einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht, daß hier keine Erfindung vorliege. Denn die das Patent besitzende Fabrik habe nur entdeckt, daß nach bekannten Sulfurierungsverfahren des Naphthols Sulfosäuren entstehen, welche beim Nitrieren Binitronaphtholsulfosäuren liefern, und daß nach bekannten Nitrierungsverfahren aus gewissen Naphtholsulfosäuren ein bis dahin von ähnlichen Produkten nicht unterschiedener gelber Farbstoff entstehe. Sie habe das technische Resultat, den Farbstoff, nicht zuerst erzeugt, sondern sie habe nur konstatiert, daß er erzeugt werde. Ein von der Nichtigkeitsklägerin beigefügtes Gutachten führte noch aus, daß die nitrierte Alphanaphtholsäure in größerer oder geringerer Menge stets als Nebenprodukt bei Erzeugung von Martiusgelb aufgetrete, aber unbemerkt geblieben sei, weil sie im Wasser leicht löslich ist.

Das Reichsgericht nahm jedoch eine Erfindung als vorliegend an, indem es unter anderem folgendes ausführte:

„Von einer Entdeckung im Gegensatz zu einer Erfindung würde man nur dann reden können, wenn das, was die Beklagte gefunden hat, sich darauf beschränkt hätte, daß sie an einem vorhandenen Körper eine neue Eigenschaft auffand, oder etwa auch, wenn sie einen bekannten Körper in einer nach bekanntem Verfahren hergestellten Mutterlauge auffand. Hier war aber der Körper, dessen Eigenschaft die Beklagte auffand, zur Zeit der Patentanmeldung überhaupt noch nicht bekannt. Hätte sich die Entdeckung der Beklagten in diesem Falle auch nur darauf be-

schränkt, daß die bei der Fabrikation von Martiusgelb gewonnene Mutterlauge den neuen Körper enthalte, und hätte sie denselben mit den einfachsten Mitteln aus dieser Mutterlauge dargestellt, so würde sie eine Erfindung gemacht haben, weil sie zeigte, wie dieser technisch verwertbare, bis dahin noch unbekannte Körper durch eine menschliche Arbeit, welche bis dahin in dieser Gesamtheit der Manipulationen noch nicht vorgenommen war, hergestellt werden könnte.“ (Gareis, 1891 Bd. VIII, S. 194—198.)

Darüber, daß die einer Erfindung zugrunde liegende Entdeckung auch durch Zufall gemacht sein kann, äußerte sich das Reichsgericht gelegentlich seiner Entscheidung über das Kongo-patent (28 753) folgendermaßen:

„So ist das Pulver und so ist das Porzellan auf einem Wege gefunden, welcher nicht eingeschlagen war, um Produkte dieser Art darzustellen. Wenn bei diesen Arbeiten den Naturkräften unbeabsichtigt die Bedingungen dargeboten wurden, unter welchen die neuen brauchbaren Körper entstanden, und die glücklichen Erfinder hierdurch in die Lage gesetzt wurden, die durch menschliche Tätigkeit darstellbaren Bedingungen für die Entstehung jener neuen Körper festzustellen, um nun von neuem Körper dieser Art herzustellen, so hat noch niemand gezweifelt, daß in solchen Fällen Erfindungen vorliegen.“ (Gareis, 1890 Bd. VII, S. 55—56).

Nicht patentfähige Erfindungen.

26. Die Grenzen des dem Patentschutz zugänglichen technischen Gebietes.

Darüber, daß nur solche Erfindungen, die auf technischem Gebiete liegen, unter Patentschutz gestellt werden sollen, hat wohl kaum jemals Zweifel geherrscht. In dem Bericht der Reichstagskommission über das erste deutsche Patentgesetz (von 1877) heißt es: „daß eine neue Erfindung die ‚gewerbliche Verwertung‘ gestattet, muß als notwendiges Erfordernis der Patentfähigkeit hingestellt werden, um Erfindungen auszuschließen, die ihrer Natur nach nicht unter die Gegenstände des wesentlich gewerblichen Patentschutzes fallen“. (Drucksachen des Reichstags 14455.) Der Gesetzgeber hätte zu diesem Zweck solche Erfindungen als patentfähig bezeichnen können, welche „im Gebiete der Technik oder im Gebiete der Industrie“ oder welche „im Gebiete der Gewerbe“ liegen. „Es lag nahe für ihn, den deutschen Ausdruck zu wählen, und wenn man erwägt, daß die in Frage stehenden Erfindungen ja durch ihre Anwendung, Benutzung, Verwertung den Betrieb der Gewerbe nutzbringender machen sollen, so ergab sich die gewählte Fassung von selbst, nämlich, daß es sich um Erfindungen handeln müsse, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.“ (Damm e, S. 142.) Das österreichische Patentgesetz vom Jahre 1897 gebraucht den Ausdruck „gewerbliche Anwendung“ und meint damit dasselbe.

Die für die Patentfähigkeit geforderte gewerbliche Verwertbarkeit ist unabhängig davon, ob die Erfindung auch mit pekuniärem Vorteil in den Gewerben verwertet werden kann. Wenn bei der Beurteilung der Erfindungsqualität häufig nach den neuen Wirkungen gefragt wird, so kommt es doch für die Frage der Patentfähigkeit nicht auch darauf an, ob die zu patentierende Erfindung infolge ihrer neuen Wirkungen auch konkurrenzfähig und pekuniär rentabel ist. (Vgl. Kap. 1.)

Das Patentamt hat in seiner Rechtsprechung regelmäßig die Auffassung vertreten, daß eine gewerblich verwertbare Erfindung nur dann vorliegt, wenn es sich um eine mechanische oder chemische Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen handelt (Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 4). Mit anderen Worten, jedoch sachlich in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden charakterisiert Damm in seinem „Deutschen Patentrecht“ (S. 142) den Unterschied zwischen patentfähigen und nicht-patentfähigen Erfindungen in folgender Weise: „Gegenstand der Gewerbe ist lediglich der dem Menschen von der Natur zum nützlichen Gebrauch gebotene Stoff. Daher gehört der Mensch selbst nicht zum Gegenstande der Gewerbe in diesem Sinne, und alle Erfindungen, welche sich auf die Person des Menschen beziehen, den Menschen selbst, sei es im körperlichen, sei es im geistigen Sinne, zum Gegenstand haben, sind nicht patentfähig.“

Liegt die Erfindung selbst auf gewerblichem Gebiete, d. h. betrifft sie die Ver- oder Bearbeitung von Rohstoffen, so braucht der durch die Erfindung erstrebte Zweck nicht gewerblicher Natur zu sein, sondern kann auch auf wissenschaftlichem, ästhetischem oder anderem Gebiete liegen. Die Klasse 42n zeigt z. B. viele Patente für Lehrmittel, welche lediglich einen pädagogischen Zweck verfolgen, während der Zweck des Patentes 69 440 (Verfahren, minderwertigem Haarpelz das Aussehen edlerer Pelzarten zu geben) sich nur an den Schönheitssinn wendet.

Zum Schluß dieses Kapitels sei noch eine Entscheidung des österreichischen Patentamtes wiedergegeben, die davon ausgeht, daß es Zweck des Gewerbes sei, Erzeugnisse zu schaffen, nicht zu zerstören. Aus diesem Grunde wurde ein Verfahren zum Unbrauchbarmachen von Geschützen mit Hilfe starker Hitzentwicklung durch Sauerstoffverbindungen als nicht gewerblich verwertbar erachtet. (Offizielle Praxis 1908 Nr. 1 S. 6.) Ob auch das deutsche Patentamt in diesem Sinne entscheiden würde, dürfte zweifelhaft sein.

27. Heilverfahren u. dergl.

Die eigentlichen Heilverfahren, die sich lediglich mit dem Körper der Menschen beschäftigen, sind entsprechend den Ausführungen des vorhergehenden Kapitels nicht patentfähig. Was von den eigentlichen Heilverfahren in dieser Hinsicht gilt, trifft auch dann zu, wenn es sich nicht um Hebung von Krankheiten,

sondern um Beseitigung von Fehlern oder regelwidrigen Bildungen oder um eine zur Verschönerung des Aussehens vorgenommene Einwirkung auf Teile des menschlichen Körpers handelt. Wo immer der lebende menschliche Körper als Objekt einer mechanischen oder chemischen oder elektrischen Verfahrensweise dienen soll, da fehlt dieser Tätigkeit das Merkmal der gewerblichen Gütererzeugung oder der Bearbeitung wirtschaftlicher Güter. Die Art und Weise, wie man mehr oder weniger zweckmäßig den menschlichen Organismus beeinflusst, Veränderungen des Innern oder des Äußern des Menschenkörpers hervorruft, hängt wesentlich von Rücksichten, Regeln und Wirkungen ab, die außerhalb des Gebietes der Industrie und der Technik liegen. Überdies ist der hier einzuschlagende Weg in jedem einzelnen Falle, den persönlichen Eigenschaften und Bedürfnissen entsprechend, verschieden, so daß die betreffenden Anweisungen nicht eine jedesmal gleichmäßig verlaufende Befolgung verlangen und nicht eine beliebige Wiederholung des Verfahrens sicherstellen, sondern in erster Linie die gedankliche Überlegung, die rein geistige Tätigkeit des Behandelnden betreffen. Nur die Mittel, deren man sich zur Ausübung solcher Verfahren bedient, sind dem Patentschutz zugänglich, weil deren Herstellung im Wege des gewerblichen Schaffens erfolgt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 215.) Chirurgische Instrumente, für ein Heilverfahren bestimmte Apparate sowie Verfahren zur Herstellung und Behandlung von Medikamenten können unter Patentschutz gestellt werden, weil in diesen Fällen ja regelmäßig Rohstoffe bearbeitet oder verarbeitet werden. Als Beispiel sei hier das Patent 134384 genannt, das sich auf ein Verfahren zur Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften bezieht, bei welchen den Säften Lichtträger (phosphoreszierende Stoffe) in feiner Verteilung zugesetzt werden. Im Gegensatz dazu ist die Verwendung eines an sich bekannten Wassers als Badewasser nicht als patentfähig erachtet worden. (Beschw. Abt. d. P. A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 4.) Im letzten Falle findet eben keine neuartige Bearbeitung von Rohstoffen statt, während das Zusetzen der Lichtträger als eine Bearbeitung des vorliegenden Rohstoffes (des Pflanzensaftes) angesehen werden kann, wie denn überhaupt die Begriffe „Bearbeitung“ und „Verarbeitung“ in ihrer weitgehendsten Bedeutung gelten.

28. Erfindungen, die sich auf menschliches Denken und Handeln beziehen.

Es sollen zunächst einige charakteristische Beispiele für solche Erfindungen gegeben werden, welche deshalb nicht gewerblich verwertbar und patentfähig sind, weil sie lediglich den Geist des Menschen betreffen. Hierher gehört z. B. ein Signalverfahren, bei dem das Neue lediglich in der Art der Bezeichnung und Einteilung der Signale, nicht aber in den technischen Mitteln des Telegraphierens besteht. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 238 bis 239.) Auch eine eigenartige Gruppierung von Gebäuden, durch welche einerseits die gegebene Fläche nach Möglichkeit ausgenutzt und andererseits dem menschlichen Bedürfnis nach Luft und Licht möglichst weitgehend Rechnung getragen werden soll, ist nicht patentfähig. „Die gewerbliche Tätigkeit“, heißt es in der Entscheidungsbegründung, „wird hier konsumiert durch die Errichtung von Gebäuden in gewöhnlicher Weise; sie steht mithin nicht im Dienste der Verkörperung der vermeintlichen Erfindung. Denn diese selbst ist in der Tat nur eine Anweisung an den Baumeister oder Grundstücksspekulanten, wie er die einzelnen Gebäude zueinander, zur Baufluchtlinie und zu den Parzellierungsgrenzen zu stellen hat. Hierzu bedarf es lediglich der Eintragung der Gebäudeumrißlinien in den Lageplan des Baugeländes, und zwar wiederum nur nach den üblichen Regeln des technischen Zeichnens.“ (Beschwerdeabteil. d. Pat.-A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 6.)

Spielregeln, Lehrmethoden, mathematische Konstruktionen u. dergl. sind nicht patentfähig. Dagegen können die körperlichen Mittel, welche bei der praktischen Ausführung der erfundenen Regeln u. dergl. gebraucht werden, unter Patentschutz gestellt werden. Folgende Entscheidung des R.G. möge dies noch genauer verdeutlichen:

„Die Fadenkonstruktion, welche zur Zeichnung der Parabel verwendet wird, ist als solche nicht patentierbar, da sie an sich nicht gewerblich verwertbar ist. Wenn aber, obwohl das Bedürfnis nach geschliffenen Paraboloiden behufs Verwendung als Scheinwerfer bestand, niemand als der Anmelder des Patentes 35 477 den Weg fand, die Fadenkonstruktion zu diesem Zwecke anzuwenden, so läßt sich nicht bestreiten, daß die Darstellung des diesem Zwecke dienenden Werkzeuges, welches den Faden

Erfindungen, die sich auf menschliches Denken und Handeln beziehen. 93

als Teil seiner Konstruktion anwendet, einen Schutz verdient, welcher auch diesen Teil in jener Anwendung umfaßt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1894/95 S. 59.)

Nicht patentfähig sind ferner Bilder und Darstellungen auf Verpackungen, zum Zweck, den Wunsch nach dem Besitz des Bildes oder Spielzeuges zu erwecken und dadurch auch den Wunsch nach der mit irgendeinem Genußmittel gefüllten Packung selbst zu erwecken und so den Verkauf derartiger Waren zu erleichtern. Auch der Gedanke, die Bilder oder Darstellungen auf der Packung zur Erleichterung des Ausschneidens durch Striche, Einkerbungen, Lochungen oder dergl. vorzubereiten, würde nicht patentfähig sein, weil derartige Verfahren zur Erleichterung des Aus- und Abtrennens von Papieraus- oder -abschnitten für die verschiedenartigsten Gebrauchsgegenstände allgemein in Übung sind. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 130.) In anderen Entscheidungen sind ein Etikettierungssystem und das Verfahren, eine wirksame Reklame durch Bemalen von Tischplatten zu erzielen, als nicht patentfähig bezeichnet worden (Bl. f. P. M. u. Z. 1898 S. 251 u. 121).

Daß der gewerbliche Patentschutz nicht für die Leistungen literarischer Art da ist, dürfte um so mehr einleuchtend sein, als dieselben durch ein besonderes Gesetz geschützt sind. Vom Patentschutz sind aber auch ausgeschlossen Situationspläne, Adreßbücher u. dergl. In einer patentamtlichen Entscheidung hierüber heißt es:

„Soweit der im Adreßbuch getroffenen Anordnung der Hausnummern, Personennamen ein Rechtsschutz durch das Urheberrecht nicht zuteil wird, ist dem Adreßbuch ein Schutz von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches nicht gewährt. Das Patentrecht läßt sich nicht anrufen, um eine angeblich gesetzgeberische Lücke auszufüllen. Auch die Erfinder einer neuen Buchführung, eines neuen Verfahrens, Logarithmen zu berechnen, eines neuen Systems, auf Karten Gebirge und Ebenen kenntlich zu machen, und manches anderen müssen sich mit demjenigen Rechtsschutz begnügen, welcher sich an ihre persönliche Lehrtätigkeit oder an ihre literarischen Leistungen knüpft.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 60.)

Recht instruktiv für den Standpunkt des Patentamtes ist auch eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung über Notenblätter mit Tempokurve für mechanische Klavierspielvorrichtungen. In dieser Entscheidung heißt es: „Das wesentliche Unter-

scheidungsmerkmal des zum Patent angemeldeten perforierten Notenblattes gegenüber bekannten Notenblättern besteht unstreitig in der aufgedruckten Kurve, der der Spieler mit dem Zeiger folgen soll. Wie in dem angefochtenen Beschluß zutreffend ausgeführt ist, fehlt es bei der Verkörperung dieser vermeintlichen Erfindung an einer mechanischen oder chemischen Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen. Eine solche muß aber immer vorhanden sein, wenn der Begriff der gewerblich verwertbaren Erfindung im Sinne des Patentgesetzes gegeben sein soll. Unter „gewerblicher Verwertbarkeit“ wird nicht eine gewerbsmäßige Verwertung verstanden, und deshalb ist der Umstand, daß sich die

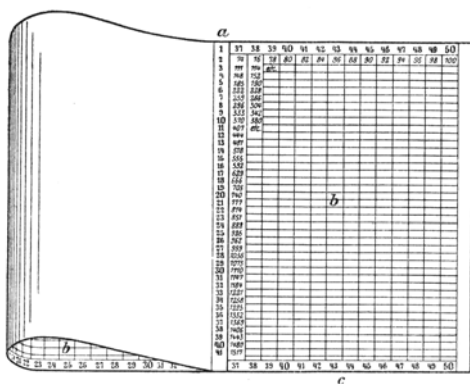


Fig. 17.

Notenblätter in größeren Massen verkaufen lassen, als das dazu gehörige Instrument, ohne Belang. Nach dem Deutschen Patentgesetz soll nur das unter Schutz gestellt werden, was dem Bekannten gegenüber neu ist. Im vorliegenden Fall ist dies nicht das Notenblatt an sich, sondern nur die darauf befindliche Kurve, deren Herstellung aber dem Gewerbe nichts Neues bietet.“ (Mitteilungen vom Verbands deutscher Patentanwälte 1907 S. 74–75).

Als Beispiel für einen Grenzfall zwischen dem literarischen und dem gewerblichen Gebiet sei nun noch das Patent 140 132 genannt. Dasselbe bezieht sich auf eine Tabelle mit Sucher, welche das Aufsuchen bestimmter Zahlen oder Worte in der Tabelle erleichtern soll. Der Hauptanspruch dieses Patentbesitzes lautet:

1. Tabelle mit Sucher, dadurch gekennzeichnet, daß die als Sucher dienenden Zeilen- und Gruppenbezeichnungen (a) umseitig in der Nähe des Randes der Tabelle (b), und zwar in gleicher Linienführung mit der zugehörigen Tabelle angeordnet sind.

Beim Gebrauch muß der Sucher umgebogen und über die Tabelle geführt werden. In dieser Umbiegung liegt eine Bearbeitung des Papiers oder des anderen Stoffes, aus dem der

Sucher hergestellt ist. Dagegen fehlt eine neuartige Bearbeitung oder Verarbeitung der Stoffe, wenn es sich um Tabellen, Pläne o. dergl. handelt, die lediglich durch Druckverfahren hergestellt und in gewöhnlicher Weise abgelesen werden können.

Der in den angeführten Entscheidungen zum Ausdruck kommende Standpunkt des Patentamtes wird von Sell in den Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte (1907 S. 73 bis 78) bekämpft, weil dieser Standpunkt nicht einer natürlichen Auffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse entspräche. Der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit sei ein ganz unbestimmter, und diesem Begriffe müsse seine natürliche Bedeutung wieder zurückgegeben werden, nämlich die Bedeutung, daß gewerblich verwertbar im Sinne des Patentgesetzes solche Erfindungen sind, welche im objektiven Sinne eine Förderung der Erwerbstätigkeit zur Folge haben, oder denen eine solche Förderung zugeschrieben wird, ohne daß das Gegenteil davon bewiesen werden kann.

Zwecks Widerlegung des vom Patentamte angenommenen Standpunktes führt Sell unter anderem eine Reichsgerichtsentscheidung an, bei welcher es sich ebenso wie bei der vorhin angeführten patentamtlichen Entscheidung um ein Notenblatt handelt, und zwar auch um ein Notenblatt für Zithern, bei dem die Notenköpfe in der Reihenfolge, in welcher sie zum Abspielen gelangen sollen, durch einen Kurvenzug miteinander verbunden sind. Die Notenköpfe sind außerdem noch so angeordnet, daß beim Unterlegen eines Notenbandes unter die Zitherbespannung sich jeder Notenkopf unter der ihm entsprechenden Zithersaite befindet. Betreffs dieser Notenblätter erklärte das Reichsgericht: „Der Erfinder konnte sich auf die Notenblätter in ihrer eigenartigen Gestaltung beschränken, die schon für sich den Inhalt einer abgeschlossenen Erfindung darstellten. Davon verschieden und darüber hinausgreifend war aber der weitere Gedanke, die so gestalteten Notenblätter in Verbindung mit geeigneten Zithern zu bringen und damit das mechanische Abspielen der Musikstücke auf der Zither zu ermöglichen. Auch darin lag eine Erfindung, und auch {dafür konnte Patentschutz erlangt werden.“

Ein Vergleich der beiden angeführten Entscheidungen über Notenblätter erweckt allerdings den Anschein, daß Reichsgericht und Patentamt verschiedene Ansichten darüber haben, wo die Grenze des dem Patentschutz zugänglichen Gewerbes liegt. Inter-

essant ist dabei, daß hier das Reichsgericht eine mildere, d. h. für die Patentanmelder günstigere Auffassung hat als das Patentamt, während die Juristen des Reichsgerichts über den Begriff einer patentfähigen Erfindung sonst strenger zu urteilen pflegen als die Techniker des Patentamtes, wie bereits im Kapitel 6 erörtert wurde. Bei der Frage der gewerblichen Verwertbarkeit ist nun die strengere Auffassung des Patentamtes fast regelmäßig praktisch maßgebend, weil eine Berufung an das Reichsgericht nur im Nichtigkeitsverfahren gegen erteilte Patente, nicht aber gegen die Zurückweisung von Patentanmeldungen im Anmeldeverfahren zulässig ist.

29. Methoden der Viehzucht, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft.

Bei den maßgebenden Schriftstellern des Patentrechtes hat darüber verschiedene Meinung geherrscht, ob Methoden der Viehzucht, Fischerei, oder Land- und Forstwirtschaft sowie des Bergbaues, soweit sie nicht die Be- oder Verarbeitung, sondern die Erzeugung von Rohstoffen betreffen, patentfähig sein können. Praktisch hat die Frage anscheinend noch nicht die Bedeutung gehabt, als daß sie durch veröffentlichte Entscheidungen des Patentamtes und Reichsgerichts völlig geklärt wäre. Jedenfalls aber werden Verfahren zum Dressieren von Tieren, zum Einreiten von Pferden ebensowenig unter Patentschutz gestellt werden können wie Lehrmethoden. Dasselbe gilt von Methoden zum Züchten und Mästen von Tieren, die lediglich auf menschlicher Tätigkeit beruhen, welche die Tiere veranlaßt, irgend etwas zu tun, zu fressen usw. Aus diesem Grunde können auch Verfahren zum Säen, Angeln oder Jagen nicht patentiert werden, wenn dieselben lediglich darin bestehen, daß die Säenden, Fischenden oder Jagenden bestimmte Stellungen einnehmen oder bestimmte Bewegungen nacheinander ausführen. Selbstverständlich sind dagegen Apparate zum Säen, Angeln oder Jagen patentfähig.

Die Frage, ob die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens zur Aufnahme von Pflanzungen oder Saaten dem Patentschutz zugänglich ist, dürfte zu bejahen sein. In dem amtlichen Verzeichnis der deutschen Patentklassen findet sich eine besondere Gruppe für chemische Bodenkultur zur Beförderung des Pflanzenwuchses, Kl. 45¹ Gr. 2. Verfahren, um den Feldboden mit

Bazillen oder Bakterien zu impfen, sind verschiedentlich patentiert worden (vgl. z. B. die Patente 97 970 und 84 820). Nach dem letzten wird das Saatgut unter Beimischung von Sand, Erde, Düngestoff oder dergl. und Nährsubstanzen für den Spaltpilz mit reinkultivierten Knöllchenbakterien vermenget und dies Gemenge dann auf dem Ackerboden verteilt. Daß auch eine besondere Formgebung des Bodens patentfähig sein kann, zeigt das Patent 98 054, nach welchem die Gruben oder Gräben für Senkpfanzungen überhängende Wände erhalten sollen. In jüngster Zeit hat das Patent 214 301 (Schöner-Demtschinsky) großes Interesse erregt (vgl. z. B. „Deutsche Landwirtschaftliche Presse“ 1909 Nr. 86, 87, 89 u. f.). Nach den Angaben der Patentschrift ist das Wesen der Erfindung darin zu erblicken, daß mit Hilfe besonderer Einrichtungen besonders tiefe Furchen gezogen werden, auf deren tiefster Stelle das Saatgut eingedrillt wird, und daß später, zu bestimmter Zeit, nämlich dann, wenn die so eingedrillte Saat aufgelaufen ist und das dritte Blatt sich gebildet hat, die Pflanzen mit Erde bedeckt werden. Letzteres geschieht dadurch, daß die zwischen den Furchen stehenden Dämme mit Hilfe geeigneter, ein gleichmäßiges Herabstreichen der Dämme gewährleistender Geräte geebnet werden. Der Hauptanspruch dieses Patentbesitzes lautet: „Verfahren zum Säen von Getreide und zum Behäufeln der Saat, dadurch gekennzeichnet, daß in dem Acker tiefe Furchen, z. B. durch Aufwerfen der Erde zu zwischen den Furchen liegenden Dämmen, hergestellt werden, in welche das Saatgetreide an der tiefsten Stelle eingedrillt wird, worauf nach Auflaufen der Saat die in den Dämmen aufgeschüttete Erde zur Bedeckung der Pflanzen in die Furchen herab befördert wird.“ Ein Unteranspruch betrifft dann noch eine Vorrichtung zur Ausführung des im Hauptanspruch angegebenen Verfahrens.

30. Gegen die Gesetze und guten Sitten verstoßende Erfindungen.

Eigentlich versteht es sich von selbst, daß der Staat solche Erfindungen, die seinen eigenen Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, nicht schützen darf. Trotzdem ist eine derartige Bestimmung ausdrücklich im Patentgesetz aufgenommen worden, während sie in den verwandten Gesetzen, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 und be-

treffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juli 1891 fehlt, obwohl es selbstverständlich ist, daß z. B. unzüchtige Muster, wenn sie als solche erkennbar sind, weder von den Amtsgerichten noch vom Patentamt angenommen, noch auch, wenn dies geschehen sein sollte, von den Gerichten im Streitfalle geschützt werden (Dammé, Deutsches Patentrecht S. 159).

Den Gesetzen, welchen eine Erfindung nicht zuwiderlaufen darf, stehen solche Verordnungen gleich, zu deren Erlaß das Gesetz dem Kaiser oder dem Bundesrat eine Blankovollmacht gegeben hat. Naturgemäß handelt es sich hier um Reichsgesetze, nicht um die Gesetze einzelner Bundesstaaten; z. B. würde eine Erfindung, um Kohlensäure dem Biere zuzufügen, patentfähig sein können, unabhängig davon, ob durch bayerisches Landesgesetz der Zusatz von Kohlensäure zum Bier in Bayern verboten ist. Ferner sind nur solche Erfindungen vom Patentschutz ausgeschlossen, die ausschließlich oder bestimmungsgemäß zu ungesetzlichen oder unsittlichen Zwecken dienen, nicht solche, welche nur unter Umständen dazu dienen können, hauptsächlich aber zu andern Zwecken bestimmt sind. So kann z. B. die Patentfähigkeit von Dolchen, Schußwaffen und dergl. dadurch nicht gehindert werden, daß dieselben häufig zu verbrecherischen Zwecken benutzt werden. Nicht patentfähig würde dagegen eine Erfindung sein, welche lediglich für ein gesetzlich verbotenes Glücksspiel bestimmt ist. Vom Patentamt zurückgewiesen ist auch eine Sargeinrichtung zur Herbeiführung des Todes von Scheintoten durch Ersticken (Robolski, Theorie und Praxis S. 40). Daß Erfindungen, welche die Verfälschung von Nahrungsmitteln betreffen, vom Patentamt ausgeschlossen sein müssen, ist selbstverständlich. Da die Anwendung von Sacharin als Zuckerersatz durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 verboten ist (wenigstens soweit nicht medizinische Zwecke vorliegen), so können nach Isay (S. 70) auch Verfahren zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Sacharin nicht patentiert werden. Nach Seligsohn (S. 58) sind dagegen Verfahren zur Herstellung von Süßstoff patentfähig, weil der § 3 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 gestattet, daß der Bundesrat einem oder mehreren Gewerbetreibenden die Erlaubnis zur Herstellung von Süßstoff erteilt.

Was die guten Sitten betrifft, so kann eine Erfindung nicht bloß in geschlechtlicher, sondern auch in religiöser oder anderer Hinsicht derart anstößig sein, daß sie vom Patentschutz aus-

zuschließen ist. Da der Begriff der guten Sitten nicht feststeht, ist hier nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Doch kommen in der Praxis derartige Fälle nur selten vor, und das Patentamt kommt wohl nur dann in die Lage, dieser Frage näherzutreten, wenn es sich um eine Vorrichtung zur Verhütung der weiblichen Empfängnis handelt (Dammé S. 159). Darüber, wie hierbei zu entscheiden ist, sind die Meinungen verschieden. Kohler und Seligsohn halten Präservativs nicht für patentfähig. Isay bezweifelt diese Ansicht (Isay S. 70). Das Patentamt steht auf dem Standpunkt, daß hygienische Schutzhüllen zum Verhüten venerischer Krankheiten patentfähig sind, vgl. Patent 211 350. Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch noch das Patent 134 368, das einen Apparat zur Beseitigung der impotentia coeundi betrifft.

31. Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel und auf chemischem Wege hergestellte Stoffe.

Ausgenommen vom Patentschutz sind auch Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist zu erkennen, daß die Worte „soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen“ sich auch auf Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel beziehen, und nicht nur auf Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden. (R.St. 1891 Bd. XXI S. 206, 207.)

Für die Bedeutung der patentierten Verfahren ist von großer Wichtigkeit, daß die Wirkung eines Patentbesitzes, das auf ein Verfahren erteilt ist, sich auch auf die durch dies Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt (§ 4 des Patentgesetzes), und daß jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit wie der durch das patentierte Verfahren hergestellte Stoff, bis zum Beweise des Gegenteils als nach diesem Verfahren hergestellt gilt. (§ 35 Abs. 2 des Patentgesetzes.) Diese beiden Bestimmungen fehlten im ersten Deutschen Patentgesetz und wurden erst bei seiner Abänderung im Jahre 1891 in dasselbe aufgenommen, so daß vor 1891 in Deutschland nur die patentierten Verfahren, nicht aber die durch dieselben gewonnenen Stoffe geschützt waren.

Dies hatte schwere Schädigungen der deutschen Industrie zur Folge. Denn in Deutschland patentierte Herstellungsverfahren chemischer Farbstoffe wurden in der Schweiz, wo lange Zeit kein Patentschutz für chemische Erfindungen bestand, ausgeübt, und die so gewonnenen Produkte wurden dann nach Deutschland importiert. Diesem Zustande ist durch Aufnahme der erwähnten beiden Bestimmungen in das Patentgesetz ein Ende gemacht worden.

Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel haben alle drei das Charakteristische, daß sie bei ihrem Gebrauch auch verbraucht werden. Daher sind bloße Ziermittel, ferner Verbandstoffe, künstliche Gliedmaßen, Brillen und dergl. keine Arzneimittel in diesem Sinne (Isay S. 71; Robolski S. 41). Zweifel haben darüber bestanden, ob Viehfutter patentfähig sein kann. Die Praxis des Patentamtes hatte diese Frage ursprünglich verneint. Damm bekämpft diese Auffassung in seinem Patentrecht (S. 161). Gemäß den „Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte“ (1905 S. 42 u. 43) hat sich die Beschwerdeabteilung II des Patentamtes prinzipiell auf den Standpunkt gestellt, daß Futtermittel für Tiere nicht zu den Nahrungsmitteln zu rechnen sind, so daß jetzt neue Viehfutter als dem Patentschutz zugänglich angesehen werden können.

Von den Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, sind mechanische Gemenge verschiedener Stoffe zu unterscheiden. Letztere werden von dem Patentamt in ständiger Praxis patentiert. Maßgebend dafür, ob ein bloß mechanisches Gemisch oder ein chemisches Verfahren vorliegt, ist, ob die neue Wirkung infolge des Eintretens chemischer Reaktionen erzielt wird. Demnach handelt es sich z. B. bei den von Dr. Auer von Welsbach erfundenen Verfahren zur Herstellung von Glühkörpern um chemische Verfahren. Es sollten gebildet werden Nitrate, Sulfate oder ähnliche Salze der molekularen Mischungen von Lanthanoxyd, Ytriumoxyd usw. Aus den Salzen wurde eine 30%ige Lösung hergestellt, mit der die entsprechend vorbereiteten Mäntel- oder Strümpfegewebe imprägniert wurden. Die letzteren wurden darauf einer Weißgluthitze ausgesetzt, wodurch die Gewebe verbrannt und die Salze zu Oxyden umgebildet wurden. Die dem Dr. Auer erteilten Patente wurden infolge der chemischen Natur dieses Verfahrens bei einer Nichtigkeitsklage nur so weit aufrechterhalten, als in denselben ein Verfahren zur Herstellung der Glühkörper

beschrieben war. Das Reichsgericht erklärte dabei noch ausdrücklich, daß die Patentfähigkeit dadurch nicht gerechtfertigt werden könne, daß die Glühkörper eine bestimmte Form hätten. (Bolze, 1898 Bd. 23 Nr. 135.) Selbstverständlich würde aber ein Glühkörper dann patentfähig sein können, wenn das Neue und Eigenartige nicht in seiner chemischen Zusammensetzung, sondern in seiner Gestaltung läge. Chemische Reaktionen bei dem eben angeführten Beispiel sind die Bildung der Nitate, Sulfate oder anderen Salze, sowie die später genannte Bildung von Oxyden. Dagegen sind Auflösen, Verdampfen, Schmelzen und dergl. keine chemischen Reaktionen, sondern physikalische Vorgänge.

Das Ausschließen chemischer Stoffe vom Patentschutz kann damit gerechtfertigt werden, daß der chemische Erfinder nur die Bedingungen erfindet, die das Eintreten des betreffenden chemischen Prozesses veranlassen, nicht aber die Eigenschaften des aus diesem Prozeß entstehenden chemischen Stoffes erdenkt. Diese sind durch unabänderliche, wenn auch bis dahin unbekannte Naturkräfte bestimmt. Von größerer Bedeutung als die eben angestellte theoretische Erwägung dürften noch die praktischen Erfahrungen gewesen sein, die man mit früheren Patentgesetzen in andern Ländern gemacht hatte. So war z. B. vor zirka 30 Jahren der bekannte Farbstoff Fuchsin in Frankreich patentiert worden. Bald nach dieser Patentierung wurde ein weiteres erheblich billigeres Herstellungsverfahren für diesen Farbstoff gefunden. Aber der Erfinder dieses neuen Verfahrens war durch das ältere Patent, das den Stoff „Fuchsin“ als solchen schützte, völlig lahmgelegt. Er durfte allerdings mit dem neuen von ihm erfundenen Verfahren Fuchsin herstellen, aber er durfte dasselbe infolge des älteren Stoffpatentes weder verkaufen noch selbst gewerblich anwenden. Man sieht aus diesem Beispiel, daß während der Gültigkeitsdauer eines Stoffpatentes andere Chemiker als der Patentinhaber kein Interesse daran haben, Zeit und Mühe aufzuwenden, um nach besseren Herstellungsverfahren zu suchen. Ist dagegen nur das Herstellungsverfahren, nicht aber der dadurch gewonnene Stoff geschützt, so wird die Konkurrenz angereizt, neue unabhängige Verfahren zur Gewinnung desselben Produktes zu erfinden; ferner wird auch der Inhaber des ersten Patentes genötigt, an seiner Erfindung weiter zu arbeiten, um zu verhindern, daß er von seiner Konkurrenz eingeholt oder überholt wird. Zu einem solchen Wettbewerb hat nun das Deutsche

Patentgesetz angeregt, indem es die chemischen Stoffe nicht schützte, und damit hat es wesentlich zu dem großen Aufschwung beigetragen, den bei uns die chemische Industrie, insbesondere die Farbentechnik genommen hat. Dagegen ist das Zurückbleiben Frankreichs auf diesem Gebiet durch sein unrichtiges Patentsystem mit veranlaßt worden. (Kloppel, Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, 1908 S. 42.) Im Gegensatz zu den eben angeführten Ansichten Kloppels vertritt Damme in seinem „Deutschen Patentrecht“ (S. 161) den Standpunkt, daß mit einem System von Zwangslizenzen dieselbe Wirkung besser und folgerichtiger zu erreichen wäre als mit dem absoluten Verbot von chemischen Stoffpatenten.

Sachregister.

- Abgrenzung der Erfindung von dem Bekannten** 11.
- Abmessungen:** Änderung der Abmessungen bekannter Einrichtungen 31.
- Acker:** Bearbeitung des Ackerbodens 97.
- Adreßbücher** 93.
- Alkaloid:** Entdeckung eines Alkaloids in einer Pflanze 86.
- Alphanaphthol:** Auffindung der Nitrosulfosäuren des Alphanaphthols 87.
- Änderung von Größenverhältnissen** 31.
- Angeln:** Verfahren zum Angeln 96.
- Anmeldeabteilungen im Patentamt** 8, 9.
- Anpassung der Rechtsprechung über den Erfindungsbegriff an die Bedürfnisse der Technik** 17.
- Anstößige Erfindungen** 98.
- Antriebsvorrichtung für Drehknotenfänger** 63.
- Anwendung bekannter Mittel in einem weiteren Umfange als bisher** 70.
- Appretieren von Spitzen durch die zur Appretur wollener Stoffe bereits benutzte Tenderingmaschine** 27 u. 30.
- Äquivalente Mittel** 33.
- Arzneimittel** 99.
- Aufgabe:** Stellung einer Aufgabe als erfinderisches Verdienst 54.
- Ausbalancierung von Kraftmaschinen mit mehr als drei Kurbeln** 86.
- Ausgleich der Massenwirkungen einer Maschine durch das Gestänge** 52.
- Auswechselbarkeit einzelner Teile** 58.
- Automaten:** Benutzung von Automaten zum Betriebe einer Wirtschaft 57 u. 65.
- Badewasser** 91.
- Benutzung bekannter Gegenstände zu einem neuen Zweck** 66.
- Bergbau** 96.
- Berufung an das Reichsgericht** 18 u. f.
- Bilder auf Verpackungen** 93.
- Brenner mit verschiedenen hohen Luftleitungskanten** 50, 53.
- Brillen** 100.
- Buchführung** 93.
- Calciumcarbid:** Herstellung von leicht gleitendem Calciumcarbid 55.
- Carpenterbremse** 28.
- Chemisch:** Auf chemischem Wege hergestellte Stoffe 99.
- Chemische Bodenkultur** 96.
- Chemische Körper:** Ausschließen derselben vom Patentschutz 101.
- Entdeckung chemischer Körper** 86.
- Chenillegewebe:** Übertragung einer Gewebebindung von einem einfarbigen Chenillegewebe auf ein beidrehtes Bildgewebe 53.
- Chirurgische Instrumente** 91 u. 100.
- Cyanide:** Entdeckung der Affinität der Cyanide zu den Edelmetallen 85.
- Dauer der Vorprüfung** 12.
- Durchschnittliche Dauer eines Patentes** 2.
- Definition des Erfindungsbegriffes** 12 u. f.
- Dinasteine:** Verfahren zum Härten von Dinasteinen 49.
- Drehknotenfänger** 62.
- Druckgasbehälter:** Hahn mit allmählich verlaufenden Durchgangsböhrungen für Druckgasbehälter 36.
- Druckschriften:** Einer Patenterteilung entgegenstehende Druckschriften 3 u. f.
- Durchführbarkeit:** Beweis d. Durchführbarkeit eines Verfahrens 49 u. f.
- Durchschnittsfachmann:** Geistige Tätigkeit des Durchschnittsfachmanns 1 u. 28.
- Eingeschliffenes Schraubengewinde:** Übertragung von eingeschlif-

- feinem Schraubengewinde von Flaschen auf Glasspritzen 59.
 Einheitlichkeit der Entscheidungen 12.
 Einkerbungen zur Erleichterung des Ausschneidens 93.
 Entdeckung 83; — chemischer Körper 86; — einer neuen Anwendbarkeit eines vorhandenen Maschinenteiles 67.
 Entfernung der Verbrennungsrückstände bei Magnesiumlampen 59.
 Entphosphorung von Eisen 84.
 Erfindung: Allgemeines über Erfindungen 1, 13; Heraussuchen des patentfähigen Erfindungskerns 10; Maß für die Höhe der an eine Erfindung gestellten Anforderungen 16.
 Erhebliche Wirkung im Gegensatz zum gewöhnlichen Fortschritt 40.
 Ermessen: Bedeutung des sachverständigen Ermessens der Prüfungsbeamten 12 u. f.
 Erzeugnispatent, wenn bereits das Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses patentiert ist 72.
 Fabersche Verbindung von Bleistift und Gummi 74.
 Fadenkonstruktion zur Zeichnung einer Parabel 92.
 Farbmalz: Verfahren zur Herstellung von Farbmalz 46.
 Farbstoffe: ein besonderes Patent für die Herstellung und ein besonderes Patent zur Verwendung eines Farbstoffes 71.
 Filtrier-, Kühl- und Abziehapparat für Bier 60.
 Fischerei 96.
 Flaschenverschlüsse nach den Patenten 59 915, 67 776 und 44 825 80 u. f.
 Forstwirtschaft 96.
 Fuchsin: Wirkung des französischen Fuchsinpatentes 101.
 Fußbank für Nähmaschinen 54.
 Galvanischer Niederschlag: Herstellung von Röhren durch galvanischen Niederschlag 59.
 Gebäude: Gruppierung von Gebäuden 92.
 Gebrauchsmuster 40.
 Gedankenarbeit: Bedeutung der für das Machen einer Erfindung erforderlichen Gedankenarbeit 52.
 Gemenge verschiedener Stoffe 100.
 Genußmittel 99.
 Gesetze: Gegen die Gesetze verstoßende Erfindungen 97.
 Gewerbliche Verwertung 89.
 Gleichartige Wege zur Lösung einer Aufgabe 41.
 Glieder: Künstliche Glieder 100.
 Globoidschraubenantrieb bei Drehknotenfängern 63.
 Glücksspiele 98.
 Glühkörper nach Dr. Auer v. Welsbach 100.
 Größenverhältnisse: Änderung von Größenverhältnissen 31; Ermittlung der zweckmäßigsten Größenverhältnisse 39.
Hahn: Einstellung eines schon vorhandenen Hahnes zu einem neuen Zweck 66.
 Heilverfahren 90.
 Herstellung und Verwendung eines Farbstoffes 71.
 Hygienische Schutzhüllen 99.
Jagen: Verfahren zum Jagen 96.
 Instanzen für die Beurteilung der Erfindungsqualität 18 u. f.
Kartenzeichnen 93.
 Kohlentürme 67 u. 69.
 Kolbenpumpen: Benutzung von Kolbenpumpen anstatt anderer Pumpen bei Vakuumteppichreinigern 31.
 Kombinationserfindung 33, 72.
 Kongopatent 88.
 Kosten der Ausführung des erfindenen Verfahrens 43.
 Künstliche Glieder 100.
Landwirtschaft 96.
 Lanolin: Entdeckung d. Lanolins 86.
 Lehrmethoden 92.
 Lehrmittel 90.
 Leitern: Sperrvorrichtung für ausziehbare Leitern 77 u. f.
 Literarische Leistungen 93.
 Literaturstellen: Einer Patenterteilung entgegenstehende Literaturstellen 3 u. f.
 Lochungen zur Erleichterung des Ausschneidens 93.
 Logarithmen: Verfahren zum Berechnen von Logarithmen 93.

- Luftleitungskanten: Verschieden hohe Luftleitungskanten bei Brennern 50, 53.
- Magnesiumlampe: Entfernung der Verbrennungsrückstände bei Magnesiumlampen 59
- Mästen: Verfahren zum Mästen von Tieren 96.
- Mathematische Konstruktionen 92.
- Mausersche Auswerfvorrichtung beim Dreyseschen Gewehr 59.
- Mensch: Erfindungen, die sich auf die Person des Menschen beziehen 90 u. f.
- Menschenkraft: Ersatz von Menschenkraft durch Maschinenkraft 30.
- Menschliche Arbeit: Bedeutung der menschlichen Tätigkeit für die Unterscheidung zwischen Erfindung und Entdeckung 84 u. 85.
- Mildere Auffassung des Patentamtes 19 u. f.
- Modell: Einreichung eines gebrauchsfähigen Modells 48.
- Mündliche Verhandlung vor dem Vorprüfer 11.
- Nachteile, welche die erzielte Wirkung wieder aufheben 42.
- Nadeln mit zwei Öhren 59.
- Nahrungsmittel 99.
- Naturgesetz: Neue Anwendung eines bekannten Naturgesetzes 69.
- Neu: Begriff der Neuheit 1.
- Neue Anwendungen eines bereits patentierten Verfahrens 68.
- Neue Verbesserungen an einer vor kurzem erfundenen Maschine 56.
- Neue Wege zur Erreichung einer schon früher erzielbaren Wirkung 41.
- Neuheit: Prüfung auf Neuheit 3 u. f.
- Nichtigkeitsanträge gegen erteilte Patente 19.
- Nicht patentfähige Anwendungen bekannter Mittel 70.
- Normale Bedingungen: Verhalten einer neuen Einrichtung unter nicht normalen Bedingungen 43f.
- Notenblätter 93 u. 95.
- Offenkundige Vorbenutzung 3.
- Ökonomischer Erfolg 2, 50.
- Ordnungsgemäß: Verhalten einer neuen Einrichtung bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung 43.
- Patentschriftenliteratur als Gegensatz zum technischen Leben 5.
- Pelz: Verfahren, um minderwertigem Pelz das Aussehen edlerer Pelzarten zu geben 90.
- Perpetuum mobile 48.
- Petroleumbrenner mit Blauflamme 50.
- Pflanzen: Verfahren zur Beförderung des Pflanzenwuchses 96.
- Porzellan: Erfindung des Porzellans 88.
- Präservativs 99.
- Pulver: Erfindung des Pulvers 88.
- Reichsgericht: Berufung an das Reichsgericht 18.
- Reklame 93.
- Rohstoffe: Mechanische und chemische Verarbeitung von Rohstoffen 90.
- Röntgenstrahlen 83.
- Rotationsdruckmaschine mit pneumatischer Führung der Papierbogen 60.
- Sacharin als Zuckerersatz 98.
- Säen: Verfahren zum Säen 96.
- Sammelnappen mit Falzen 34.
- Sargeinrichtung zur Herbeiführung des Todes von Scheintoten 98.
- Schleifen: Herstellung von Gegenständen aus Hausteinen durch Schleifen 70.
- Schwierigkeiten: Bedeutung der durch eine Erfindung überwundenen Schwierigkeiten 33, 35, 51 u. f.; Schwierigkeiten, die das Machen der Erfindung verursachte 51; Schwierigkeiten, die sich der Übertragung einer bekannten Maßnahme entgegenstellen 65.
- Senkpfanzung 97.
- Signalverfahren 92.
- Sitten: Gegen die guten Sitten verstoßende Erfindungen 97.
- Situationspläne 93.
- Sorgfalt: Durch besondere Sorgfalt erzielte Vorteile 30.
- Sperrvorrichtung für ausziehbare Leitern 77 u. f.
- Spielregeln 92.
- Steigerung bekannter Mittel 30.
- Stickstoff: Neuer Weg zur Bindung des Stickstoffs 42.
- Stoffe: Benutzung besserer Stoffe 30.

- Stoffpatente:** Unzulässige chemische Stoffpatente 102; — vgl. ferner Erzeugnispatent
Strengere Auffassung des Reichsgerichtes 19 u. f. u. 96.
Stroboskop 61.
Sulfitcellulose: Herstellung von Sulfitcellulose nach Mitscherlich 84.
Summenwirkung 73.
Tabelle mit Sucher 94.
Telegraphiersysteme 92.
Telephon-Patent in Amerika 85.
Theoretische Beweise für das Eintreten einer Wirkung, die im praktischen Betriebe erreicht werden soll 49.
Thomas-Verfahren 84.
Trockenmaschine: Mehrere Verbesserungen an einer Trockenmaschine für Wäsche 75.
Überraschung: Bedeutung der Überraschung für die Beurteilung der Erfindungsqualität 21, 22, 24, 41, 56, 74.
Übertragung bekannter Mittel 58.
Unerkannte Vorteile 45 u. f.
Unsicherheit im Patentrecht 24 u. f.
Unsittliche Erfindungen 98.
Unvollkommene Wirkung 42.
Vakuumapparat für Ventilsteuerungen 56 u. 66.
Vakuumteppichreiniger 31.
Verbandstoffe 100.
Verbesserungserfindungen an erst seit kurzem bekannten Vorrichtungen 56.
Verborgene Vorzüge einer Erfindung 45 u. f.
Verdeckung noch patentfähiger Merkmale infolge unvollkommener Abgrenzung von dem Bekannten 11.
Verfahren vor dem Patentamt 3 u. f.; **Patentfähigkeit des durch ein patentiertes Verfahren gewonnenen Erzeugnisses** 71.
Verfälschung v. Nahrungsmitteln 98.
Verfügungen in der Vorprüfung 6.
Verhältnis der erteilten Patente zu den Patentanmeldungen 15 u. f.
Verhandlungen zwischen dem Vorprüfer und dem Erfinder 9 u. f.
Verliebtheit der Erfinder in ihre Erfindungen 11.
Versuche: Vorführung von Versuchen über die neue Wirkung 44.
Verteidigung einer in der Vorprüfung angezweifelten Patentfähigkeit 9 u. f.
Viehfutter 100.
Viehzucht 96.
Vorbescheid 6.
Vorführung einer Erfindung im Patentamt 48.
Vorprüfer 9; **Lage des Vorprüfers bei der Prüfung der Patentanmeldungen** 5; **Rechte des Vorprüfers bei der Erteilung oder Versagung von Patenten** 8.
Vorprüfung im Patentamt 3; **durchschnittliche Dauer der Vorprüfung** 12.
Wechsel in den Anschauungen über das Wesen des Patentschutzes 17.
Weitere Anwendungen eines bereits geschützten Verfahrens 69.
Wert: Pekuniärer Wert der erteilten Patente 2.
Wirkung: Bedeutung der erzielten neuen Wirkung 29 u. f.; **Erfindungen ohne neue Wirkung** 41; **durch andere Nachteile aufgehobene Wirkung** 42; **nur unter besonderen Umständen auftretende neue Wirkung** 43; **vom Erfinder nicht erkannte Wirkung** 45; **Nachweis der erzielten neuen Wirkung** 48.
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeitsregel 30.
Wissenschaftliche Gutachten von Sachverständigen 28.
Zementdachziegel: Abrunden von Stirnflächen bei Zementdachziegeln 31.
Zerstören von Geschützen 90.
Ziermittel 100.
Züchten: Verfahren zum Züchten von Tieren 96.
Zucker: Gewinnung farbloser Zuckertlösungen und Kristallmassen 43.
Zweck: Nicht auf gewerblichem Gebiete liegender Zweck einer Erfindung 90.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Früher erschien:

Die Abfassung der Patentunterlagen und ihr Einfluß auf den Schutzzumfang.

Ein Handbuch für Nachsucher und Inhaber deutscher Reichspatente.

Von

Dr. Heinrich Teudt,

Ständigem Mitarbeiter im Kaiserlichen Patentamt.

Mit zahlreichen Beispielen und Auszügen
aus den einschlägigen Entscheidungen.

Preis M. 3,60; in Leinwand gebunden M. 4,40.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil:

Allgemeine Ausführungen über die Abfassung von Patentunterlagen und ihren Einfluß auf den Schutzzumfang.

Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.

Die Abfassung des Patentanspruches.

Die Anfertigung der Patentbeschreibung.

Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.

Zur Einheitlichkeitsfrage.

Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung des Schutzzumfanges von Patenten.

Zweiter Teil:

Auszüge aus Entscheidungen.

Auf die Fassung des Patentanspruches bezügliche Entscheidungen.

Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche. — Ansprüche, die über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehen.

Auf die Abfassung der Beschreibung bezügliche Entscheidungen. Unvollständige Beschreibung des Erfindungsgegenstandes als Nichtigkeitsgrund. — Angaben, die in der Beschreibung nicht erforderlich sind.

Entscheidungen über die Ergänzung des Patentanspruches durch die Beschreibung.

Entscheidungen über Fälle, bei denen Zweifel vorlagen, ob nur die dargestellte Ausführungsform oder ein allgemeineres Prinzip geschützt ist.

Entscheidungen über den Ersatz von Teilen eines patentierten Gegenstandes durch äquivalente Mittel.

Entscheidungen über mehrdeutige und unbestimmte Ausdrücke in den Patentunterlagen.

Entscheidungen über Patente, die auf ein Verfahren gerichtet sind.

Entscheidungen über nachträglich zulässige Änderungen in den Patentunterlagen.

Entscheidungen über Einheitlichkeit.

Urteile der Presse siehe auf der folgenden Seite.

Urteile der Fachpresse
über
Teudt, Die Abfassung der Patentunterlagen.

(S. a. vorhergehende Seite.)

Markenschutz und Wettbewerb: „In klarer, übersichtlicher Weise sind in dem kleinen Werk alle Punkte zusammengestellt, welche bei der Abfassung der Patentunterlagen beachtet werden müssen, wenn der Patentsucher nicht Gefahr laufen will, wegen vorhandener Mängel den nachgesuchten Patentschutz nicht in dem gewünschten Umfange zu erhalten, oder in etwaigen späteren Nichtigkeitsprozessen aus diesem Grunde einen bereits erteilten Patentschutz zu verlieren.“

Deichler schreibt in der **Chemiker-Zeitung:** „Das vorliegende Werkchen des ständigen technischen Mitarbeiters im Kaiserlichen Patentamt und daher sachkundigen Verfassers zeichnet sich vor anderen in der letzten Zeit von gleich oder minder berufener Seite verfaßten Anleitungen und Leitfäden für Patentanmelder durch einen zweckmäßigen und gediegenen Inhalt vorteilhaft aus.“

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte: „Das Büchlein ist ein großer Fortschritt gegenüber früheren Arbeiten derselben Art. Zum erstenmal — 31 Jahre nach Inkrafttreten des Reichspatentgesetzes — bringt es in seinem zweiten und umfangreichsten Teil Auszüge aus Entscheidungen des Reichsgerichtes mit Erörterungen über ihre Bedeutung für die Abfassung der Patentansprüche.“

Stort schreibt in der **Elektrotechnischen Zeitschrift:** „. . . insbesondere ist es zu begrüßen, daß die Entscheidungen mit Abbildungen und verständlichen Auszügen aus den zugehörigen Patentschriften begleitet sind. Sie werden hierdurch ungleich verständlicher“

A. du Bois-Reymond schreibt in der **Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure:** „. . . Das Buch wird jedem Techniker Nutzen bringen, der über die Ränder seines Reißbrettes hinausblicken will“

Kölnische Zeitung: „. . . Wenn es in weitere Kreise dringen sollte und von den Nächstbeteiligten mit Verständnis benutzt werden, so würde sich wahrscheinlich die Geschäftsabwicklung beim Kaiserl. Patentamt ganz bedeutend erleichtern und vereinfachen“

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Denkschrift

zur Reform des Patentgesetzes.

Zur Sachverständigen-Sitzung am 7. Dezember 1909 in Berlin.

Herausgegeben vom Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten.

Preis 60 Pfennig.

Im Frühjahr 1910 erscheint:

Bericht über die Verhandlungen

des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten
betreffend die

Reform des Patentgesetzes.

Preis M. 2,—.

Offenkundiges Vorbenutztsein von Erfindungen

als Hindernis für die Patenterteilung
und als Nichtigkeitsgrund für Patente.

Von **E. von Boehmer**,
Berlin.

Preis M. 3,—.

Erfindung und Erfinder.

Von **A. du Bois-Reymond**.

Preis M. 5,—; in Leinwand geb. M. 6,—.

Hilfsbuch für den Maschinenbau.

Für Maschinentechniker sowie für den Unterricht an technischen
Lehranstalten.

Von Professor **Fr. Freytag**,

Lehrer an den Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 1041 Textfiguren und 10 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—; in Leder geb. M. 12,—.

Hilfsbuch für die Elektrotechnik.

Unter Mitwirkung einer Anzahl Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben

von **Dr. Karl Strecker**,

Geh. Oberpostrat und Professor.

Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 675 Textfiguren.

In Leinwand geb. Preis M. 14,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Entwerfen und Berechnen der Dampfmaschinen. Ein Lehr- und Handbuch für Studierende und angehende Konstrukteure. Von **Heinrich Dubbel**, Ingenieur. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 427 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Die Dampfkessel. Ein Lehr- und Handbuch für Studierende technischer Hochschulen, Schüler höherer Maschinenbauschulen und Techniker sowie für Ingenieure und Techniker. Bearbeitet von **F. Tetzner**, Professor, Oberlehrer an den Kgl. Verein. Maschinenbauschulen zu Dortmund. Dritte, verbesserte Aufl. Mit 149 Textfiguren und 38 lithogr. Tafeln. In Leinwand geb. Preis M. 8,—.

Die Steuerungen der Dampfmaschinen. Von **Carl Leist**, Prof. an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. Zweite, sehr vermehrte und umgearbeitete Auflage, zugleich als fünfte Auflage des gleichnamigen Werkes von E. Blaha. Mit 553 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 20,—.

Die Regelung der Kraftmaschinen. Berechnung und Konstruktion der Schwungräder, des Massenausgleichs und der Kraftmaschinenregler in elementarer Behandlung. Von **Max Tolle**, Professor und Maschinenbauschuldirektor. Zweite, verb. u. verm. Auflage. Mit 463 Textfiguren und 19 Tafeln. In Leinwand geb. Preis M. 26,—.

Anleitung zur Durchführung von Versuchen an Dampfmaschinen und Dampfkesseln. Zugleich Hilfsbuch für den Unterricht in Maschinenlaboratorien technischer Schulen. Von **Franz Seufert**, Ingenieur, Oberlehrer an der Kgl. Höheren Maschinenbauschule zu Stettin. Zweite, erweiterte Auflage. Mit 40 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 2,—.

Technische Untersuchungsmethoden zur Betriebskontrolle, insbesondere zur Kontrolle des Dampfbetriebes. Zugleich ein Leitfaden für die Arbeiten in den Maschinenlaboratorien technischer Lehranstalten. Von Ingenieur **Julius Brand**, Oberlehrer der Kgl. Vereinigten Maschinenbauschulen zu Elberfeld. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 301 Textfiguren, 2 lithogr. Tafeln und zahlreichen Tabellen. In Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Technische Messungen bei Maschinenuntersuchungen und im Betriebe. Zum Gebrauch in Maschinenlaboratorien und in der Praxis. Von Prof. Dr.-Ing. **A. Gramberg**, Dozent an der Technischen Hochschule Danzig. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit 223 Figuren im Text. In Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Die Gasmaschine. Ihre Entwicklung, ihre heutige Bauart und ihr Kreisprozeß. Von **R. Schöttler**, Geh. Hofrat, ord. Professor an der Herzogl. Technischen Hochschule zu Braunschweig. Fünfte, umgearbeitete Auflage. Mit 622 Abbildungen im Text und auf 12 Tafeln. In Leinwand gebunden Preis M. 20,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Moderne Arbeitsmethoden im Maschinenbau. Von **John T. Usher.** Autorisierte deutsche Bearbeitung von A. Elfes, Ingenieur. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Mit 315 Textfiguren. In Leinwand geb. Preis M. 8,—.

Die Technologie des Maschinentechnikers. Von Ingenieur Prof. **Karl Meyer,** Oberlehrer an den Kgl. Vereinigten Maschinenbau-
schulen zu Cöln. Mit 377 Textfig. In Leinw. geb. Preis M. 8,—.

Das praktische Jahr des Maschinenbau-Volontärs. Ein Leit-
faden für den Beginn der Ausbildung zum Ingenieur. Von Dipl.-
Ing. **F. zur Nedden.** Preis M. 4,—; in Leinwand geb. M. 5,—.

Die Betriebsleitung insbesondere der Werkstätten (Shop
management). Von **Fred W. Taylor.** Autorisierte deutsche Aus-
gabe von Professor **A. Wallichs.** Mit 6 Figuren und 2 Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

**Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkosten-
berechnung** der Firma Ludw. Loewe & Co., Aktiengesellschaft,
Berlin. Von **J. Lillenthal.** Mit einem Vorwort von Dr.-Ing. **G.
Schlesinger,** Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Selbstkostenberechnung für Maschinenfabriken. Im Auftrage
des Vereines deutscher Maschinenbau-Anstalten bearbeitet von
J. Bruinier. Preis M. 1,—.

Der Fabrikbetrieb. Praktische Anleitung zur Anlage und Ver-
waltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie
zur Kalkulation und Lohnverrechnung. Von **Albert Ballewski.**
Zweite, verbess. Auflage. Preis M. 5,—; in Leinwand geb. M. 6,—.

Seit Januar 1907 erscheint:

Werkstattstechnik. Zeitschrift für Anlage und Betrieb von
Fabriken und für Herstellungsverfahren. Herausgegeben von Dr.-Ing.
G. Schlesinger, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Jährlich 12 Hefte. Preis des Jahrgangs M. 15,—.

Die Zeitschrift wendet sich an alle in der Maschinenindustrie technisch
oder kaufmännisch Tätigen.

Sie bringt dem kaufmännischen Leiter und dem Bureau-
beamten Musterbeispiele aus der Fabrikorganisation mit allen Einzelheiten
der Buchführung, Lohnberechnung, Lagerverwaltung, sowie des Vertriebes,
der Reklame, der Montage usw.

Dem Ingenieur am Konstruktionstisch wie im Betrieb
der Werkstatt zeigt sie neuzeitige Fabrikationsverfahren, Neuerungen an
Werkzeugmaschinen usw., wobei sie den größten Wert auf sachliche und
klare Konstruktionszeichnungen legt.

Den Meistern, Arbeitern und Lehrlingen führt sie Muster-
beispiele aus der täglichen Werkstattspraxis, bewährte Handgriffe und Werk-
stattswinke vor.

Probefefte jederzeit unberechnet!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Werkstättenbuchführung für moderne Fabrikbetriebe.

Von **C. M. Lewin**, Diplom-Ingenieur.

In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Ermittlung der billigsten Betriebskraft für Fabriken

unter Berücksichtigung der Heizungskosten sowie der Abdampfverwertung. Von **Karl Urbahn**, Ingenieur. Mit 23 Textfiguren und 26 Tabellen. Preis M. 2,40.

Die Wertminderungen an Betriebsanlagen in wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Beziehung (Bewertung, Abschreibung, Tilgung, Heimfallast, Ersatz und Unterhaltung) von **Emil Schiff**.

Preis M. 4,—; in Leinwand gebunden M. 4,80.

Buchführung und Bilanzen. Eine Anleitung für technisch Gebildete. Von **G. Glockemeier**, Diplom. Bergingenieur. Preis M. 2,—.

Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von **Bruno Buchwald**. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Die Diskontierung offener Buchforderungen. Ein Leitfaden für die Praxis. Von **Heinr. G. Mueller**.

Preis M. 2,—; in Leinen gebunden M. 2,60.

Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung, erläutert von **Robert Esser**, Geheimem Justizrat in Köln. Vierte, verbesserte Auflage.

Kartoniert Preis M. 2,40.

Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Dargestellt und erläutert unter Anfügung eines Normalstatuts von **Robert Esser**, Geh. Justizrat in Köln, und **Dr. Ferd. Esser**, Rechtsanwalt in Köln. Dritte, vermehrte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von **Graf Hue de Grais**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D. Neunzehnte Auflage. In Leinwand geb. Preis M. 7,50.

Mit Schreibpapier durchschossen und in Leinwand geb. M. 9,—.

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von **Graf Hue de Grais**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D. Neunte Auflage.

Kartoniert Preis M. 1,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.